Provinzial Gesetzsammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien für das Jahr 1821.

Herausgegeben
auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. galizischen Landesguberniums.



Dritter Jahrgang.

Lemberg,
Gedruckt mit Pilleri'schen Schriften.


C. R. BIBLIOT
VNIV.
IAGE
CRACOVIENSIS



Chronologisches Verzeichniß
der
in der Provinzialgesetzsammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien für das Jahr 1821. enthaltenen Verordnungen.

Zahl der Verordnung — Seite

Monat Jänner.

Monat März.

Monat May.

Monat Oktober.

Monat Dezember.

Alphabetisches Verzeichniß der in der Provinzialgesetzsammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien für das Jahr 1821. enthaltenen Verordnungen.

C.

F.

Zahl der Verordn. Seite

L.

N.

O.

Q.

S.

W.

1.

Bauvorschüsse aus städtischen Uiberschußgeldern dürfen den Partheyen nur nach geschehener Prüfung der Sicherheitsdokumente und erfolgter Gubernialbewilligung verabfolgt werden.

Es haben sich einige Stadtmagistrate erlaubt, ohne eingehohlter hierortiger Bewilligung, und vorausgegangener fiskalämtlicher Prüfung der Kauzionsinstrumente, aus den städtischen Uiberschußgeldern an Partheyen Bauvorschüße, und Darlehn zu erfolgen: da nun dergleichen eigenmächtige Schritte die städtischen Kassen leicht gefährden können, und die hierortige Uibersicht, über die bey den städtischen Kassen befindlichen Gelder verlohren geht; so hat das königl. Kreisamt, die unterstehenden Magistrate und Kämmereyen zu belehren, daß sie in Zukunft unter sonstiger Verantwortung, und Ahndung des Vorstehers aus den städtischen Kassemitteln keine Gelder an Privatpartheyen darleihen dürfen, sondern die einlangenden Darlehns- oder Vorschußgesuche mit dem Kauzionsinstrumente, und dem Tabularextrakt, sammt der Abschätzung der zur Sicherheit verschriebenen Realität mittelst des königl. Kreisamts einzusenden haben.

Gubernial = Dekret vom 2ten Jänner 1821. Zahl 63351. Jahr 1820.

2.

Den aus bayrischen Militärdiensten entlassenen, zur Reserve gestellten Individuen und Legionisten dürfen die bey der Krone Bayern geleisteten Militärdienste in die 14jährige Kapitulazionszeit eingerechnet werden.

Uiber die aufgeworfene Frage, ob den aus den königl. bayerischen Militärdiensten entlassenen

a) auf die Kriegsdauer gestellten Individuen, und

b) den Legionisten

im Falle sie zur Reserve gestellt worden sind, ihre bey der Krone Bayern geleisteten Dienste auf die 14jährige Kapitulazion zu guten gerechnet werden dürfen, ist mit h. Hofkanzley-Dekret vom 16ten l. M. Zahl 37398 anher bedeutet worden, daß es keinem Anstande unterliege, daß

ad a) den auf die Kriegsdauer gestellten diesfälligen Individuen eben so wie

ad b) den Legionisten, die bey der Krone Bayern geleisteten Militärdienste in die 14jährige Kapitulazionszeit eingerechnet werden, doch wird bey den letzteren (nemlich den Legionisten) zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, daß ihre diesfälligen Dienste in den Kriegsjahren geleistet worden seyn, ohne Unterschied jedoch, ob sie vor den Feind marschirt, oder bloße Garnisonsdienste geleistet haben.

Gub. Dekret vom 2. Jänner 1821. Zahl 65325. ex 1820.

3.

Der Hausierhandel in der Militärgränze wird allgemein verboten.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 7. November v. J. den Hausierhandel in der Militär-

gränze für die Zukunft im Allgemeinen zu untersagen befohlen, mit einziger Ausnahme der ihre eigenen Erzeugniße dahin bringenden slavakischen Leinwandhändler aus der Arwaer, Turoczer, und Liptauer Gespannschaft, welchen dieser Handel in der Gränze noch ferner gestattet bleiben soll.

Welches zu Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 5ten Dezember v J allgemein kund gemacht wird.

Gubernial-Verordnung vom 4ten Jänner 1821. Zahl 64933.

4.

Weisung, was rücksichtlich der Verzollungsbolleten über die im 49 §. des rektifizirten Zollpatents bezeichneten Waaren zu beobachten sey, auf welchen zwar die Bestättigung der ämtlichen Entsiglung der Kollina im Orte der Ablegung, nicht aber auch jener Visa enthalten ist, welche von den Zwischenzollämtern, ertheilt werden soll.

Es hat sich der Fall ergeben, daß bey zollämtlichen Revisionen von Handlungsgewölben, Verzollungsbolleten über die im 49ten §. des im Jahre 1807. rektifizirten Zollpatents vom Jahre 1788. bezeichnete Waaren vorgefunden wurden, auf welchen zwar die Bestättigung der ämtlich geschehenen Entsigelung der Kollina im Orte der Ablegung, nicht aber auch jene Visa enthalten war, welche nach dem 55ten §. des erwähnten Zollpatents bei jeder Art von Versendung dieser Waarenartikel von den Linien- oder Wasser- oder den auf dem ordentlichen Strassenzuge liegenden Zwischenzollämtern auf die begleitende Verzollungs- oder Bedeckungsbollete ertheilt werden soll.

Da dieser Fall sich eigentlich gar nicht ergeben soll, weil, wenn eine Waare des 49ten §. an ihrem Be-

stimmungsorte, mit einer Verzollungs- oder Bedeckungsbollete, diese aber ohne die Visa der Linien-Wasser- oder anderer Zwischenämter einlangt, das Zollamt oder der Ortsvorsteher des ohne Zollamt, bestehenden Bestimmungsortes verpflichtet ist, die Entsigelung nicht vorzunehmen, folglich die Bestättigung hierüber nicht zu ertheilen, sondern über den angetroffenen Mangel der vorgeschriebenen Visa eine Untersuchung einzuleiten, oder unter Zurückhaltung der Waare den Anstand zur Untersuchung anzuzeigen; so wird der Zollgefällen-Administrazion laut hohen Hofkammerdekrets vom 3ten Dezember v. J. aufgetragen, den untergeordneten Zollämtern die genaueste Befolgung, und Handhabung der im 55ten und 56ten §. des Zollpatents enthaltenen Bestimmungen einzuschärfen, und denselben zu erinnern daß in dem Falle, als in Zukunft ähnliche Verzollungs- oder Bedeckungsbolleten, welche bloß die Entsigelungs-Anmerkung des im Bestimmungsorte der Waare befindlichen Amtes, nicht aber auch die Visa der Linien- oder anderen Zwischenämter die nothwendig mit der Waare paßirt werden mußten, enthalten vorgefunden werden sollten, das Amt welches die Entsigelung ungeachtet des Mangels der Visa vornahm, und solche bestättigte, streng zur Verantwortung gezogen, und nach Umständen nachdrücklich geahndet werden würde.

Damit aber auch in jenem Falle, wo nach dem 55ten § des Zollpatents sub Lit. F. die Entsigelung einer Waare des 49 §. dem Ortsvorsteher wegen der im Bestimmungsorte nicht vorhandenen Gefälls-Beamten obliegt, sich auch von den Orts-Vorstehern genau nach der Vorschrift benommen werde, wird dem kön. Kreisamte aufgetragen, den Ortsobrigkeiten die oben bemerkte für die Zollämter ertheilte Weisung zur genauen Nachachtung einzuschärfen

Uibrigens versteht es sich von selbst, daß weil an den Lemberger städtischen Linien schon seit 1ten November 1815 wegen der an Juden geschehenen Verpachtung der Linienämter keine Visa mehr ertheilt wird,

die obige Weisung nur für die Versendungen aus den übrigen Legstätten und für jene Fälle hierlandes Anwendung habe, welche sich in Folge des letzten Absatzes des 55 §. des Zollpatents Lit. F. ergeben können.

Gubernialdekret vom 5. Jänner 1821. Z. 63133. ex 1820.

5.

Die Vorspannsgebühr wird auch für Zivilpartheyen mit 10 Kreutzer Conv. Münze pr. Meile und Pferd festgesetzt.

Nachträglich zur hierortigen Verordnung vom 7. November v. J. Zahl 55809. womit die Vorspannsgebühr für das k. k. Militär vom 1. November v. J. ohne Unterschied auf 10 kr. C. M. pr. Pferd und Meile festgesetzt wurde, wird demselben zur schleunigen Kundmachung bedeutet: daß auch die Gebühr für die Civil-Vorspann vom 1ten Jänner l. J. anzufangen, auf einen gleichen Betrag von Zehn Kreutzer in C. M. pr. Pferd und Meile bestimmt werde, und in diesem Betrage und Währung bei allen vorkommenden Dienstreisen in Aufrechnung zu bringen sey.

Sollte in einzelnen Fällen der mit Vorspann reisende nicht mit Conv. Münze versehen seyn, so versteht es sich von selbst, daß in solchen Fällen der Vorspannsleister mit 25 kr. W. W. pr. Pferd und Meile befriediget werden müsse, weil bei der gegenwärtigen Redukzion das bestehende Kursverhältniß von 250 fl. W. W. für 100 fl. M. M. zum Maaßstabe angenommen worden ist.

Gubernialdekret vom 5. Jänner 1821. Z. 65550. ex 1820.

6.

Die angesiedelten deutschen Kolonisten sind von der Klassensteuer befreyt.

Dem kön. Kreisamte wird bedeutet, daß, da die auf Dominikalgründen angesiedelten deutschen Kolonisten im

Grunde hierortiger zu Folge Hofkanzley- Dekret vom 17. September 1803 erfolgter Weisung vom 12. Oktober des nemlichen Jahres Zahl 2112. deßwegen zur Entrichtung der Klassensteuer verhalten werden, weil sie weder eine Dominikal- noch Rustikal-Grundsteuer zu zahlen verpflichtet waren, gedachte Kolonisten nunmehr, wo selbe angefangen vom 1. November v. Jahr die Grundsteuer so wie alle Grundbesitzer zu zahlen haben, von der Klassensteuer hinsichtlich ihres Einkommens vom Grund und Boden angefangen vom gegenwärtigen Militärjahre enthoben werden, daher von selben keine Klassensteuer-Fassionen in Bezug auf dieses Einkommen abzufordern sind.

Gubernialdekret vom 9. Jänner 1821 Zahl 61771 ex 1820.

7.

Trauungstaxen werden aufgehoben, und die Impfungskosten vom Staatsschatz übernommen.

In Folge hohen Hofkanzleydekretes vom 16. November v. J. Z. 34229. haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 6. desselben Monates die mit dem Kreisschreiben vom 17. Dezember 1813. Z. 45040. zur Gründung des Vaccinations- Fonds eingeführte Trauungs- Taxe, welche mit der hierortigen Entschließung vom 5. Jänner 1818. Z. 69303. auf 4 fl. erhöhet wurde, allergnädigst aufzuheben und zu befehlen geruhet, daß die Impfungskosten auf den Staatsschatz übernommen werden.

Diese allerhöchste Entschließung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Entrichtung dieser Taxe bei den Ortsobrigkeiten und Dominien, und die Vorzeigung der, von denselben hierüber erhaltenen Quittung bei dem Seelsorger, welcher die Trauung vollzieht, mit 1. Hornung l. J. aufgehoben werde, folglich nur noch bis letzten d. M. wie bis-

her, bei den Dominien zu entrichten, von diesen zu verrechnen, und an die k. Kreiskasse abzuführen sey.

Zugleich wird sämmtlichen Ortsobrigkeiten und Dominien, so wie ihren Stellvertretern, und den Gemeinde-Vorstehern, zum Wohl der Insassen, zur gewisseren Erreichung des Zweckes der Vaccination, und zur Vermeidung überflüßiger, oder übertriebener Auslagen, die Pflicht in Erinnerung gebracht, daß sie auf den ordentlichen, und den bestehenden Impfvorschriften angemessenen Fürgang der Impfung wachen, die Impfärzte in dem Zwecke ihrer Sendung unterstützen, und die Auffindung der impffähigen Kinder befördern, daß sie ferner zur Vaccination immer einen Beamten beigeben, der in den Gang dieses Geschäftes genaue Einsicht nimmt, und daß endlich nach der Beendigung der Impfung in den einzelnen Ortschaften, die Impf-Zertifikate an die ächt Geimpften richtig ertheilt, dieselben auch an die Ortsobrigkeit abgegeben, und den Impfärzten über die Tage, an welchen sie im Orte verweilten, und über die Anzahl der von ihnen wirklich ächt Geimpften ein der gründlichen Uiberzeugung und der Wahrheit angemessenes Zeugniß ertheilt werde.

Gubernialdekret vom 9. Jänner 1821. Zahl 371.

8.

Errichtung einer israelitischen Hauptschule in Tarnopol.

Da Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 16ten November v. Jahrs die Errichtung der vom Joseph Perl begründeten israelitischen Hauptschule in Tarnopol die a. h. Genehmigung zu ertheilen geruheten, so sind die von dieser Hauptschule für israelitische Kinder ausgestellte Schulzeugniße als geltend zur Aufnahme in höhere Klassen der Hauptschulen und in das Gymnasium anzuerkennen.

Gubernialdekret vom 9. Jänner 1821. Zahl 662. ex 1821.

9.

Nähere Bestimmungen wegen Berichtigung der Grund = Urbarial = und Zehent= dann der Gebäude= oder Hauszinssteuer.

Zu Folge der hohen Hofkanzley=Dekrete vom 16ten September und 3. November 1820. Zahlen 1629 und 1948. tritt das, mit dem Kreisschreiben vom 6. May 1819 Zahl 2114. kundgemachte Grund=Steuer=Provisorium vom 1. November 1820 an, mit nächstehenden Bestimmungen in Anwendung:

§. 1.

Vom 1. November 1820 an, hört die unter der Benennung Dominikal= und Rustikal=Steuer bestandene Steuer nach ihrer bisherigen Repartizionsweise auf.

§. 2.

Dagegen ist nach den Steuer=Objekten, welche das Grundsteuer=Provisorium umfaßt:

a) Die Steuer vom unmittelbaren Grundertrage,
b) die Steuer von den Urbarial= und Zehent=Genüßen,
c) die Gebäude=Steuer zu entrichten.

§. 3.

Die Steuer vom unmittelbaren Grundertrage wird nach den Resultaten der in Gemäßheit des bezogenen Kreisschreibens vom 6. May 1819 bewirkten Berichtigung der Steuerregulirungs=Operate auf die einzelnen Grundbesitzer, die Urbarial= und Zehentsteuer nach den Summen der für das Grundsteuer=Provisorium eingelegten Bekenntnisse auf die einzelnen urbarial= und zehent=berechtigten Parteyen, die Gebäudesteuer endlich nach den Vorarbeiten der Häuserklassifikazion, und in den Städten Lemberg und Brody nach der letzten Hauszinserhebung auf die einzelnen Hausbesitzer umgelegt.

§. 4.

Die unmittelbare Grundsteuer, dann die Urbarial- und Zehent- endlich die Hauszinssteuer werden in die ordentliche Steuer mit drei Viertheilen, und den Zuschuß mit einem Viertheile abgetheilt.

§. 5.

Bei der Repartirung der unmittelbaren Grundsteuer, ward zwischen den einzelnen Kulturs-Gattungen das Verhältniß in der Steueranlage der Gestalt festgesetzt, daß im Durchschnitte von jedem Gulden des, in den Steuerregulirungs - Operaten ausgewiesenen Ackerertrages 6 $\frac{2}{8}$ kr., von jedem Gulden des Ertrages der Wiesen und Gärten 10 $\frac{7}{8}$ kr., endlich von jedem Gulden des Ertrages der Hutweiden, Gestrippe und Waldungen 12 $\frac{4}{8}$ kr Metallmünze an unmittelbarer Grundsteuer sammt Zuschuße zu entrichten sind.

§. 6.

Diese Steuerdividenten erleiden jedoch für das Militärjahr 1821 bei jenen Gemeinden eine Aenderung, welche in dem bei der gemeindeweisen Steuer-Ausmittlung zur Grundlage angenommenen Summarium noch nicht mit dem definitiv richtig gestellten Grundertrage enthalten waren. Für diese Gemeinden werden die Dividenten besonders ausgemittelt, und den Steuerbezirks-Obrigkeiten durch das Kreisamt bekannt gemacht.

§. 7.

Die Urbarial- und Zehentsteuer wird mit 12 1/12 von 100 des im Grunde der eingelegten Fassionen ausgemittelten Geldwerthes der gedachten Bezüge gefordert.

§. 8.

Die Gebäudesteuer nach der Häuserklassifikazion ist nicht bloß für das Militärjahr 1821 sondern auch nachträglich für das Jahr 1820 zu entrichten. Dieselbe wird daher für diese beiden Jahre zwar abgesondert in Vorschreibung gebracht, jedoch in den vorschriftsmäßigen Raten im doppelten Betrage eingehoben. Dagegen wird die Gebäudesteuer nach der letzten Hauszinserhe-

bung vor der Hand nur für das Jahr 1821 eingefordert; in Ansehung der Ausgleichung für das Vergangene werden die besonderen Bestimmungen nachträglich erfolgen.

§. 9.

Die Hauszinssteuer beträgt von dem zur Besteuerung einbekannten, und nach Abzug von 15/100 richtig gestellten Zinsertrag an ordentlicher Steuer 13 ½ Perzent, am Zuschuße 4 ½ Perzent.

§. 10.

Die benannten Steuergattungen werden in Metallmünze repartirt; jedoch ist den unterthänigen Kontribuenten gestattet, die ausgemittelte Steuer entweder in Metallmünze, wie solche ausgemittelt ist, oder in Wiener Währung nach dem Kurse von 250, das ist: 2 fl. 30 kr. W. W. für jeden Gulden Metallmünze zu entrichten.

§. 11.

Die individuelle Repartirung der Grund- und Gebäudesteuer liegt den Steuerbezirks-Obrigkeiten ob; zu welchem Ende dieselben mit einer besonderen Instrukzion versehen wurden.

§. 12.

Die, jeden Grund- und Hausbesitzer treffende Steuerquote wird demselben durch die Steuerbezirks-Obrigkeit mittelst eines eigenen Steuerbüchels, die Urbarial- und Zehentsteuer hingegen, den betreffenden Parteyen unmittelbar vom Kreisamte bekannt gemacht.

§. 13.

Die Grund-Urbarial- und Zehent- dann Gebäudesteuer ist in denselben Raten, welche bisher für die Grundsteuer vorgeschrieben sind, zu entrichten.

§. 14.

Jeder Kontribuent ist verpflichtet, diese Abgaben längstens inner der drei letzten Tage des Termines, in dem die Zahlung fällig ist, abzustatten.

§. 15.

Es steht aber jedem Kontribuenten frey, mit einem Mahle mehrere Raten, oder die ganze Jahresschuldigkeit zu entrichten.

§. 16.

Die Zahlung der Urbarial- und Zehentsteuer hat unmittelbar an die Kreiskasse zu geschehen.

§. 17.

Die Grund- und Gebäudesteuer hingegen hat jeder Kontribuent an die Steuerbezirksobrigkeit zu entrichten; es ist ihm aber unbenommen, sich der persönlichen Abfuhr durch einen Mittelsmann, jedoch auf seine Kosten und seine Gefahr zu entledigen.

§. 18.

Die Steuerbezirksobrigkeiten haben den Kontribuenten den Empfang in dem Steuerbüchel gehörig zu quittiren.

§. 19.

Die eingehobenen Steuergelder müssen von den übrigen Geldern abgesondert verwahrt, und daher in eigenen Kasten hinterlegt werden.

§. 20.

Für die abgesonderte und sichere Verwahrung der eingehobenen Steuergelder ist die Steuerbezirksobrigkeit verantwortlich.

§. 21.

Die eingehobenen Steuergelder sind von derselben an die Kreiskasse abzuführen.

§. 22.

Um den Einfluß der Steuern möglichst zu beschleunigen, und durch die Vorarbeiten, welche die individuelle Repartirung fordert, nicht zu verzögern, ist bis die Letztere vollends zu Stande kömmt, die Steuerbezirksobrigkeit nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, angemessene Abschlagszahlungen abzufordern, und einzuheben.

Nach Vollendung der individuellen Repartizion hat die Ausgleichung in Hinsicht dieser Zahlungen auf Abschlag bei der nächsten Steuerfrist in dem neuen Steuerbüchel zu geschehen.

§. 23.

Die zwangsweise Beitreibung der Steuer hat, im Falle eines Rückstandes, nach den, dermahl bestehenden gesetzlichen Anordnungen einzutreten, bis nicht dießfalls andere Vorschriften erfließen.

Gubernialdekret vom 16. Jänner 1821. Zahl 762.

10.

Bei Verzollung der Seide darf nicht auf die Formen, in welcher sie erscheint, sondern auf die Gattung derselben gesehen werden.

Aus Anlaß erhobener Zweifel über den 3. und 4. Absatz des neuen Seidentariffes wird mit hohem Hofkammerdekrete vom 29. Dezember v. J. im Einvernehmen mit der k. k. Komerzhofkommission zur Beseitigung eines jeden Mißverständnißes ausdrücklich festgesetzet, daß in den 3. Absatz die gereinigte und gefärbte Seide zum Einschlage, Aufzuge und dergleichen, und in den 4. die Näh-Strick- und Wirkseide gehören, daß es demnach bei Verzollung der Seide nicht auf die Formen, in welchen sie erscheint, sondern auf die Gattung derselben, ankomme.

Gubernialdekret vom 16. Jänner 1821. Zahl 1990.

11.

Vorschrift, wie die Landesthierärzte bei ihren Bereisungen hinsichtlich der Diäten und Reisekösten zu behandeln sind.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat mit Dekret vom 18ten Dezember v.. J. Zahl 35369 eröffnet, daß den Lan-

desthierärzten bei ihren Dienstreisen sowohl bei Seuchen als auch außer denselben der Gebrauch der Postpferde und die Aufrechnung der Postgebühren jedoch nur für jene Strecken, auf welchen Poststazionen bestehen, für die außer den Poststazionen liegenden Strecken aber, auf denen sie sich der Post ohnehin nicht bedienen können, nur die Aufrechnung der Vorspannsgebühr gestattet werde; und daß die Reiseköften und Diäten in jenen Fällen in welchen Private hiezu die Veranlassung geben, von den Partheyen, außer dem aber vom Staatsschatz zu tragen seien.

Gubernialdekret vom 17. Jänner 1821. Zahl 10.

12.

Errichtung und Unterhaltung der Armenbüchsen innerhalb den Kirchen.

Da bei sehr wenigen Pfarreyen die vorgeschriebenen Armenbüchsen, welche innerhalb der Kirche nächst der Kirchenthüre zu befestigen sind, und die Subsistenz der Armen wenigstens zum Theil erleichtern können vorhanden sind, so wird die Curat-Geistlichkeit zur unverzüglichen Errichtung, und gehörigen Unterhaltung dieser Armenbüchsen durch die Konsistorien aufgefordert, wobei das kön. Kreisamt auch seiner Seits die Ortsobrigkeiten und Gemeinden zur thunlichsten Mitwirkung, und Unterstützung ihrer Armen mit Almosenspendungen in der Kirche, und sonstigen Naturalien um so mehr anzuweisen hat, als ihnen nach den bestehenden Vorschriften ohnehin die Erhaltung der lokal Armen, in so weit als keine besondere Stiftungen hiezu vorhanden sind, oder die nächsten Verwandten nicht auslangen, obliegt.

Gubernialdekret vom 19. Jänner 1821. Z. 62872. ex 1820.

13.

Die Vergütungspreise für Prästazionen zum Behufe des Katastral= und Triangulirungsgeschäfts werden in Konvenzions=Münze bestimmt.

Die k. k. Grundsteuerregulirungshofkommission hat einverständlich mit dem Finanzministerio beschlossen, alle Katastral- und Triangulirungs-Auslagen so viel als möglich auf Metallmünze zurückzuführen.

Nachdem das Triangulirungsgeschäft in allen Kreisen der Provinz mit dem eintrettenden Frühlinge begonnen, und im Laufe des gegenwärtigen Jahres zu Stande gebracht werden wird, so handelt es sich zunächst um die Bestimmung der Vergütungspreise für die bei diesem Geschäfte eintretenden Landesprästazionen.

Die Gattungen dieser Prästazionen und die dafür aus Anlaß der in der Bukowina bereits statt gehabten diesfälligen Operationen für das Jahr 1820 in Wiener Währung bestimmten Preise sind folgende:

1. für einen zweispännigen Wagen auf den ganzen Tag	1 fl.	30 kr.	WW.
2. für einen solchen auf den halben Tag	—	45	—
3. für ein Pack- oder Reitpferd auf den ganzen Tag	1 fl.	—	—
4. für ein solches auf den halben Tag	—	36	—
5. für einen Indikator auf den ganzen Tag	—	45	—
6. für einen solchen auf den halben Tag	—	30	—
7. für einen Bothen, Handlanger und Taglöhner auf den ganzen Tag	—	40	—
8. für einen solchen auf den halben Tag	—	24	—
9. für einen Bothen zur Versendung von Briefen pr. Meile . . .	—	20	—

10. für einen zur Errichtung der Zeichen, oder sonst erforderlichen Handwerksmann auf den ganzen Tag 1 fl. 30 kr. WW.
11. für einen solchen auf den halben Tag . . . , ... — 50 —

Was die Vorspann betrifft, so kömmt solche nach der im Allgemeinen unterm 5ten d. M. Zahl 65550. gemachten Bestimmung zu bezahlen.

Die Vergütungspreise für diese Prästazionen müssen nach den besonderen Verhältnißen der dortigen Gegend möglichst genau angegeben, den Preisen der ersten Lebensbedürfniße und des Viehfutters, worauf es hier vorzüglich ankömmt, angemessen werden. Sie sollen einerseits eine volle Entschädigung für den Prästirenden, andererseits aber nicht überspannt seyn, und mit der schuldigen Vorsorge für den Staatsschatz bestimmt werden.

Gubernialdekret vom 20. Jänner 1821. Z. 2671.

14.

Den Juden wird der Holzhandel nach Lemberg gestattet.

Die den Kreisämtern mit dem hierortigen Dekret vom 24. Oktober 1806. Zahl 44265. bekannt gemachte allerhöchste Entschließung, vermög welcher die Juden vom Holzhandel nach Lemberg entfernt, und ihnen nur gestattet wurde, ihre damal gehabten Vorräthe zu verkaufen, ist mit h. Hofkanzleidekret vom 21. Dezember v. J. als unter veränderten Umständem nicht mehr anwendbar zurückgenommen, sonach den Juden der Holzhandel nach, und in Lemberg wieder freygelassen worden.

Gubernialdekret vom 24. Jänner 1821. Zahl 512.

15.

Strasseneinräumer sind von der Dienstleistung bei der Landwehr nicht befreyt.

Mit höchstem Hofkanzleydekrete vom 9. l. M. Z. 10.

ist anher bedeutet worden: daß die bei dem Strassenbaue mit Dienst-Kreditiven als Einräumer angestellten Landwehrpflichtigen ausgedienten Kapitulanten weder von den jährlichen Waffenübungen der Landwehr losgezählt, noch denselben die gänzliche Entlassung im Concertazionswege zugestanden werden könne, weil die letztere Verfügung sich mit den Bestimmungen der Landwehrinstrukzion durchaus nicht vereinigen ließe, und weil ein gesetzlich in den Stand der Landwehr gehöriger Mann, von der mit dieser Widmung verbundenen Obligenheiten, insbesonders aber von den jährlichen Waffenübung nicht losgezählt werden kann, indem seine diesfällige Widmung im entgegengesetzten Falle ihren Zweck verlieren müßte.

Wornach sich zu benehmen ist.

Gubernial-Dekret vom 27ten Jäner 1821. Z. 4816.

16.

Vorschrift, wie jene Juden bei der Konskripzion und Rekrutenstellung zu behandeln sind, die in einem Orte ihre Ansässigkeit, und in dem anderen ihre Tollerirung erweisen.

Aus Anlaß eines speziellen Falles, ist die Hofkanzley in die Kenntniß eines Mißbrauches gelangt, welcher in Beziehung auf die Militärwidmung der israelitischen Bevölkerung von bedeutendem Interesse ist.

Um sich nämlich der Militärpflicht zu entziehen, trachten viele sich Urkunden zu verschaffen, wodurch sie an einem Orte ihre Ansäßigkeit, und an einem andern ihre Tollerirung erweisen können.

Von diesen zwei Begünstigungen machen dieselben nun nach den jeweiligen Umständen Gebrauch, und beziehen sich, wenn einer ihrer Söhne in dem einem Orte dem Militär gewidmet werden soll auf ihre Tollerirung in dem andern, und im Gegentheile wenn

dieser Sohn in dem andern Orte gefordert wird auf ihre Ansäßigkeit in dem ersten; wodurch die konskribirenden Obrigkeiten irre geführt, und viele der Militärwidmung gesetzlich unterworfene Juden entgehen.

Zur Hindanhaltung dieses Mißbrauchs ist mit h. Hofkanzleydekrete vom 10ten l. M. Zahl 265. als Grundsatz aufgestellt worden.

1. Daß jene Juden die in einem Orte für beständig tollerirt sind zu dessen einheimischen Bevölkerung zu zählen, und daher gemäß des 26 §. Lit. B. des Konskripzionspatents daselbst zu konskribiren, und im Tauglichkeitsfalle zu assentiren seyen.

2. Diejenigen hingegen die nur einer zeitweisen und periodisch zu erneuernden Tollerirung genießen, haben zur einheimischen Bevölkerung jenes Ortes zu gehören, wo sie selbst, und ihre Familie den Besitz ihrer erhaltenen und vorschriftsmässig beizubehaltenden Familienstelle ausweisen.

Obwohl in Galizien die in anderen erbländischen Provinzen bestehende Tollerirung der Juden nicht systemmäßig ist, weil hierlandes jeder Jude so lange zu seiner Geburtsgemeinde gehört, bis er von derselben ab- und zu einer andern zugeschrieben worden, und darüber den Entlaß- und Aufnahmsschein gelöst hat, so können sich doch Fälle ergeben, welche der Aehnlichkeit halber nach dem oben ausgesprochenem Grundsatze behandelt werden müssen.

Manche Juden pflegen nemlich ohne von ihrer Geburtsgemeinde abgeschrieben zu werden, in anderen Ortschaften, Pachtungen, Handlungs- und sonstige, oft Jahre lang dauernde Geschäfte zu unternehmen, und sich dadurch gleichsam den Anspruch auf einen doppelten Wohnort, in ihrem Geburtsorte, und in dem Orte solcher Unternehmungen zu erwerben, und bei diesen können daher eben jene Mißbräuche eintreten, welche im vorliegenden Dekrete angedeutet wurden.

Dem k. Kreisamte wird somit die obige für solche Fälle erflossene höchste Vorschrift zur genauen Nachach-

tung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß hiernach die zur Ortsgemeinde nicht gehörigen mit keinem Familien Nro. versehenen Juden zu verhalten seyen, ihre Aufenthaltsurkunden bei der jährlichen Konskripzions-Revision vorzuweisen, um sie hiernach gehörig klassifiziren, und nach obiger h. Weisung bei Militär-Stellungen behandeln zu können.

Gubernialdekret vom 28. Jänner 1821. Z. 4366.

17.

Die nach dem Tode eines Besitzers vorfindigen Kreutze pro piis meritis müssen zurückgestellt werden.

Auf eine vom Tyroler Gubernium gemachte Anfrage, was mit Kreutzen pro piis meritis, welche sich in einer Verlassenschaft vorfinden, zu geschehen habe? hat der hierüber einvernommene Hofkriegsrath am 28. November v. J. erwiedert, daß die Kreutze pro piis meritis nach dem Tode eines Besitzers wieder zurückgestellet werden sollen.

Die kön. Kreisämter werden hievon zur weiteren Bekanntmachung an die Magistrate und Gerichtshälter in Folge h. Hofkanzleydekrets vom 14. Dezember 1820 verständiget.

Gubernialdekret vom 29. Jänner 1821. Zahl 9.

18.

Bestimmungen, welche milde Stiftungen bei Rechtsstreitigkeiten vom Fiskus zu vertreten sind.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 22. Dezember 1820 hinsichtlich eines über die Einschreitung der Fiskalämter bei Vertrettung milder Stiftungen auf dem Rechtswege entstandenen Zweifels folgende Bestimmungen festzusetzen geruht:

»Alle unter öffentlicher Verwaltung stehenden In»stitute ohne Ausnahme müssen der bestehenden In»strukzion gemäß von dem Fiskalamte vertretten wer»den. — Fromme Vermächtnisse und Stiftungen sind »in ihrer Einbringung und Einsetzung da der Staat für »deren Realisirung nach dem Willen der Erblasser und »Stifter zu sorgen verpflichtet ist, somit hinsichtlich der »Einbringung und Sicherstellung des gestifteten Vermö»gens ebenfalls von dem Fiskus zu vertretten.«

»Die Art der weiteren Vertrettung solcher Stif»tungen und Institute, aber hängt von dem Umstan»de ab, ob dieselben unter landesfürstlicher oder Pri»vat Verwaltung stehen, und ob sie folglich nach der »Analogie der Patronen und Vogteyen der unmittel»baren landesfürstlichen, oder einer Privat-Obsorge zu»gewiesen sind.«

»Nur im ersteren Falle liegt auch deren weitere »Vertrettung nach erfolgter Einsetzung dem Fiskus — »im letzteren Falle aber, es mag nun die Administra»zion solcher Stiftungen und Anstalten einzelnen Pri»vaten oder Gemeinden oder Korporationen übertragen »worden seyn, immer nur diesen Privatpatronen, je»doch unter deren Verantwortlichkeit nicht nur für die »Zwecke der Stiftung, sondern auch für deren genaue »Befolgung und unter der Oberaufsicht des Staats ob, »welcher stets als oberster Beschützer aller gemeinnützi»gen Anstalten zu betrachten ist. Nur in dem Falle »daß eine unter Privatverwaltung stehende Stiftung »gegen die Patronats- oder Vogtobrigkeit selbst zu ver»tretten wäre, ist diese Vertrettung kraft des dem »Staate zustehenden obersten Schutzes von dem Fis»kalamte zu leisten.«

Die kön. Kreisämter werden zur Wissenschaft und Verständigung der unterstehenden Ortsobrigkeiten und Magistrate in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialdekret vom 31. Jänner 1821. Zahl 2834.

19.

Prima Planisten von Militär gebührt keine Vorspann.

Vermöge h. Hofkanzleydekrete vom 1ten v. M. haben Seine Majestät unterm 21ten Dezember 1820 zu befehlen geruhet: daß bis zur Emanirung des neuen Vorspanns-Regulativs in der Regel für die Prima Planisten die Anweisung einer Vorspann nicht Statt habe: nur geruhen Allerhöst dieselben einstweilen zu gestatten, daß in Fällen wo Fourire, und Unter- und Oberärzte mit ihren Truppen marschiren, und nicht im Genuße der Pferdporzionen stehen, oder wenn außer einem solchen Marsche die Versendung dieser Individuen wegen eines dringenden Bedarfs nothwendig wird, — Ausnahmsweise die Vorspann — jedoch nur mit 4 Köpfen auf einem Wagen, eintretten könne.

Das respizirende Feldkriegskommissariat und die dasselbe vertrettenden Behörden sind dafür verantwortlich, daß dießfalls jede Ungebühr vermieden werde.

In wie weit ein dringender Fall vorhanden sey, um die Fourire, Unter- und Oberärzte mit Vorspann zu versenden, muß jedesmal vom Generalkommando; oder Militärkommando der Provinz bestimmt, und auf diese Bestimmung sich in der Marschroute bezogen werden.

Welches dem kön. Kreisamte zu Folge bezogenen hohen Hofkanzleydekrete mit dem Auftrage eröffnet wird, strenge darüber zu wachen; daß diese allerhöchste Weisung genau befolgt, und jede entwaige Ungebühr gehörig angezeigt, und durch die betreffende Militärbehörde auch bestraft werde.

Gubernialdekret vom 1. Februar 1821. Zahl 2833.

20.

Bestimmungen der Strafen für die Ubertrettung der Trankſteuervorschriften.

Nachdem in dem 35 §. des Kreisschreibens vom 6ten

September 1805 und in dem Absatze d. der diesem Kreisschreiben unter Lit. c. angehängten Vorschrift in Ansehung des heimlich eingeführten Brandweins, Rosoglio u. s. w. die vorgeschriebene Konfiskazionsstrafe und der Erlag der Aufschlagsgebühren nur dann anwendbar ist, wenn der heimlich eingeführte Brandwein, Rosoglio, Rum und Liqueur wirklich betreten wird, und vorhanden ist, für jeden Fall aber, wenn diese Getränkgattungen bereits ausgeschänkt und verzehrt worden sind, in diesem Kreisschreiben nicht vorgesehen ist, so wird hiermit in Folge des einverständlich mit der k. k. vereinigten Hofkanzley herabgelangten Hofdekrets der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 21. Jänner 1821 Z. $^{5}\frac{2457}{2682}$ zu Jedermanns Wissenschaft verordnet: daß, wenn die Quantität und die Gattung des heimlich eingeführten bereits ausgeschänkten oder verzehrten Brandweins, Rosoglio, Rums und Liqueurs ausgemittelt werden kann, die Vergütung desselben nach den Lokalpreisen die Stelle der Konfiskazion zu vertreten habe, wenn aber die Quantität dieser geistigen Getränke nicht mehr ausgemittelt werden kann, eine den Umständen angemessene Geldstrafe nebst dem Erlage der Aufschlagsgebühren entrichtet werden müsse.

Gubernialdekret vom 9. Februar 1821. Zahl 7324.

21.

Bei Verpachtungen städtischer = geistlicher = Spitals = und sonstigen Realitäten darf dem Pächter nie die Bedingniß der Steuerentrichtung aufgebürdet werden.

Die hierortige Verfügung vom 1ten Dezember 1818 Zahl 57706. daß in Zukunft bei Verpachtung städtischer = geistlicher = Spitals = und sonstigen Realitäten die Berichtigung der landesfürstlichen Steuern, und Lieferungen von diesen Realitäten in den Pachtbedingnißen dem Pächter zur Pflicht zu machen sey; wird

zu Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 31ten Jänner 1821. Zahl $\frac{2488}{126}$ aufgehoben, und dem kön. Kreisamte aufgetragen, sich bei künftigen Verpachtungen dergleichen Realitäten in Rücksicht der Steuerzahlung genau nach dem Abschnitte III. §. 10. Lit. F. der Verpachtungsdirektiven vom Jahre 1813 zu halten, daß die Landesfürstlichen Steuern, und Lieferungen die Stadt- oder sonstige Kasse, und auf keinen Fall der Pächter zu berichtigen habe.

Gubernialdekret vom 16. Februar 1821. Z. 8434.

22.

Grundsätze wegen Verleihung ausschließender Privilegien für Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie.

Seine Majestät haben laut hohen Hofkanzleidekrets vom 4ten Jänner d. J. mit a. h. Entschließungen vom 4ten August und 8ten Dezember v. J. ein Allerhöchst denselben von der k. k. Kommerzhofkommission vorgeschlagenes System der Verleihung ausschließender Privilegien für Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie zu genehmigen geruhet.

Die Grundsätze desselben sind aus dem beiliegenden Patente zu ersehen, von welchem demselben die erforderliche Anzahl Abdrücke zur weiteren Kundmachung mit dem Auftrage zugestellt wird, darauf zu sehen, daß auch der Gewerbs- und Fabrikenstand, dessen vorzügliches Interesse das neue System beselt, in hinreichende Kenntniß desselben gelange.

Uibrigens versteht es sich von selbst, daß alle ältern Gesetze in dieser Beziehung dadurch aufgehoben sind.

Gubernialdekret vom 23. Februar 1821. Z. 6531.

I.

Wir Franz der Erste rc. rc.

Um in allen Provinzen des österreichischen Staates ein gleichförmiges System der Verleihung ausschliessender Privilegien auf Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiethe der Industrie einzuführen, und durch dasselbe auf die Ausmunterung des Erfindungsgeistes und auf die Belebung der Nazional-Betriebsamkeit günstig zu wirken, haben Wir über einen Vortrag Unserer Kommerz-Hofkommission zu beschliessen befunden:

I. Abschnitt.

Von dem Gegenstande der ausschliessenden Privilegien, und dem Verfahren zur Erlangung derselben.

§. 1.

Zur Erlangung eines ausschliessenden Privilegiums in dem österreichischen Staate sind alle neuen Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen des In- und Auslandes im gesammten Gebiethe der Industrie geeignet, es möge das Privilegium von einem In- oder Ausländer angesucht werden.

§. 2.

Wer ein ausschliessendes Privilegium auf irgend eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiethe der Industrie zu erlangen wünscht, hat bei dem Kreisamte, in dessen Bezirk er sich aufhält, sein Gesuch nach dem beiliegenden Formulare A. einzureichen, in demselben seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in der Wesenheit anzugeben, die Anzahl von Jahren, auf welche er das Privilegium zu erlangen wünscht, (welche jedoch auf keinen Fall den Zeitraum von fünfzehn Jahren überschreiten dürfen, §. 19.) auszudrücken, die darnach entfallende A.

Taxe nach den weiter unten (§. 13. 18.) vorkommenden Bestimmungen zur Hälfte zu erlegen, und eine versigelte genaue Beschreibung seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung beizulegen, welche mit folgenden Erfordernissen versehen seyn muß:

a) Die Beschreibung ist in der deutschen oder in der Geschäftssprache der Provinz, wo das Gesuch eingereicht wird, einzulegen.

b) Sie muß so abgefaßt seyn, daß jeder Sachverständige den Gegenstand nach dieser Beschreibung zu verfertigen im Stande ist, ohne neue Erfindungen, Zugaben oder Verbesserungen beifügen zu müssen.

c) Dasjenige, was neu ist, also den Gegenstand des Privilegiums ausmacht, muß in der Beschreibung genau unterschieden und angegeben seyn.

d) Die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung muß klar und deutlich, und ohne Zweideutigkeiten, die irre leiten könnten, und dem in b) angegebenen Zwecke entgegen sind, dargestellt werden.

e) Es darf weder in den Mitteln, noch in der Ausführungsweise etwas verheimlichet werden; es dürfen daher weder theurere oder nicht die ganz gleiche Wirkung hervorbringende Mittel angegeben, noch Handgriffe, welche zum Gelingen der Operazion gehören, verschwiegen werden.

Wo es thunlich ist, sind zur besseren Versinnlichung der Gegenstände der Beschreibung, Zeichnungen oder Modelle beizufügen, obwohl dieselben nicht unumgänglich erfordert werden, wenn anders der Gegenstand durch die Beschreibung allein, nach dem in b) ausgedrückten Erfordernisse, deutlich genug gemacht werden kann.

§. 3.

Das Kreisamt hat dem Privilegienwerber über die gedachten Eingaben einen Empfangschein (Zertifi-

kat) nach dem beiliegenden Formulare B. auszu- B.
fertigen, in welchem nebst dem Nahmen und Wohnorte des Privilegienwerbers, Tag und Stunden der Überreichung, die Bestätigung der bezahlten Taxe, und die Angabe der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung anzusetzen sind.

§. 4.

Von diesem Tage und dieser Stunde an hat die Priorität der angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zu gelten, das heißt: jede Einwendung einer nach diesem Termine gemachten oder ausgeübten gleichen Entdeckung oder Verbesserung wird als ungültig betrachtet, und kann die Neuheit der von dem Privilegienwerber ordnungsmäßig angezeigten und beschriebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nicht widerlegen und aufheben.

§. 5.

Auf den Umschlag der versiegelten Beschreibung hat das Kreisamt den Nahmen und Wohnort des Privilegienwerbers, Tag und Stunde der Überreichung, die bezahlte Taxe und die Angabe der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung unter Mitfertigung des Privilegienwerbers sogleich bei der Überreichung nach dem beiliegenden Formulare C. anzusetzen, diese C.
Beschreibung sammt dem Gesuche ohne Verzug längstens binnen drei Tagen unerbrochen an die Landesstelle der Provinz zu übersenden, und die empfangene Taxe auf dem gewöhnlichen Wege an die Landesstelle abzuführen.

§. 6.

Die Landesstelle hat sich in keine wie immer geartete Erhebung über die Neuheit oder Nützlichkeit der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einzulassen, sondern nur zu beurtheilen, ob die in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigte Entdeckung, Erfin-

dung oder Verbesserung in keiner öffentlichen Hinsicht schädlich oder Landesgesetzen zuwider sey? darüber gleichfalls ohne Verzug längstens binnen acht Tagen ihren Bericht an die zur Leitung der Kommerz-Angelegenheiten bestimmte Hofbehörde zu erstatten, und sammt dem Gesuche die mit der Bestättigung des Kreisamtes versehene versiegelte Beschreibung, auf deren Umschlag sie bloß den Tag des Empfangs und der Weiterbeförderung an die Kommerz-Hofstelle beizufügen hat, ununterbrochen beizulegen.

§. 7.

Weitere Einvernehmungen und Erhebungen hat die Landesstelle nur in denjenigen Fällen zu pflegen, in welchen derselben Bedenken über die Schädlichkeit oder Gesetzwidrigkeit aus Staatsrücksichten, bei der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung auffallen, welche solche Erhebungen nothwendig machen, und auch in diesen Fällen ist jederzeit die vorläufige Anzeige an die zur Leitung der Kommerz-Angelegenheiten bestimmte Hofbehörde binnen acht Tagen zu machen.

§. 8.

Eine Eröffnung der von den Privilegienwerbern zu überreichenden versiegelten Beschreibungen bei der Landesstelle darf nur bei solchen Gegenständen statt finden, welche in das Sanitätsfach einschlagen, und worüber nach den Landesgesetzen eine vorläufige genaue Untersuchung von der medizinischen Fakultät erforderlich ist. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß, wenn die auch bei andern Gegenständen in den Gesuchen um Privilegien allenfalls verschwiegenen, aber in den versiegelten Beschreibungen enthaltenen Mittel oder Verfahrungsarten gegen Polizey- oder Sanitäts-Rücksichten oder gegen das allgemeine Staats-Interesse streiten, die Anwendung und Ausübung derselben eben so wenig mit einem ausschliessenden Privilegium, als ohne ein solches gestattet

werden könne, uod daß die Bewilligung des Privilegiums in solchen Fällen sich von selbst aufhebe.

§. 9.

Die zur Leitung der Kommerz-Angelegenheiten bestimmte Hofbehörde hat über die von den Länderstellen einlangenden, mit den gedachten Erfordernissen gehörig versehenen Privilegien-Gesuche die Vorträge an Uns zu erstatten, die Ausfertigung der Privilegien-Urkunden, unter den nöthigen Vorsichten und Klauseln, nach dem beiliegenden Formulare D. zu erwirken, und die Aushändigung derselben D. an die Privilegirten nebst der bisher gewöhnlichen Kundmachung zu veranlassen.

II. Abschnitt.

Von den mit den ausschliessenden Privilegien verbundenen Vortheilen und Befugnissen.

§ 10.

Das ausschliessende Privilegium sichert und schützt dem Privilegirten den ausschliessenden Gebrauch seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, so wie sie in seiner eingelegten Beschreibung dargestellt worden ist, für die Anzahl von Jahren, auf welche sein Privilegium lautet.

§. 11.

Der Privilegirte ist berechtiget, alle jene Werkstätten zu errichten, und jede Art von Hülfsarbeiter in denselben aufzunehmen, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes seines Privilegiums in jeder beliebigen weitesten Ausdehnung nöthig sind, folglich überall in der Monarchie, Etablissements und Niederlagen zur Verfertigung und zum Verschleisse des Gegenstandes seines Privilegiums zu errichten, und andere zu ermächtigen, seine Erfindung unter dem Schutze seines Privilegiums auszuüben, beliebige Gesellschafter anzunehmen, um seine Erfindungs-Benützung nach

jedem Maßstabe zu vergrößern, mit seinem Privilegium selbst zu disponiren, es zu vererben, zu verkaufen, zu verpachten oder sonst nach Belieben zu veräussern, und auch im Auslande auf seine Erfindung ein Privilegium zu nehmen.

§. 12.

Das Privilegium auf eine Verbesserung oder Veränderung einer privilegirten Erfindung hat sich einzig und allein auf die individuelle Verbesserung oder Veränderung selbst zu beschränken, und dem privilegirten Verbesserer oder Veränderer auf die übrigen Theile der bereits privilegirten Erfindung, oder einer schon bekannten Verfahrungsart kein Recht zu geben, wogegen der Haupterfinder eben so wenig die von einem Andern gemachte privilegirte Verbesserung oder Veränderung benützen darf, wenn er sich nicht mit demselben deßhalb einversteht.

III. Abschnitt.

Von den Privilegien-Taxen.

§. 13.

Die Privilegien-Taxen sind nach Verhältniß der Dauerzeit der Privilegien (§. 14.) die jedoch fünfzehn Jahre nicht überschreiten darf (§. 19.) zu entrichten, und hat der Privilegienwerber selbst zu bestimmen, auf wie viele Jahre bis zur höchsten Dauerzeit hinauf er das Privilegium zu erhalten wünsche.

§. 14.

Für jedes Jahr der Dauerzeit eines Privilegiums, es laute dieses auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, ist, so viel die ersten fünf Jahre anbelangt, eine Privilegien-Taxe von zehn Gulden Konvenziosmünze, zusammen also für alle fünf Jahre

		50 fl.	K. M.
für das	6te Jahr	15 „	—
„ „	7te „	20 „	—

für das	8te Jahr	25 fl.	K. M.
„ „	9te „	30 „	—
„ „	10te „	35 „	—
„ „	11te „	40 „	—
„ „	12te „	45 „	—
„ „	13te „	50 „	—
„ „	14te „	55 „	—
„ „	15te „	60 „	—

zusammen also für die höchste
Dauerzeit von 15 Jahren . . 425 fl. K. M.
zu entrichten.

§. 15.

Die Hälfte der hiernach für die ganze Dauerzeit entfallenden Privilegien-Taxe ist, wie gesagt, (§. 2.) gleich mit dem Ansuchen um das Privilegium, die andere Hälfte aber in eben so vielen Jahres-Raten, als die Dauerzeit des verliehenen Privilegiums ausmacht, mit Anfang eines jeden Jahres, bei sonstiger Einziehung des Privilegiums, zu entrichten.

§. 16.

Um den Erfindern die Erlangung von Privilegien zur probweisen Ausübung ihrer Erfindungen zu erleichtern, kann derjenige, der Anfangs ein Privilegium auf eine geringere Zeit als 15 Jahe erhalten hat, vor dem Ablaufe des Privilegiums die Verlängerung desselben bis höchstens zur Zeit von 15 Jahren gegen dem erlangen, daß er für die Verlängerung des Privilegiums von der stufenweisen Taxbemessung der verlängerten Jahre, die Hälfte dieses hiernach für die Dauerzeit dieser Verlängerung entfallenden Betrages, bei Bewilligung der Verlängerung, und die andere Hälfte in eben so vielen Jahres-Raten, als die Verlängerung dauert, mit Anfang eines jeden dieser verlängerten Jahre, bei sonstigem Verluste dieser Verlängerung, entrichte.

§. 17.

Jede bezahlte Taxe ist als verfallen zu betrachten,

und es kann kein Anspruch auf eine Rückvergütung derselben gemacht werden, wenn auch in der Folge Umstände hervorkommen, welche die Nullität eines Privilegiums herbeiführen, es sey denn, daß der Staat aus öffentlichen Rücksichten ein Privilegium zu anulliren, oder nicht zu ertheilen finde, in welchem Falle die bezahlte Taxe zurück zu erstatten ist.

§. 18.

Ausser der gedachten Taxe, dann der Expedizions-Gebühr von drei Gulden Konvenzionsmünze für jede Privilegien-Urkunde, und einer Stempelgebühr von sieben Gulden Konvenzionsmünze hat der Privilegirte für die Verleihung des Privilegiums keine wie immer geartete Gebühr, Honorirung oder Expedizions- und Kanzleyspesen unter irgend einem Vorwande zu entrichten, und die Privilegien-Urkunden sind künftig wie jedes andere Befugnisdekret ex officio zu expediren.

IV. Abschnitt.

Von dem Anfange, der Dauer, dem Umfange, der Kundmachungsart und Erlöschung der ausschliessenden Privilegien.

§. 19.

Die höchste Dauerzeit der Privilegien wird, wie gesagt, (§. 2 und 15.) auf fünfzehn Jahre festgesetzt.

§. 20.

Die Zeit der Dauer eines Privilegiums beginnet von dem Datum der Privilegien-Urkunde, jedoch kann die Wirksamkeit des Privilegiums in Beziehung auf die Straffälligkeit der unbefugten Nachahmung des privilegirten Gegenstandes erst mit dem Tage der Kundmachung des Privilegiums in den öffentlichen Blättern beginnen.

§. 21.

Der Umfang der Privilegien hat sich ohne Ausnahme auf die ganze Monarchie zu erstrecken.

§. 22.

Jedes Privilegium ist in drei Urkunden auszufertigen, wovon die erste für die gesammten Erbstaaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, die zweite für Ungarn, und die dritte für Siebenbürgen zu gelten hat.

§. 23.

Die Privilegien erlöschen:

a) wenn es der genauen Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, worauf das Privilegium angesucht worden ist, an den im §. 2. (a —e) vorgeschriebenen Erfordernissen, oder auch nur an einem derselben fehlt;

b) wenn jemand gesetzmäßig erweiset, daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung schon vor dem Tage und der Stunde des ausgefertigten ämtlichen Zertifikats im Inlande nach den weiter unten (§. 27. d) vorkommenden Bestimmungen nicht mehr als neu angesehen werden konnte;

c) wenn der Eigenthümer eines in Kraft bestehenden Privilegiums nachweiset, daß die später privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung mit seiner eigenen früher ordnungsmäßig angezeigten und privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung identisch sey;

d) wenn der Privilegirte binnen Jahresfrist nach dem Tage der Ausfertigung des Privilegiums seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung noch nicht auszuüben angefangen hat, er sey ein In- oder Ausländer;

e) wenn er diese Ausübung ein Jahr lang während der Privilegienzeit unterbricht, ohne sich darüber mit genügenden Gründen auszuweisen;

f) wenn die zweite Hälfte der Privilegientaxe nicht in den oben vorgeschriebenen Jahresraten entrichtet wird;

g) endlich mit dem Verlaufe der ursprünglich ertheilten, oder durch Verlängerung erhaltenen Privilegienzeit.

Es versteht sich von selbst, daß diese Erlöschungsarten auch für einen jeden, der ein Privilegium an sich bringt, so wie für den ursprünglich Privilegirten zu gelten haben. Nach der Erlöschung eines Privilegiums wird die beliebige Benützung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, auf welche das Privilegium ertheilt war, allgemein frey gegeben.

V. Abschnitt.

Von der Einregistrirung der Privilegien.

§. 24.

Damit derjenige, welcher ein Privilegium ansuchen will, in den Stand gesetzt werde, zu seiner größeren Sicherheit die bereits ertheilten Privilegien zu durchsehen, ist bei sämmtlichen Länderstellen der Monarchie ein Register zu eröffnen, in welches die sämmtlichen Privilegien, wie sie ertheilet werden, sammt der Angabe der Personen, welchen sie ertheilt worden sind, ihren Wohnsitzen, des Datums der Ausfertigung der ämtlichen Zertifikate, der Privilegiums-Urkunde, und der Erlöschungszeit des Privilegiums einzutragen, und in welchem eine besondere angemessene Rubrik für Anmerkungen über den Stand der nachherigen Ausübung, und über die in dem Besitze der Privilegien geschehenen Veränderungen offen zu lassen ist. Bei der zur Leitung der Kommerz-Angelegenheiten bestimmten Hofbehörde ist das Hauptregister zu führen.

§. 25.

Wenn das Privilegium an einem andern übergeht, sey es durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Verpachtung oder sonstige Veräusserung, so ist davon die beglaubigte Anzeige an die Landesstelle zu erstatten, von welcher auf der Rückseite der Privilegiums-Urkunde die

Veränderung des Besitzes zu bemerken, zu bestättigen, und darüber an die zur Leitung der Kommerz = Angelegenheiten bestimmte Hofbehörde die Anzeige zu erstatten ist, um diese Veränderung in den Registern anmerken zu lassen.

§. 26.

Wegen der Revision der bisher ertheilten ausschliessenden Privilegien, deren Besitzer in dem Besitze derselben in der Art und unter den Bedingungen, wie sie ihnen ertheilt worden sind, verbleiben, wird die weitere Weisung nachfolgen.

VI. Abschnitt.

Von dem Verfahren bei entstehenden Streitigkeiten, und von der Strafsankzion des neuen Systems.

§. 27.

Zur Vorbeugung und zweckmäßigen Entscheidung von Streitigkeiten werden folgende Bestimmungen festgesetzt.

Das Privilegium gründet sich auf die von dem Besitzer desselben eingelegte Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung (§. 10.). Bei entstehenden Streitigkeiten wird daher die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur nach dem Zustande beurtheilt, in welchem sie in der eingelegten Beschreibung dargestellt ist.

a) Als eine Entdeckung ist jede neue Auffindung einer zwar schon in früheren Zeiten ausgeübten, aber wieder ganz verloren gegangenen, oder einer zwar im Auslande noch jetzt ausgeübten, aber im Inlande unbekannten industriellen Verfahrungsweise anzusehen.

b) Als eine Erfindung ist jede Darstellung eines neuen Gegenstandes mit neuen Mitteln, oder eines neuen Gegenstandes mit schon bekannten Mit-

teln, oder eines schon bekannten Gegenstandes mit andern, von denjenigen, welche schon für denselben Gegenstand angewendet werden, verschiedenen Mitteln zu betrachten.

c) Als eine Verbesserung oder Veränderung ist jede Hinzufügung einer Vorrichtung, Anordnung oder Verfahrungsweise zu einem bereits bekannten oder privilegirten Gegenstande anzusehen, durch welche in dem Zwecke des Gegenstandes, oder in seiner Darstellungsweise ein mehr vollkommener Erfolg, oder eine größere Oekonomie erzielet werden soll.

d) Als neu ist irgend eine Entdeckung, Erfindung, Verbesserung oder Veränderung zu betrachten, wenn sie im Inlande weder in der Ausübung, noch durch eine in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltene Beschreibung bekannt ist; jedoch kann die Neuheit einer Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung aus einer in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltenen Beschreibung nur in dem Falle angefochten werden, wenn diese Beschreibung so genau und deutlich ist, daß hiernach jeder Sachverständige den Gegenstand, worauf ein Privilegium angesucht oder erlangt worden ist, zu verfertigen oder auszuüben vermag.

§. 28.

Über die Fragen: ob ein ertheiltes Privilegium aus öffentlichen Rücksichten oder wegen unterlassener Ausübung desselben, oder wegen von dem Privilegiumsbesitzer nicht erfüllter, oder von ihm verletzter Bedingnisse der Verleihung aufzuheben sey, haben die politischen Behörden nach Maßgabe ihres allgemeinen Wirkungskreises, und mit dem Vorbehalte des in der gesetzlichen Frist zulässigen Rekurses an die höhere Behörde zu erkennen.

§. 29.

Das Erkenntniß über die Existenz eines Eingrifs oder einer Verletzung, über die Anwendung der gesetzli-

chen Strafe; über den Ersatz des von der einen oder andern Seite erwiesenen Schadens so wie über einen Streit um das rechtmässige Eigenthum eines Privilegiums, er möge wegen der Priorität der Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung, oder aus einem privatrechtlichen Titel entspringen, steht dem ordentlichen Richter zu, und ist in dem vorgeschriebenen Rechtswege auf die gesetzmäßige Art zu erwirken.

§. 30.

Bei diesem, oder demjenigen Richter, welcher sich im Orte befindet, und der Zuständige des Verletzers wäre, wenn dieser sich dort befände, ist auch der Privilegirte im Falle, als er glaubt, daß Jemand sich einen Eingriff in seine privilegirten Rechte erlaubt, oder dieselben verletzt hätte, berechtiget, gegen den unbefugten Nachahmer des Gegenstandes seines Privilegiums die Einstellung der ferneren Nachahmung desselben zu verlangen, und die unverzügliche Beschlagnahme des nachgeahmten Gegenstandes, es möge sich dieser bei dem Nachahmer selbst oder bei einem Dritten vorfinden, oder von dem Auslande hereingebracht worden seyn, zu begehren, worüber dann der Richter, den es betrifft, ohne Zeitverlust zur Handhabung des Privilegiums sein Amt zu handeln hat.

§. 31.

Eingriffe in die Privilegien werden mit einer Strafe von Ein Hundert Spezies-Dukaten, wovon die eine Hälfte dem Privilegirten, und die andere Hälfte dem Armenfonde des Ortes, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, gehört, nebst der Konfiskazion der nachgemachten Gegenstände des Privilegiums zum Vortheile des Privilegirten verpönt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 8ten Dezember 1820.

Franz.

(L. S.)

Formulare A.

Löbliches ꝛc. (Hier ist das Kreisamt, an das man sich zu wenden hat, zu nennen.)

N. N. (Tauf-, Zunahme, Charakter, Wohnort des oder der Privilegienwerber) zeigt, (zeigen) hiermit geziemend an, eine neue Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) gemacht zu haben, welche in der Wesenheit darin besteht, daß:

(Hier hat die Darstellung derselben zu folgen.)

Die genaue Beschreibung davon, nach der Vorschrift des 2. §. des allerhöchsten Patents vom 8. Dezember 1820 entworfen, liegt bei.

(Wenn Zeichnungen, Modelle, Muster ꝛc. ꝛc. zugleich beigebracht werden, ist dieses mit genauer Angabe der Anzahl der Stücke hier anzusetzen)

Auf diese angezeigte und vorschriftmässig beschriebene Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) welche der (die) obgedachte (n) und unterzeichnete (n) Privilegiumswerber nach bestem Wissen und Gewissen für neu im österreichischen Staate nach den Bestimmungen des §. 27. des gedachten allerhöchsten Patents und folglich auf seine (ihre) Gefahr und Verantwortung zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums gesetzmäßig geeignet hält (halten), sucht derselbe (suchen dieselben) hiermit um ein solches Privilegium auf die angezeigte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) in der Art, wie sie in der angeschlossenen versiegelten Beschreibung dargestellt ist, unter den gesetzmässigen Klauseln und Bedingungen auf . . . . Jahre an, zu welchem Ende die hiernach in Folge des §. 14. des gedachten allerhöchsten Patents entfallende halbe Privilegientaxe mit . . . . . Gulden Konvenzions-Münze entrichtet, und um die Ausfertigung des ämtlichen Zertifikats zur Sicherung meiner (unserer) Prioritäts-Ansprüche angelangt wird.

(Ort, Jahr und Tag der Ausfertigung dieser Anzeige.)

Unterschrift (en.)

Formulare B.

Von dem unterfertigten Amte wird hiermit bestätigt, daß heute (den Tag, Monat und die Jahres-Zahl) um .... Uhr Vor- (Nach-) Mittags, N. N. (Tauf-, Zunahme, Charakter und Wohnort des oder der Privilegienwerber) in dem hierortigen Amte erschienen ist (sind), sammt dem vorschriftmäßigen Anbringen ein versiegeltes Packet, in welchem angeblich seine (ihre) neue Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) beschrieben ist, und welche nach dem obigen Anbringen in der Wesenheit darin bestehen soll, daß: (hier hat die Darstellung derselben wörtlich, wie sie in dem Anbringen angezeiget ist, nebst der Anmerkung der allenfalls noch beigefügten Zeichnungen, Modelle, Muster 2c. 2c. zu folgen) bei dem hierortigen Amte überreichet, und für die hierauf angesuchte Dauerzeit eines ausschließenden Privilegiums von ..... Jahren die Hälfte der hiernach in Folge des §. 14. des allerhöchsten Patents vom 8ten Dezember 1820. mit ..... Konvenzionsmünze entfallenden Privlegien-Taxen zu entrichten hat (haben).

Gegeben den

Formulare C.

Beilage ad Nrum. Exhibiti . . . . des Kreis-amtes.

Beschreibung

der von N. N. (Tauf-, Zunahme, Charakter und Wohnort) angeblich gemachten neuen Entdeckung (Erfindung, Verbesserung), welche im Wesentlichen darin besteht: (mit dem Anbringen gleichlautende Darstellung).

Empfangen den (Jahr, Monat, Tag und Stunde).

Ämtliche Unterschriften.

Mitfertigung des (der) Priv. - Werber.

Zuletzt ist hier unten der Tag der Einlangung bei der Landesstelle, der Nrus Exhibiti der Landesstelle, und der Tag der Weiterbeförderung nach Hof genau anzusetzen.

Anmerkung. Jede, wenn auch noch so geringe Verzögerung, oder sonstige Vernachlässigung in der Beförderung dieser Packete wird an den Schuldtragenden strenge zu ahnden seyn.

Formulare D.

Nachdem uns N. N. (Tauf-, Zunahme, Charakter und Wohnort des oder der Privilegienwerber) allerunterthänigst vorgestellet hat, (haben), daß er (sie) eine, nach seinem (ihrem) besten Wissen und Gewissen in dem österreichischen Staate neue Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) gemacht habe (n), darin bestehend:

(Darstellung aus dem Anbringen) auf welche Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) er (sie) um ein ausschliessendes Privilegium auf die Dauer von . . . Jahren bittet (n) und nachdem dießfalls alle in Unserem Patente vom 8. Dezember 1820 vorläufig vorgeschriebenen Formalitäten erfüllet worden sind:

So haben Wir Uns bewogen gefunden, dem N. N., seinen (ihren) Erben und Zessionaren, für seine (ihre) genannte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) ein ausschliessendes Privilegium auf . . . . nach einander folgende Jahre, für den ganzen Umfang der Monarchie unter den in Unserem Patente vom 8. Dezember 1820 enthaltenen Bedingungen, und nahmentlich gegen dem zu verleihen:

1tens. Daß, wenn in der versiegelten genauen Beschreibung dieser Entdeckung (Erfindung, Verbesse-

rung) wider alles Vermuthen, solche Mittel und Verfahrungsarten enthalten seyn sollten, die in dem oben erwähnten Anbringen, und in der daselbst vorkommenden Darstellung der Wesenheit der gedachten Entdeckung (Erfindung und Verbesserung) verschwiegen worden wären, und welche gegen die Landesgesetze streiten sollten, die Anwendung und Ausübung derselben eben so wenig mit dem ertheilten ausschliessenden Privilegium, als ohne ein solches gestattet werden könne, und daß die Bewilligung dieses Privilegiums in einem solchen Falle sich von selbst aufhebe.

2tens. Daß das gedachte Privilegium erlösche, sobald irgend ein wesentlicher Mangel der vorschriftmäßigen Eigenschaften dieser Beschreibung gesetzmäßig erwiesen wird.

3tens. Daß, sobald irgend Jemand mittelst gesetzlichen Beweises darthun könnte, daß im Inlande vor der Ausfertigung des dem (den) Privilegienwerber (n) ausgestellten ämtlichen Zertifikats die privilegirte Entdeckung (Erfindung oder Verbesserung) nach den dießfalls in Unserem Patente vom 8ten Dezember 1820 aufgestellten Bestimmungen nicht mehr als neu angesehen werden konnte, das Privilegium als erloschen, oder vielmehr als nicht ertheilt betrachtet werden soll.

4tens Daß das Privilegium erloschen, oder vielmehr als nicht ertheilt angesehen seyn soll, wenn der Eigenthümer eines in Kraft bestehenden Privilegiums nachweiset, daß die neu privilegirte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) mit seiner eigenen früher angezeigten und privilegirten Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) identisch sey.

5tens. Daß das Privilegium erloschen seyn soll, wenn der (die) Privilegirte (n) binnen Jahresfrist nach dem heutigen Tage seine (ihre) Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) noch nicht auszuüben angefangen hat (haben); oder wenn er (sie) diese Ausübung ein Jahr lang während der Privilegiumszeit unterbricht (brechen), ohne sich darüber durch genügende Ursachen auszuweisen.

6tens. Daß das Privilegium erloschen seyn soll, wenn die noch zu entrichtende halbe Privilegientaxe nicht in den gesetzlichen Fristen berichtiget wird.

7tens. Daß mit dem Verlaufe der gesetzmäßigen Privilegienzeit die Benützung der gedachten Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) Jedermann frey seyn soll.

Wenn nun die gesetzmäßigen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er (sollen sie) nicht nur dieses ihm (ihnen) allergnädigst verliehenen Privilegiums sich zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während . . . Jahren, von dem Tage der öffentlichen Kundmachung dieser Urkunde anzufangen, in dem ganzen Umfange der Monarchie, sich außer ihm (ihnen) seinen (ihren) Erben oder Zessionaren, Jedermann enthalten soll, die von ihm (ihnen) angezeigte und beschriebene Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) auszuüben, bei Verlust des nachgemachten Gegenstandes des Privilegiums, welcher zum Nutzen des (der) N. N. verfallen seyn soll, und einer Geldstrafe von Einhundert Spezies-Dukaten in jedem Übertretungsfalle, wovon die Hälfte dem Armenfonde des Ortes, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, die andere aber dem (den) N. N. zuzufallen hat, und unnachsichtlich durch das in dem Lande, wo die Übertretung geschicht, befindliche Fiskalamt einzutreiben ist. Wie den auch den Übertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade treffen, und es dem (den) N. N. insbesondere vorbehalten seyn soll, ihn wegen alles erweislichen Schadens zum Ersatz vor dem ordentlichen Richter zu belangen.

Den Behörden, die es betrifft, ertheilen Wir den gemessensten Befehl, über die Handhabung dieses Privilegiums und die damit verbundenen Bedingungen zu wachen.

Urkund dessen ꝛc. ꝛc.
Wien den
L. S. (Franz.)

(Folgen die gewöhnlichen Unterschriften.)

23.

Wie sich bei Bekanntmachung der Konkurrenzleistungen zu den Kirchen = Pfarr= und Schulbaulichkeiten, in so ferne die unterthänigen Gemeinden beizutragen haben, zu benehmen sey.

Da man bemerkt hat, daß bei Bekanntmachung der Konkurrenzleistungen zu den Kirchen, Pfarr= und Schulbaulichkeiten, in sofern die unterthänigen Gemeinden dazu beizutragen haben, diese Gemeinden von der auf sie ausgemessenen Konkurrenz=Hand= und Zugrobot theils nicht deutlich und bestimmt genug in die Kenntniß gesetzt werden, theils diese Bekanntmachung meistens von dem Kreisamte den Dominien aufgetragen wird, wodurch leicht, Mißverständniße, Mißbräuche, und für die Unterthanen, wegen der nicht erhaltenen deutlichen, und bestimmten Bekanntmachung dessen, was sie zu leisten haben, sehr drückende Geldersatzforderungs=Ansprüche veranlaßt werden können: so findet man dem Kreisamt zu verordnen:

1tens. Daß das Kreisamt von nun an jedesmal bei der Bekanntmachung der Konkurrenzleistung für obige Baulichkeiten an die konkurrenzpflichtigen Partheyen, die von den unterthänigen Gemeinden zu leistende Robot jeder Gemeinde unmittelbar durch ein eigenes in der Landessprache abgefaßtes, an die Gemeinde stilisirtes Dekret, nebst der Verständigung, des Dominiums mit Angabe des ganzen Roboterforderniß=Quantums bekannt zu machen habe, und diese Verständigung nicht wie es bisher meistens geschehen ist, den Dominien zu überlassen sey.

2tens. Daß zugleich, der statt der Robot entfallende Geldbetrag, und zwar nach welcher Grundlage derselbe ausgemessen sey, für die Zug= und Handrobot, bestimmt der Gemeinde bekannt gemacht, und derselben, in einer gesetzten Zeitfrist (in jedem Fall vor dem

Beginnen des Baues) die Erklärung abgefordert werde, ob sie die Robot in Natura abarbeiten, oder den ausgemessenen Geldbetrag zu bezahlen bereit sey, wornach sodann der Bauführer in die Kenntniß zu setzen ist.

3tens. Daß dem Bauführer im Falle sich die Gemeinde für die Naturalleistung erkläret hat, in keinem Falle für sich gestattet sey, bezahlte Arbeiter, statt der Verpflichteten aufzunehmen, sondern, daß er die nachläßigen und ausbleibenden Konkurrenzpflichtigen dem Kreisamte anzuzeigen habe, welches sodann gegen dieselben mit den gesetzlichen Zwangsmitteln vorzugehen haben wird.

4tens. Daß aber auch eben darum, und zwar einerseits der Bauführende in seinem Bau nicht aufgehalten, andererseits aber die Konkurrenzpflichtigen bei Zeiten von der zu leistenden Robot in die Kenntniß gesetzt werden, immer die eintrettende Leistung, durch den Bauführer mittels des Dominiums, den Gemeinden 14 Tage in voraus bekannt gemacht werde.

Nach welcher Verfügung sich das Kreisamt von nun an, unnachsichtlich zu achten, und dem Kreis-Ingenieur so wie jeden Bauführer hiernach bestimmt zu verständigen hat.

Gubernialdekret vom 24. Februar 1821. Zahl 4779.

24.

Für die schönsten 3jährigen Hengstfollen werden die Prämien mit 20 Dukaten, und für die 3jährigen Stuttenfollen mit 6 Dukaten im Golde bewilliget.

Se Majestät haben mit allerhöchster Entschließung aus Laybach vom 21ten Jänner d. J. allerhöchst zu genehmigen geruhet, daß die bisher aus der Kammeral-Kasse in Einlösungsscheinen bemessenen Pferdezuchts-Prämien zur Aufmunterung der Pferdezucht in Galizien, in Konvenzionsmünze, und zwar mit zwanzig Stück kaiserlichen Dukaten im Golde für die schönsten dreijähri-

gen Hengstfollen, und mit sechs Stück Dukaten für die schönsten dreijährigen Stuttenfollen vertheilt werden sollen.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Gemäßheit dem Dekrete der hohen Hofkanzley vom 29ten Jänner d. J. mit dem Beisatze kund gemacht, daß die Anzahl der in jedem Kreise zu vertheilenden Prämien die nähmliche bleibe, wie sie durch das Kreisschreiben vom 8ten April 1808 Zahl 14932 festgesetzt wurde, das ist: 3 Prämien für Hengstfollen, und 6 für Stuttenfollen.

Gub. Kundmachung v. 28. Februar 1821. Zahl 8184.

25.

Die den neuen oder beträchtlich verbesserten Häusern zugestandene Befreyung vom Militär-Quartierbeitrag erstreckt sich auch auf den Strassenfrohnbeitrag.

Die hohe Hofkanzley hat über die hierortige Anfrage: ob nähmlich die den neuen oder beträchtlich verbesserten Häusern durch die gesetzliche Zeit zugestandene Befreyung vom Militär-Quartierbeitrage, auch die Befreyung von der Entrichtung des Strassenfondbeitrags in sich begreifen? mit Dekret vom 1ten d. M. Zahl $\frac{2413}{184}$ erwiedert, daß von jetzt an, die Häuser welche in Gemäßheit der bestehenden Baubegünstigungen, von dem Militär-Quartiersbeitrage befreyet werden sollen, auf die Dauer dieser Befreyung, auch der, die Stelle der Strassenfrohne vertrettenden Beitragsleistung zum Strassenfonde enthoben seyn sollen, indem dieser letztere Beitrag nach dem Erstern geregelt wurde, und der Grund der Befreyung bei beiden gleich ist.

Gubernialdekret vom 28. Februar 1821 Zahl 9310.

26.

Nur jene Organisten, welche als wirkliche Schullehrer angestellt sind, sind vom Militär zeitlich befreyt.

Mit höchstem Hofkanzleydekrete vom 6. v. M. Z. 3267 ist anher bedeutet worden, daß nachdem der 8. §. des Konskripzionspatents vom Jahre 1804 nur der Diener der Religion, in soweit sie als Geistliche zu betrachten sind, erwähnt, im 14. §. aber worinn die vermög ihres Standes Befreyeten aufgezählt sind, die Organisten unter den Dienern der Religion wieder nicht verstanden werden, sie mögen mit oder ohne Gehalt angestellt seyn, so könne die mit Gubernial-Verordnung vom 10ten September 1816 Zahl 40783 dem Kreisamte gegebene Belehrung, welche die Schonung der kein Lehramt ausübenden Organisten bei den in Friedenszeiten vorkommenden Rekrutirungen empfiehlt, nicht ferner bestehen, weil derley Individuen nach dem Sinne des Konskripzions-Systems blos in der Eigenschaft als Organisten kein Recht auf die zeitliche Befreyung vom Militär haben.

So wie es demnach von den obbezogenen hierortigen Verordnung ganz abkömmt, wird dem kö. Kreisamte nur noch bedeutet, daß, wenn ein oder der andere Organist als wirklicher Schullehrer oder in größeren Ortschaften, als geprüfter Gehülf angestellt ist, derselbe für diesen Fall ohnedem laut §. 16. Nr. 2. Lit. b. des Konskripzionssystems die zeitliche Befreyung genießt.

Wornach sich von nun an zu benehmen ist.

Gubernialdekret vom 1. März 1821. Zahl 9593.

27.

Mendikantenklöster sind von der Personalsteuer befreyt.

Nach anher gelangter Eröffnung der hohen Hofkanz-

ley vom 8ten v. M. Zahl 5474. haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 17ten Februar l. J. den Mendikanten-Orden der Kapuziner und Franziskaner die Befreyung von der Personalsteuer zuzugestehen geruhet: wovon das k. Kreisamt zur eigenen Darnachachtung und Verständigung der gedachten Ordensgeistlichen seines Kreises, dann der betreffenden Obrigkeiten, in die Kenntniß gesetzt wird.

Gubernialdekret vom 2. März 1821. Zahl 15685.

28.

Jeder ausgebrochene Konkurs eines hierländigen Handelsmannes muß der Zollgefällenadministrazion bekannt gegeben werden.

Da die k. k. Zollgefällen-Administrazion zu Folge hohem Hofkammer-Dekrets vom 4ten August 1819 angewiesen wurde, von jedem ausgebrochenen Konkurse eines hierländigen Handelsmannes sogleich die betreffende Behörde in die Kenntniß zu setzen, damit die gegen dieselbe allenfalls aushaftenden Zollforderungen binnen der festgesetzten Konkursfrist angemeldet werden können, so wird dem kö. Kreisamte aufgetragen, sämmtliche Magistrate anzuweisen, von jedem derley Konkurse die Anzeige zu erstatten, welche sodann unaufgehalten anher vorzulegen ist.

Gubernialdekret vom 2. März 1821. Zahl 6145.

29.

Türkische Unterthanen in der Moldau sind in den österreichischen Staaten in solange erbsfähig, als die Reciprocität in der Moldau beobachtet wird.

Ungeachtet sonst in den türkischen Staaten fremde Unterthanen als unfähig erklärt sind, von einem türki-

schen Unterthan eine Erbschaft oder ein Legat zu erlangen; so nimmt doch wie vorgekommen ist, die Regierung der Moldau keinen Anstand, österreichischen Unterthanen zu gestatten, das Vermögen, was ihnen als Erbschaft oder Legat, von einem Unterthan der Moldau zufällt, an sich zu ziehen.

Se. Majestät haben, als dieses zur höchsten Kenntniß gebracht wurde, mit allerhöchster Entschließung vom 23ten Oktober v. J. zu befehlen geruhet, daß die moldauischen Unterthanen in allerhöchst ihren Staaten so lange als erbsfähig anzuerkennen sind, als die Regierung in der Moldau gegen die österreichischen Unterthanen ein gleiches Verfahren beobachtet. Da hiedurch von der in Hinsicht auf die türkischen Unterthanen, die mit allerhöchster Entschließung vom 22ten Dezember 1775 als unfähig etwas von einem österreichischen Unterthan durch Erbschaft zu erwerben, jure reciproci, erklärt wurden, eine Ausnahme für die Unterthanen der Moldau gemacht worden ist; so wird hievon das Kreisamt auf die unterm 13ten Jänner 1776 Zahl 183 bekannt gemachte allerhöchste Entschließung vom 23ten Dezember 1775 zur eigenen Nachachtung in vorkommenden Fällen, und zur Verständigung der Unterbehörden in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialdekret vom 3. März 1821 Z. 10243.

30.

Pächter geistlicher Pfründen sind von der Entrichtung landesfürstlicher Steuern und Lieferungen, so wie von allen nach dem Steuergulden repartirt werdenden Abgaben loszuzählen.

Im Nachhange zu den hierortigen Erlaß vom 16ten Hornung l. J. Zahl 8434 wird dem kön. Kreisamte eröffnet, daß diese höchste Vorschrift gleichfalls bei den Verpachtungen der in Erledigung kommenden geistlichen

Pfründen zur Richtschnur zu dienen habe, zugleich aber auch nicht bloß von den landesfürstlichen Steuern und Lieferungen, sondern auch von allen nach dem Steuergulden repartirt werdenden wie immer Namen habenden Abgaben zu gelten habe, indem der ausgesprochenen höchsten Absicht gemäß von den Pachtlustigen jedes Besorgniß, daß Steuerveränderungen eine Erhöhung der Giebigkeiten herbeiführen könnten, und selbe hiedurch theils abgeschreckt, theils zu sehr widrigen Anbothen bestimmt werden, entfernet werden soll.

Gubernialdekret vom 6. März 1821. Zahl 12227.

31.

Weisung, wie sich bei Eintreibung der Urbarial=Rückstände der Unterthanen zu benehmen sey.

Mehrere vorgekommene Fälle, daß die Grundherrschaften da, wo sie es ihres Vortheils zu seyn befinden, von dem zur Eintreibung der Urbarialrückstände vorgeschriebenen politischen Verfahren abweichen, und diese Rückstände auf die Realitäten der Unterthanen intabuliren oder pränotiren lassen, sonach aber auf diesem Grunde das gerichtliche Verfahren gegen die Unterthanen einleiten — haben die vereinte Hofkanzley bestimmt, im Einverständniße mit der k. k. obersten Justizstelle folgende allgemeine Verfügung zu erlassen.

»Es ist den Dominien nicht gestattet, von ihren Unterthanen über Urbarialrückstände sich Schuldbriefe ausstellen, oder auf was immer für eine Weise solche Rückstände auf die Realitäten der Unterthanen intabuliren oder pränotiren zu lassen, indem für die Urbarialien im politischen Wege eine eigene privilegirte Exekuzions=Ordnung besteht, nach welcher sich ausschließend benommen werden muß.«

Dieses wird in Gemäßheit hohem Hofkanzleydekretes vom 15. Februar 1821 Zahl 3061 dem kö. Kreis-

amte zur eigenen Darnachachtung und gehörigen weiteren Bekanntmachung mit dem Beisatz eröffnet, daß hievon auch die Justizbehörden durch den obersten Gerichtshof in die nöthige Kenntniß gesetzt werden.
Gubernialdekret vom 8. März 1821. Z. 11969.

32.

Bestimmung der Reiseköstеn für die aus den Provinzen in das höhere geistliche Bildungsinstitut berufenen Priester und Zöglinge.

Mit h. Hofkanzleydekrete vom 1ten v. M. ist anher eröffnet worden:

» Mit allerhöchsten Handschreibem aus Laibach, den » 18ten v. M. haben Se. Majestät hinsichtlich der Reiseköstеn der aus den Provinzen in das höhere geistliche Bildungsinstitut berufenen Priester, diesen Priestern und Zöglingen für ihre Reiseköstеn sowohl für » die Hin- als für die Zurückreise aus ihrem Austritte » aus dem gedachten Institute bis auf den Posten ihrer » Anstellung an Meilen-Geldern den Betrag, welcher » von festgesetzten Ritt- Trink- und Schmiergelde für » ein Pferd auf eine Meile fällt, so wie den vierten » Theil der Gebühr für eine gedeckte Kalesche, und » zwar All' dieses nach der in den Ländern, die sie » durchreisen, auf eine ganze Stazion, bestehenden Vorschrift, dann als Zehrungsköstеn für die Meile 15 kr. » M. M. und zwar aus dem nähmlichen Fond bewilliget, » auf dem sie mit ihrem Unterhalte im Institute angewiesen sind, jedoch mit Ausnahme der Stiftgeistlichen » für welche ihr Stift die Reisekosten zu bestreiten hat, » und jener Priester und Zöglinge, für welche Andere » z. B. Bischöfe, den Unterhalt im Institute bezahlen, » oder welche die Reisekosten selbst zu bestreiten im Stande sind. «

Von dieser allerhöchsten Entschließung wird das erzbischöfliche Konsistorium in Kenntniß gesetzt, um hiernach

den in dem genannten höheren Bildungsinstitute bereits befindlichen oder dahin abzusendenden Individuen die nöthige Belehrung zu ertheilen, welchen Betrag sie als Vorschuß zur Bestreitung ihrer Dahin- oder Rückreise anzusuchen, und wie selbe das dießfällige Reisepartikulare zu legen haben. Bei jedem einzelnen Fall hat jedoch auch dasselbe sich die nöthige Kenntniß zu verschaffen, ob das betreffende Individuum die dießfälligen Reiseköſten nicht aus eigenem Vermögen zu bestreiten im Stande sey, und über diesen Umstand bei dem zu machenden Ansuchen um einem Reisevorschuß die bestimmte Äußerung beizufügen.

Gubernialdekret vom 10. März 1821. Z. 9929.

33.

Belehrung wie bei Mißhandlungen der Unterthanen durch ihre Grundherrschaften fürzugehen sey.

Aus Anlaß eines Hofrekurses in einer Mißhandlungsangelegenheit eines Unterthans, wurde mit hohem Hofkanzleydekrete vom 15ten v. M. Nro. 3860 bedeutet: daß Mißhandlungen, die von so erschwerenden Umständen begleitet sind, daß sie als schwere Polizeyübertretungen angesehen werden müssen, darum nicht aufhören in diese Kategorie zu gehören, daß zwischen dem Übertretter und den mißhandelten Personen das Unterthansverhältniß eintritt, indem dieses Verhältniß nicht die Kategorie des Vergehens ändert, sondern als ein erschwerender Umstand, nämlich als ein Mißbrauch jener Macht erscheint, welche die Staatsverwaltung in wohlthätiger Absicht in die Hände der Obrigkeit gelegt hat, und übrigens der politischen Behörde einen weiteren Wirkungskreis in Absicht auf die Entschädigung der Mißhandelten einräumt.

Wornach sich das kön. Kreisamt in Zukunft genau zu benehmen hat.

Gubernialdekret vom 10. März 1821. Z. 12326.

34.

Schlafkreutzerquittungen aus der Periode vom Jahre 1813 bis 1ten November 1818 dürfen nicht mehr angenommen werden.

Da die zur Einsendung der Schlafkreutzer Gebührs-Bestättigungen aus der Periode vom Jahre 1813 bis 1ten November 1818 wiederhohlt festgesetzten Termine den Partheyen hinlängliche Zeit gewährten, ihre dießfälligen Forderungen anzumelden, und es sich gegenwärtig um die Abschließung dieses Fondes handelt, so hat das Kreisamt von nun an keine Schlafkreutzerquittungen aus der gesagten Periode mehr anzunehmen.

Gub. Dekret vom 13. März 1821. Zahl 6706.

35.

Zu öffentlichen Baulichkeiten soll unter Haftung der den Bau leitenden Behörde kein schlechtes Materiale verwendet werden.

Aus Anlaß eines einzelnen Falles, wo sich ein Baueinsturz ergab, wurde mit hohem Hofkanzleydekret vom 23ten Jänner l. J. bedeutet:

Dieser Baueinsturz sey auffallend der schlechten Beschaffenheit des Materials zuzuschreiben, und es werde zur verantwortlichen Pflicht gemacht, daß in Zukunft unter Haftung der Baudirekzion und jener — einen Bau leitenden Behörde, oder einzelnen Individuen kein schlechtes Materiale zu einem öffentlichen Baue verwendet, und keine Entschuldigung auf solches als geltend werde anerkannt werden, selbst auch der Maurermeister, oder andere Unternehmer, welche die Maurerarbeit ohne Materiale übernehmen sollten, keineswegs von der Haftung für einen aus der Verwendung des schlechten Materials entstehenden Schaden, losgezählt werden wür-

den, da es ihre Pflicht, das schlechte Materiale nicht anzunehmen, und nicht zu verarbeiten, wenn sie es aber doch verarbeitet haben, dieses als Beweis, daß sie es für gut anerkannt haben — schon gegen selbe spricht, daher ihnen auch der Ersatz derselben zur Last fallen müßte, aus welchem Grunde auch die unbedingte Haftung für die Maurerarbeit dem Unternehmer bei jeder Bau-Entreprise zu übertragen kömmt.

Wovon das kön. Kreisamt zur eigenen Wissenschaft, Verständigung des Kreisingenieurs, und zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetz wird.

Gubernialdekret vom 15ten März 1821. Zahl 8055.

36.

Erläuterung des Kreisschreibens über das Benehmen der Gerichtsbehörden bei Vornahme der Beschreibung der Fahrniße eines Miethers.

Nachträglich zu dem Kreisschreiben vom 4. April 1820 Nro. 14927, betreffend das Benehmen der Gerichtsbehörden bei Vornahme der Beschreibung der Fahrniße eines Miethers wird in Folge hohem Hofkanzleydekretes vom 2ten März d. J. Zahl $\frac{5940}{307}$ allgemein kundgemacht, daß statt der in dem besagten Kreisschreiben angeführten §§. 340 bis 342, der allgemeinen, die §§. 453 bis 455 im deutschen, und die §§ 451 bis 453 im lateinischen Texte der galizischen Gerichtsordnung zu verstehen seyen.

Gubernialdekret vom 20. März 1821. Z. 14548.

37.

Erläuterung einiger §§. des Strafgesetzbuches I. Theils hinsichtlich der Anzeige eines Kriminalurtheils an die Landesstelle oder andere Behörden, und der Ankündigung der Strafurtheile an die Verbrecher.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 14. Dezember 1820 nachstehende Erläuterung der §§. 446, 450, 451 und 452 des Strafgesetzbuches I. Theils zu ertheilen geruht.

1tens. Die nach dem §. 446 des Strafgesetzes zu erstattende Anzeige eines Kriminal-Urtheils vor dessen Kundmachung kann in Verbindung mit dem §. 23. des Strafgesetzes nur von einem solchen Kriminalurtheile verstanden werden, welches keinem weiteren Zuge unterliegt.

2tens. Nach den §§. 450 und 451. des Strafgesetzes und der höchsten Entschließung vom 12. Dezember 1814 (Anhang I. Nro. 24. des Strafgesetzes) sind nebst den Todesurtheilen nur die auf längere als fünfjährige Kerkerstrafe lautenden Urtheile, wenn zugleich dagegen nicht mehr rekurrirt werden kann, öffentlich, andere aber nach dem §. 452. blos im Gerichshause, folglich ohne Öffentlichkeit anzukündigen. Demnach soll der bei einigen Kriminalgerichten herrschende Unfug, die auf eine kürzere Strafdauer erkennenden, und auch die, noch dem Rekurse unterliegenden Urtheile bei offenen Thüren des Gerichtshauses anzukündigen, sogleich unterlassen werden.

Diese allerhöchste Erläuterung wird in Folge hohen Hofkanzleydekretes vom 20. Hornung l. J. Zahl $\frac{3873}{225}$ hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Verordnung vom 21ten März 1821. Zahl 12730.

38.

Sowohl die aus dem Anlehen vom Jahre 1820 herrührenden Loose, als auch die vinkulirten Parzial-Schuldverschreibungen vom Jahre 1821 können zu Dienstkauzionen angenommen werden.

Nach der Verfügung des k. k. Hofkammer-Präsidiums vom 12ten v. Monats Zahl 4434 dürfen zur Sicherstellung der vorgeschriebenen Dienstkauzionen sowohl die aus dem Anlehen vom Jahre 1820. pr. 20,800,000 fl. C. M. herrührenden Loose, als auch die aus dem zweiten Anlehen vom Jahre 1821 pr. 37,500,000 fl. K. M. entstandenen 4 % Partial-Schuldverschreibungen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden, und sind bei vorkommenden Fällen derley Loose und Schuldverschreibungen bei der Universal-Staats- und Banko-Schulden-Hauptkasse- vorschriftsmässig zu vinkuliren.

Hievon sind die unterstehenden Magisträte in die Kenntniß zu setzen.

Gubernialdekret vom 24. März 1821. Zahl 12748.

39.

Staatsobligazionen dürfen nach dem Wiener Börsekurse als Kauzionen bei Lieferungen, Bauführungen ꝛc. angenommen werden.

In der Regel ist den Pachtunternehmern von Lieferungen, Bauführungen u. s. w. in Folge der früheren Direktiven freygestellt, die zur Sicherheit des Aerariums vorgaschriebenen Kauzionen entweder in Baaren, oder nach Umständen durch Zurücklassung mehrerer ins Verdienen gebrachte Raten, durch Einlegung verzinslicher Staatspapiere, durch Vormerkung auf Häuser oder liegende Gründe, oder durch gehörig zu intabulirende und

Pragmatikal-Sicherheit gewährende Bürgschafts-Instrumente zu leisten.

Aus diesem Anlaße hat sich die Frage ergeben, wie sich in jenen Fällen zu benehmen sey, wenn statt der baaren Kauzionsleistung für Lieferungen, Bauführungen ꝛc. ꝛc. Staatsobligazionen von den Partheyen zur Ärarial-Sicherstellung angebothen werden?

In Erwägung daß der baare Erlag des Kauzions-Betrages für manche Partheyen aus dem Grunde lästig seyn dürfte, weil sie dadurch die Zinsen des baar erlegten Kapitals entbehren, hat die Hofkammer, ohne übrigens die Vorschriften ohne des Erlages der Kauzionen im mindesten abändern zu wollen, lediglich in Rücksicht der Geldverwerthung der Staatsobligazionen, zu bestimmen befunden, daß künftig in solchen Fällen, wo die Verpflichtung zum Erlag einer baaren Kauzion besteht, und hiefür Staatsobligazionen als Kauzion erlegt werden, dieselben nach ihrem jeweiligen Wienerbörsekurs, welcher nach dem Tage der Einlage zu bestimmen sey, angenommen werden dürfen.

Nur müssen in allen diesen Fällen, die zur Kauzion eingelegten Staatsobligazionen auf den Zweck ihrer Widmung vinkulirt werden.

Übrigens sey aber hiebei noch zu beobachten, daß, wenn durch die Kursverhältniße ein Steigen oder Fallen dieser Kauzions-Obligazionen veranlaßt, und dadurch der Werthbetrag derselben verändert würde, in keinem Falle weder eine verhältnißmäßige Hinausgabe der eingelegten Kauzions-Obligazionen an die Partheyen gestattet, noch eine Daraufzahlung derselben gefordert werden dürfe.

Da endlich die von der nied. öst. priv. Nazionalbank ausgefertigten Akzien, blos als Urkunden einer privilegirten Privatgesellschaft zu betrachten seyen, so dürfen dieselben, zur Sicherstellung eines Ärarial-Kauzionsbetrages nicht angenommen werden.

Welches den kön. Kreisämtern in Folge hohen Hof-

kammer=Dekrets vom 27ten Februar l. J. zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernialdekret vom 27. März 1821 Zahl 23614.

40.

Die jüdische Klassensteuer in Galizien und der Bukkowina wird auf Konvenzions-Münze gesetzt.

Die hohe Hofkanzley hat im Einverständniße mit dem Finanzministerium die Judenklassensteuer in Galizien und der Bukkowina für das Militärjahr 1821, nach Abschlag des 50przentigen Zuschußes nach dem Verhältniße von 250 zu 100 auf Konv. Münze umzusetzen befunden, wornach die Judenschaft in Galizien 24 kr. und jene der Bukkowina 32 kr. Konv. Münze, für die Familie zu zahlen hat.

Welches daher zur allgemeinem Kenntniß gebracht wird.

Gubernial=Verordnung vom 27ten März 1821. Zahl 14734.

41.

Die Prozente der arrosirten Obligazionen unterliegen der Klassensteuer.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob die Prozente der arrosirten Obligazionen von Entrichtung der Klassensteuer befreyt seyen, wurde mit hohem Hofkanzleydekrete vom 1. d. M. Zahl $\frac{5120}{534}$ festgesetzt, daß die Interessen der aus der Verlosung entstandenen Schuldverschreibungen und der Obligazionen zu 5, 2 1/2, und 1 Prozent Metall-Münze, welche aus den Anleihen der Jahre 1815 und 1816 entstanden sind, ferner jene, welche von den 4 0/0 Anleihen pr. 37,500,000 fl. herrühren, nach der Bestimmung des Klassensteuerpatentes vom 20. August 1806 zu versteuern, und von den Eigenthümern in ihren Klassensteuer-Erklärungen

aufzuführen seyen, weil diese Interessen in keinem Patente, und in keiner Verordnung von Entrichtung der Klassensteuer ausgenommen oder befreyt worden sind.

Welches daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialdekret vom 27. März 1821. Zahl 14884.

42.

Reichlich dotirte Pfründen, müssen die Herstellungskosten der pfarrlichen Wirthschaftsgebäude aus Eigenem tragen.

Uiber die höchsten Orts gemachte Anfragen:

a) Ob sowohl Reparaturen, als auch neue Baulichkeiten, welche bei reichlich dotirten Pfründen auf den zu denselben gehörigen Dörfern, Dorfsantheilen, oder abgesonderten ganzen Mayerhöfen vorfallen, im Wege der Konkurrenz nach der Vorschrift vom 17. Jänner 1812 Zahl 704 oder nach der bisherigen Praxis und der hierortigen Verfügung vom 13. Dezember 1816 Zahl 56952 zu bewerkstelligen seyen.

b) Wenn derley ökonomische Gebäude auf solchen Pfarrgütern entweder durch eine ohne die Schuld des Pfründners ausgebrochene Feuersbrunst, oder durch den Zahn der Zeit zu Grunde gehen, und die ganz neue Herstellung dieser Gebäude aus Eigenem die Kräfte des Pfründners übersteigen, oder ein derlei Zufall während der Interkalarzeit sich ereignet, ob einem derlei Pfründner die Aufnahme eines hiezu erforderlichen, auf dem Pfarrgute zu versichernden, und in längstens 20jährigen Raten mit 5—100 zu verzinsenden Kapitals bewilliget, oder aus dem Religionsfonde gegen erwähnte Rückzahlung, und Verzinsung vorgeschossen werden könne, ist mit hohen Hofkanzleydekrete vom 8ten März l. J. entschieden worden.

ad a) Daß es bei der bisherigen Observanz, nämlich daß derlei Pfarrer allein die erwähnten Herstellungskosten zu tragen haben, zu verbleiben hat

ad b) Als Regel zwar nicht gelten gelassen werden könne, daß der Religionsfond einen derley Vorschuß als Darlehen zu leisten habe, als Ausnahme jedoch dieses nach hohen Orts zuvor anzusuchender Genehmigung Statt finden könne.

1tens. Wenn der Religionsfond als Patron für die Aufrechthaltung der Ertragsfähigkeit des Vermögens der Pfründe zu sorgen hat;

2tens. Wenn außer dem, dem Religionsfonde bei längerer Erledigung einer Pfründe ein größerer Interkalarertrag entginge, und er durch einen größeren Nachtheil, als durch jenes Darlehen litte.

3tens. Wie außer dem für einzelne Pfründen ein erforderliches Kapital aufgebracht werden wolle, müsse der Sorge der Lokalbehörden mit Rücksicht auf die Eigenheiten jedes Falles überlassen werden.

Von dieser höchsten Entschließung wird das kön Kreisamt zur künftigen Darnachachtung mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, dem Kreis-Ingenieur hiernach die nöthige Weisung zu ertheilen, und zugleich den Kreiskommissären aufzutragen, gelegenheitlich ihrer Geschäftsreisen, den ohne dieß bestehenden Vorschriften gemäß, den Zustand dieser Gebäude zu überwachen, und die etwa wahrgenommenen Gebrechen dem Kreisamte anzuzeigen, welches auch rücksichtlich der Vernachlässigung von derley Gebäuden nach dem 3. §. des Kreisschreibens vom 17ten Jänner 1812 das Amt zu handeln haben wird.

Diese Verfügungen hat das Kreisamt auch sämmtlichen Dominien, und Kirchenpatronen kund zu machen, gleich wie auch sämmtliche Konsistorien angewiesen werden, selbe dem gesammten Kuratklerus kund zu machen, und den Landdechanten aufzutragen, bei ihren jährlichen Dekanatsvisitazionen nebst der Besichtigung

der Kirche, sammt dessen Inventar, und den bei der Kirche befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, auch diese zur Pfarre gehörigen abgesonderten Realitäten zu besichtigen, die für nöthigt erachteten Reparaturen oder neue Baulichkeiten dem betreffenden Pfründner aufzutragen, die Befolgung zu überwachen und bei sich zeigender Nichtbefolgung dieser Aufträge dieses dem betreffenden bischöflichen Konsistorium anzuzeigen, welches sonach das betreffende Kreisamt, um dessen Amtshandlung angehen wird.

Gubernialdekret vom 27. März 1821. Z. 15475.

43.

Nähere Bestimmungen des 16. Kapitels I. Theils des Strafgesetzes, das standrechtliche Verfahren betreffend.

Seine Majestät haben zur Beseitigung verschiedener Anstände und Schwierigkeiten, welche sich bei Anwendung der in dem Gesetzbuche über Verbrechen enthaltenen Vorschriften, das Standrecht betreffend, ergeben haben, Nachstehendes zu erklären, und vorzuschreiben befunden:

a) Der §. 219 des erwähnten Gesetzbuches hat in standrechtlichen Fällen keine Anwendung. Der Beschuldigte muß, wenn er auch außer dem Bezirke des Standrechtes ergriffen wird, von jedem Kriminalgerichte zum standrechtlichen Verfahren im Bezirke des Standrechtes, wo das Verbrechen verübt worden, ausgeliefert werden.

b) Ist gegen den Beschuldigten kein Beweis, wie ihn der §. 430 des Gesetzbuches zur Verhängung der Todesstrafe fordert, sondern nur ein Beweis durch Mitschuldige, oder aus zusammentreffenden Umständen vorhanden; so muß das Urtheil von dem ordentlichen Kriminalgerichte gefällt, und daher der Beschuldigte nach dem §. 509 zum ordentlichen Verfahren abgegeben werden.

c) Auch ist es den ordentlichen Kriminalgerichten zu überlassen, Beschuldigte, welche zur Zeit des Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hatten, nach Vorschrift des §. 431 abzuurtheilen.

d) Die im §. 505 vorkommenden Ausdrücke »wider welchen rechtliche Anzeigungen darüber bestehen« dürfen in Bezug auf die Anwendung des standrechtlichen Verfahrens nach dem §. 500 und anderen Bestimmungen des Gesetzes, nicht von jeder auch entfernten rechtlichen Anzeigung verstanden werden.

Das standrechtliche Verfahren hat nur in Fällen Statt, wenn entweder der Verhaftete auf der That ergriffen worden ist, oder sonst gegen denselben schon bei seiner Verhaftung solche rechtliche Anzeigungen bestehen, welche mit Grund erwarten lassen, daß der förmliche rechtliche Beweis, der nach dem §. 430 zur Verhängung der Todesstrafe erfordert wird, von dem Standrechte selbst binnen der gesetzlichen Zeit werde hergestellt werden können.

Es ist daher auch insbesondere dem Gesetze nicht gemäß, Beschuldigte wider welche bei ihrer Verhaftung lediglich entferntere Anzeigungen eines zum standrechtlichen Verfahren geeigneten Verbrechens bestehen, einer Voruntersuchung bei andern Behörden zu unterziehen, und sie alsdann, wenn in diesem Wege nähere Anzeigungen hervorgekommen sind, zum Standrechte abzugeben.

e) Statt der unter c) §. 506 bestimmten vier und zwanzig Stunden wird für die Zukunft die längste Dauer eines standrechtlichen Untersuchungs- und Aburtheilungs-Verfahrens ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschuldigten oder die Art der Beweise, überhaupt ohne Unterschied der Fälle, auf drei Tage festgesetzt. Auch sind diese drei Tage erst von der Zeit an zu rechnen, wo der Beschuldigte oder die Beschuldigten vor das Standrecht gestellt

worden sind. Immer muß aber dasjenige, was zur Eröfnung des Standrechtes einzuleiten und vorzukehren ist, auf das Thunlichste beschleuniget werden.

f) Die Vorschrift des 508 §. »nur diejenigen, die an dem Aufruhr geringeren Antheil genommen haben, u. s. w.« hat auf die im §. 505 genannten Verbrechen keine Beziehung. Beschuldigte, welche an einem von diesen Verbrechen, wenn das Standrecht dagegen angeordnet ist, lediglich geringeren Antheil genommen haben, hat das Standrecht an das ordentliche Kriminalgericht abzugeben, und die standrechtliche Aburtheilung blos auf diejenigen zu beschränken, welche zu dem Verbrechen durch Befehl, Bestellung, Handanlegung, oder sonst auf eine thätige Weise vor oder bei der Ausübung mitgewirkt haben.

g) Das Standrecht ist ermächtigt, auch Militär, und andere zur Militärgerichsbarkeit gehörige Personen standrechtlich abzuurtheilen, wenn sie nach geschehener Kundmachung ein Verbrechen, wogegen das standrechtliche Verfahren in der Kundmachung angedroht ist, in dem betreffenden Bezirke begangen haben, und von der Civilobrigkeit ergriffen, und eingebracht worden sind.

Dem Standrechte liegt lediglich ob, davon dem nächsten Militär-Kommando mit Anführung des Nahmens, Geburtsortes, und Militär-Charakters des Abgeurtheilten, dann des Tages seiner Hinrichtung die Anzeige zu machen.

Auch ist das Standrecht ermächtiget, zur Militärgerichtsbarkeit gehörige Personen, um in standrechtlichen Fällen als Zeugen vernommen zu werden, unmittelbar vorzurufen. Jedoch muß auch davon dem nächsten Militär-Kommando sogleich Nachricht gegeben werden.

h) Wenn das Standrecht seine Gerichtsbarkeit in einzelnen Fällen nicht gegründet findet, so ist dasselbe befugt und verpflichtet, dem Beschuldigten, ob-

schon es zu dessen Aburtheilung eigens zusammen berufen worden, an das ordentliche Kriminalgericht abzugeben.

Welche allerhöchste Entschliessung in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 1. März d. J. Zahl $\frac{5493}{325}$ allgemein bekannt gemacht wird.

Gub. Kundmachung v. 31. März 1821. Zahl 14078.

44.

Die Tabackschwärzungsstrafe wird in Conv. Münze festgesetzt.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 26. Hornung d. J. sind die Taback-Schwärzungs-Strafen in Konvenzionsmünze festgesetzt.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Gemäßheit dem hohen Hofkammerdekrete vom 14. d. M. mit dem Beisatze kund gemacht, daß diese Bestimmung vom Tage der erfolgten Kundmachung in Wirksamkeit trete.

Gubernialdekret vom 31. März 1821. Zahl 16553.

45.

Weisung wie die Steuern von den zum Besten des Religionsfonds verpachteten geistlichen Realitäten zu berichtigen sind.

Mit hierortigem Erlasse vom 13ten März l. J. Zahl 12227 mit Beziehung auf jenen vom 16. Hornung l. J. Zahl 8434 ist verfügt worden, daß in Zukunft bei Verpachtung geistlicher Realitäten die auf selbe entfallenden Steuern nicht wie bisher der Pächter, sondern der Religionsfond werde zu entrichten haben.

Da jedoch gegenwärtig einige Steuern, als die Grund- und Häusersteuer an die betreffende Bezirksobrigkeit unmittelbar entrichtet werden müssen, einige aber an die kön. Kreiskassa entrichtet werden können, hiedurch jedoch eine weitwendige Manipulazion vorgeschrieben

werden müßte, so hat man zur Beseitigung der hieraus sich ergebenden Weitläufigkeit zu bestimmen befunden, daß selbe von dem aufgestellten Spiritualienadministrator gegen dem zu entrichten seyn werden, daß demselben nach den fälligen Raten der zur Entrichtung der Steuern erforderliche von dem kön. Kreisamte auszuweisende Betrag von demselben bei der Kreiskassa werde angewiesen werden, welcher hiernach den an die Steuerbezirsobrigkeit zu entrichtenden Betrag an dieselbe, die übrigen Steuern aber an die Kreiskassa wieder abführen, und alle diese erhaltenen Vorschüsse und davon bestrittenen Steuerzahlungen, in seiner ohnehin nach der bestehenden Vorschrift zu legenden Rechnung ersichtlich zu machen haben wird. Diese Modalität hat nicht nur bei kleineren zur Pfarre gehörigen Realitäten Statt zu finden, sondern auch dann, wenn zu selber ganze, eine eigene Steuerbezirksobrigkeit ausmachende Realitäten gehören.

Um diesen Spiritual-Administratoren wegen Erhebung dieses Steuerbetrages keine besondere Auslagen zu verursachen, sind ihnen selbe bei Gelegenheit der von denselben zu erhebenden Spiritualien-Administrazions-Gebühren bei der kön. Kreiskassa anzuweisen, und von ihnen bei selber die Abstattungen zu leisten.

Von welcher Verfügung das kön. Kreisamt sämmtliche Steuerbezirksobrigkeiten in Kenntniß zu setzen hat.

Gubernialdekret vom 1. April 1821 Zahl 19046.

46.

Urbarialzehende und Messalienbezüge der Kuratgeistlichkeit unterliegen nicht der Klassensteuer.

Mit hohem Hofkanzleidekrete vom 29ten Jänner d. J. ist anher bedeutet worden, daß die Urbarial-Zehend und Meßalien Bezüge der Kuratgeistlichkeit, nachdem sie nunmehr nach Einführung des Grundsteuer-Pro-

visoriums, Objekte der Urbarial- und Zehendsteuer sind nach dem Geiste des 10ten §. des Klassensteuerpatents vom 20ten August 1806 der Klassensteuer-Entrichtung nicht zu unterliegen haben.

Was hingegen die Klassensteuer, und den Militärquartierbeitrag für das Jahr 1821 betrifft, so müssen diese beide Abgaben, nebst der Hauszins-Steuer in diesem Jahr noch eingehoben werden.

Wovon dasselbe zur Wissenschaft und Darnachtung in die Kenntniß gesetzt wird.

Gubernialdekret vom 3. April 1821. Zahl 14068.

47.

Vorschrift wegen Konskribirung der älternlosen Fremden, und Behandlung des fremden weiblichen Geschlechts.

Es ist die Frage vorgekommen:

1tens. Wie älternlose Fremde in Hinsicht auf ihre Konskribirung zu behandeln seyen?

2tens. Wie das fremde weibliche Geschlecht in der Fremdentabelle auszuwerfen wäre?

3tens. Woher die rechtmässigen Dominien den Stand ihrer abwesenden Familien ersehen können?

Die hohe Hofkanzley hat hierüber einverständlich mit dem Hofkriegsrathe unterm 15ten Hornung d. J. folgendes entschieden.

ad 1mum. Die älternlosen Fremden sollen fortan nach der Bestimmung des Koskripzions-Patens vom Jahre 1804 §. 26. 2ter Absatz behandelt, mithin in dem für sie bestimmten Rubriquen der Fremdentabelle zwar separirt ausgewiesen, zugleich aber auch am Schlusse der Ortssummarien zur einheimischen Bevölkerung der betreffenden Orte zugezählt werden.

ad 2dum. Die Fremden weiblichen Geschlechts sollen ohne Unterschied, ob sie verheurathet oder ledig sind, so weit sie nicht zu den Ausländern gehören, oder aus einem nicht konskribirten Lande gebürtig sind, in

den (nach den für die Älternlosen bestimmten Rubriquen) vorkommenden Rubrique weibliches Geschlecht überhaupt ausgewiesen werden

ad 3tium. Die Uibertragung der Fremden in die Verzeichnisse 9. und 10. muß lediglich auf das männliche Geschlecht beschränkt werden, jedoch ist bei jedem Einzelnen von derlei Fremden die Anzahl der zu seiner Verwandschaft gehörigen weiblichen Individuen summarisch beizusetzen. Am Schluße des Verzeichnisses Nro. 10. aber ist in einer besondern Bemerkung die Anzahl der vorgefundenen, aus andern Bezirken gebürtigen weiblichen Individuen ebenfalls summarisch anzusetzen.

Welches dem kön. Kreisamte im Nachhange der Verordnung vom 16ten September v. J. Zahl 45660 zur Wissenschaft und Beleyrung der Dominien eröffnet wird.

Gubernialdekret vom 4. April 1821. Zahl 11477.

48.

Befreiung des in feinen Blättchen geschlagenen Silbers von der Punzirung und Punzirungstaxe.

Mit Hofkammerdekrete vom 13. Jänner d. J. Zahl 393 haben Se. k. k. Majestät die Befreyung des, in der Einfuhr aus dem Auslande vorkommenden, in feinen Blättchen geschlagenen Silbers in größerem Formate über 2 3/4 Zoll lang, und 2 3/8 Zoll breit, von der bisherigen Punzirung und Punzirungs-Tax-Entrichtung, vom 31. März d. J. angefangen zu bewilligen geruht.

Welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialdekret vom 4. April 1821. Zahl 16250.

49.

Behandlung der unbefugt abwesenden Landwehrmänner, und deren Ersatz.

Es hat sich der Fall ergeben, daß bei der in einer

Provinz vorgenommenen Revision der Landwehrmannschaft mehrere Landwehrmänner als unbefugt abwesend angegeben, und ohne Wissen ihrer Obrigkeit von der Revision und Waffenübung weggeblieben sind.

Von diesen unbefugt abwesenden wurde ein Theil als ausgewandert betrachtet, und sogleich bei der Revision durch andere Leute ersetzt, in Hinsicht der übrigen aber, haben die Dominien die bloße Versicherung geltend zu machen gesucht, daß diese Leute nicht ausgewandert, sondern nur aus einer unbekannten Ursache abwesend seyen, jedoch ohne Zweifel auf anderen Übungsplätzen erscheinen, auf jeden Fall aber bis zur nächsten Concentrirung über sie bestimmte Nachrichten einlaufen dürften.

Diese bloß wörtliche Zusicherung der Dominien ist um so unzureichender, als dadurch die unbefugt Abwesenden eben nach jener Modifikazion behandelt werden würden, wie sie der 13. §. der Landwehr-Instrukzion für die mit Bewilligung der Obrigkeit abwesenden Landwehrmänner vorschreibt.

Um daher jeden dießfälligen Mißbrauche vorzubeugen, ist mit h. Hofkanzleidekrete vom 1. l. M. Zahl 4280 folgendes festgesetzt werden.

1tens. Kommen die Konskripzions-Obrigkeiten ohnehin nach beendigter jährlicher Konskripzions-Revision in die genaue Kenntniß der abwesenden Landwehrmänner, es wird ihnen daher zur strengen Pflicht zu machen seyn, sogleich nach dieser gewöhnlich in den ersten Monaten des Jahrs eintrettenden Epoche die zur Entdeckung und Einberufung der unbefugt abwesenden Landwehrmänner vorgeschriebenen Mittel einzuleiten.

2tens. Haben sich selbe über die diesfalls ergriffenen Maßregeln bei der nächstfolgenden Landwehrmänner-Musterung vor der Musterungs-Kommission legal auszuweisen.

Nach diesfalls erfüllter Pflicht wird es sohin

3tens. keinem Anstande unterliegen, daß mit der diesfälligen Ersatzleistung so lange zugewartet werde, bis sich entweder

a) mit den im §. 25 der Landwehr-Instrukzion vorgeschriebenen Verzeichnisse ausgewiesen wird, daß der Landwehrmann in dem, in der Frage stehenden Jahre sich anderwärts der Waffenübung unterzogen habe, oder

b) derselbe im darauf folgenden Jahre zur Zeit der Übung bei seinem eigenen Bataillon erscheint.

Wird in diesem Zeitraume keine dieser zwei Bedingnisse erfüllt, so ist die betreffende Obrigkeit ohne aller weiterer Rücksicht zu verhalten, für den unbefugt abwesenden Landwehrmann, einen anderen Mann zum Ersatze zu stellen.

Wornach sich genau zu benehmen und die Konskripzions-Obrigkeiten mit dem Beisatze anzuweisen sind, daß es sich von selbst verstehe: daß die obberührte Ersatzleistung durch keine neue Aushebung zu bewirken sey, weil vermög Gubernial-Verordnung vom 19. und 21. July 1819 Zahl 35135 und 35465 die Landwehrbataillons vor der Hand nur aus der im Kreise vorhandenen — mit Reservekarten entlassenen Mannschaft der aufgelassenen Reserve und Garnisonsbataillons dann der ausgedienten Kapitulanten zu formiren sind, und wenn diese beiden Klassen nicht zureichen, der verbleibende Rückstand lediglich vorzumerken ist.

Gubernialdekret vom 7. April 1821. Zahl 14858.

50.

Berichtigung der Briefportogebühren, wenn postportofreye an portopflichtige Behörden und Partheyen, und umgekehrt, Briefe oder Packete aufgeben.

Bei Einführung des neuen Brieftarsystems, ist nach der Cirkular-Verordnung vom 10ten April 1817. §. 3. Lit. b) und der hierortigen Verordnung vom 29ten Dezember 1818 Zahl 65321 bestimmt worden: daß für jene Briefe und Packete, welche von portopflichtigen

Behörden und Partheyen an portofreye Behörden und Personen aufgegeben werden, gleich bei der Aufgabe die Hälfte des tariffmäßigen Briefporte, und wenn portopflichtige Behörden und Partheyen, von portofreyen Behörden und Personen Zuschriften enthalten, erstere bei Erhalt derselben den ganzen tariffmäßigen Briefporto zu entrichten verpflichtet sind.

Durch mehrere Anzeigen ist jedoch die hohe Hofkammer zur Kenntniß gelangt.

1tens. Daß öfters von portopflichtigen Behörden und Partheyen Briefschaften an portofreye Behörden und Personen ohne Entrichtung der halben Briefportogebühr aufgegeben werden, und

2tens. daß von erstern nicht selten die Abnahme der Zuschriften portofreyer Behörden und Personen wegen des darauf haftenden Porto verweigert wird.

In Erwägung daß durch willkührliches Zurückweisen ämtlicher Aufträge und Zuschriften wegen der darauf haftenden Briefportogebühren die amtlichen Handlungen der verschiedenen Organe der Staatsverwaltung gehemmt oder vereitelt würden, wurde mit hohen Hofkammer-Dekret vom 24ten Februar d. J. Zahl $\frac{4963}{269}$ für nothwendig befunden, folgende Bestimmungen festzusetzen.

Rücksichtlich des ersten Punktes, wenn von portopflichtigen Behörden oder Partheyen an portofreye Behörden oder Personen Briefschaften ohne Entrichtung der Hälfte der Portogebühr aufgegeben werden, ist jedes Postamt verpflichtet, dieselben von der aufgebenden portopflichtigen Behörde oder Parthey, wo die Aufgabe der Briefe zu Handen des Postbeamten oder Postexpeditors geschieht, nicht anzunehmen, sondern dem Aufgeber sogleich zurückzugeben, und ihn zur Entrichtung des halben Porto anzuweisen, bei jenen Oberpostämtern, oder größern Poststazionen hingegen wo Briefeinlagsbehältnisse bestehen, und derley Briefschaften ohne Portoentrichtung in dem Briefsammlungskasten eingelegt werden, ist der Postbeamte verpflichtet dieselben der aufgebenden portopflichtigen Behörde oder

Parthey, welche aus der Aufschrift, oder dem Sigille entnommen werden kann, zurückzustellen. Sollte aber die aufgebende portopflichtige Parthey aus dem Sigille nicht erkannt werden, so sind die an portofreye Behörden oder Personen aufgegebenen Briefschaften nach der bestehenden Vorschrift zu behandeln.

Rücksichtlich des zweiten Punktes

a) wird von portopflichtigen Behörden oder Partheyen die Annahme der von portofreyen Behörden an sie einlangenden Briefschaften wegen des darauf haftenden Porto verweigert, so wird jedem Postamte zur Pflicht gemacht die Zustellung derley Briefschaften an die Portopflichtigen, durch die zunächst vorgesetzte Ortsbehörde, und wenn Dominien, Magistrate, Grund- und Ortsobrigkeiten, oder Patrimonialgerichte selbst die Annahme verweigern sollten, durch das betreffende kön. Kreisamt ungesäumt zwangsweise einzuleiten, und die portopflichtige Behörde oder Parthey, bleibt noch überdieß für jeden aus der verzögerten Annahme entstandenen Nachtheil verantwortlich.

b) Wenn von portopflichtigen Partheyen die Annahme der von portopflichtigen Behörden an sie gelangten Briefschaften verweigert werden sollte, hat das Postamt die Zustellung und Auslösung derselben gleichfalls zwangsweise durch die Ortsbehörde zu veranlassen.

Übrigens haben die portopflichtigen Behörden ihre Briefschaften mit dem Amtssigille zuversehen, und auf der Addresse den Namen der aufgebenden Behörde beizusetzen, und wenn die Zuschriften an portopflichtige Partheyen gehören mit der Benennung ex Officio zu bezeichnen, worunter aber nicht Franco sondern nur allein die zuverläßliche und nöthigenfalls zwangsweise Zustellung an den Addressanten zu verstehen ist.

Wovon die kön. Kreisämter zur genauesten Darnachachtung verständigt, und denselben aufgetragen wird,

diese Bestimmungen sogleich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gubernialdekret vom 8. April 1821. Z. 13613.

51.

Meisterrechte sind von Magistraten und Ortsobrigkeiten zu ertheilen, die Zünfte haben blos die Meisterstücke zu prüfen.

Es ist wiederhohlt der Fall vorgekommen, daß die von den Zünften verliehenen Meisterrechte als Gewerbsbefugnisse anzusehen, und demnach den Partheyen der Betrieb der Gewerbe gestattet worden ist.

Da dieses Verfahren den bestehenden Vorschriften vom 29ten April und 23ten May 1791 welche dem Kreisamte am 28ten Juny 1791 Zahl 14 81 bekannt gemacht wurden, und die zur Ausübung eines Gewerbes die besondere Bewilligung der Ortsobrigkeiten vorschreiben, entgegen ist, so hat die hohe Hofkanzley mit Erlaß vom 15ten März d. J. Z. 7064 eröffnet: daß die Magistrate und Ortsobrigkeiten, nicht blos die von den Zünften ertheilte Meisterrechte zu genehmigen, sondern daß sie selbst jedoch nach vorläufiger Vernehmung der Zünfte, und Interessenten die Gewerbrechte zu verleihen haben, und daß letzeren nur zustehe, die Meisterstücke zu prüfen, dann die von der Behörde mit einem Befugnisse Betheilten in die Innung aufzunehmen.

Gubernialdekret vom 10. April 1821. Z. 17609.

52.

Gesuche um Lösung der Ehehindernisse sind direkte an die Landesstelle zu leiten.

Aus Anlaß wahrgenommener Unregelmäßigkeiten bei dem Einschreiten um Ehehinderniß - Dispensen wird für die Zukunft als Richtschnur festgesetzt, daß in Ansehung

der Dispensfalle in Ehehindernißen sich mit Übergehung aller frühern Verordnungen oder ehemaligen Observanz allein an das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und an das durch dasselbe vorgezeichnete Verfahren zu halten sey, daß somit die Partheyen in jedem Falle eines nach dem bürgerlichen Gesetzbuche vor Abschließung der Ehe eintrettenden Ehehindernisses, dessen Lösung angesucht wird, im Grunde §§. 83. und 84. des bürgerlichen Gesetzbuchs gehalten seyen, sich selbst und unmittelbar, und ohne vorläufig die Ordinariatszusicherung einzuholen, durch das betreffende Kreisamt an die Landesstelle, welche sich selbst im Erfordernißfalle mit dem Konsistorium in das Einverständniß setzen wird, zu verwenden, daher das Konsistorium keine solchen Gesuche anzunehmen, und eben so wenig selbst für eine Parthey hierorts einzuschreiten, sodann die Dispenswerbenden im vorgezeichneten Wege an die Landesbehörde zu weisen hat.

Dem kön. Kreisamte wird es obliegen, solche Gesuche unter Angabe über die Richtigkeit des Standes und Wohnorts der Partheyen, dann der sonst berücksichtigten werthen Umstände unverzüglich der Landesstelle vorzulegen.

Bei Verkündigungsnachsichten ist sich genau nach dem §. 85 und 86 des bürgerlichen Gesetzbuches zu benehmen.

Hiernach sind in vorkommenden Fällen die Dispens werbenden Partheyen anzuweisen.

Gubernial-Dekret vom 17ten April 1821. Z. 20299.

53.

Erneuerung der Vorschrift, daß verunglückte Beurlaubte sogleich an das nächste Militärspital abgeschickt werden sollen.

Es sind neuerdings Fälle vorgekommen, daß die erkrankten Beurlaubten nicht sogleich in das Militärspital abgesendet wurden, und daß ihr Tod nach fruchtlos angewandter ärztlichen Hilfe in wenigen Stunden nach

ihrer Ankunft in das Spital — als eine unvermeidliche Folge — ihrer Verwahrlosung erfolgen mußte.

Aus diesem Anlasse wird dem kön. Kreisamte aufgetragen, die Dominien nochmals mit allem Ernste zu erinnern, daß die hierortigen Verordnungen vom 22. März und 31. August 1818 Zahl 14935 und 45010 genau beobachtet werden.

Gubernialdekret vom 24. April 1821. Z. 17764.

54.

Wie sich der Zivilrichter zu benehmen habe, wenn im Laufe des Prozesses Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeyübertretung vorkommen.

Se. k. k. Majestät haben über die vorgekommene Anfrage, wie sich der Zivilrichter zu benehmen habe, wenn sich im Laufe eines Prozesses Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung ergeben, und ob er bis zur Beendigung der Untersuchung das rechtliche Verfahren einzustellen, oder wenigstens die Entscheidung des Zivil-Prozesses bis dahin zu verschieben habe, über erstatteten alleruntertänigsten Vortrag durch allerhöchste Entschliessung anzuordnen geruhet: Es ergebe sich schon aus den durch das allgemeine Strafgesetzbuch Theil I. §. 522 bis 525 und Theil II. §. 398, dann aus den durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch §. 1338, 1339 und 1340 ertheilten Vorschriften, daß Rechtsangelegenheiten, deren Entscheidung von dem Beweise und der Zurechnung eines Verbrechens oder einer schweren Polizeyübertretung abhängt, vor erfolgtem Urtheile des Kriminalrichters oder der politischen Behörde bei den Zivilgerichten nicht angebracht werden können.

Wird erst im Laufe des Prozesses eine bestimmte Person eines Verbrechens oder einer schweren Polizeyübertretung auf solche Art angeklagt, daß die Beschul-

digung für eine, zur Einleitung der Untersuchung hinreichende rechtliche Anzeige zu halten ist; so muß, in so fern der Erfolg dieser Untersuchung auf die Entscheidung der Streitsache wesentlichen Einfluß haben könnte, bei dem Zivilgerichte das rechtliche Verfahren eingestellt und das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet werden.

Ist der Ausgang der Untersuchung für die Entscheidung des Prozesses gleichgültig, so hat zwar der Zivilrichter das Verfahren ununterbrochen fortzusetzen, und nach geschlossenen Akten zu erkennen, überall aber die vorgekommenen rechtlichen Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeyübertretung dem Strafgerichte, der Vorschrift gemäß, von Amtswegen sogleich mitzutheilen.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Gemäßheit dem hohen Hofkanzleydekrete vom 26. März l. J. Zahl 1309/368 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialdekret vom 25. April 1821. Zahl 20165.

55.

Einführung des Lehrbuches der allgemeinen Erziehungskunde im Auszuge von Vinzenz Eduard Milde bei allen öffentlichen Lehranstalten.

Die hohe Studienhofkomission hat unterm 11ten d. M. Zahl 2370 hieher eröffnet: Se. Majestät haben unterm 28ten v. M. beschlossen, daß statt des bisher vorgeschriebenen Lehrbuches der Erziehungskunde vom Dechant Milde, in Hinkunft der von ihm selbst aus jenem größeren Werke gemachte Auszug, betitelt: »Lehrbuch der allgemeinen Erziehungskunde im Auszuge, von Vinzenz Eduard Milde 2 Bände 8. Wien 1821 bei Kaulfuß« in Hinkunft für alle k. k. öffentliche Lehranstalten allgemein als Lehrbuch vorgeschrieben werde.

Gubernialdekret vom 28. April 1821. Zahl 21459.

56.

Vorspannsauslagen und Postspesen bei Geschäftsreisen der Beamten, so wie die Bau= und Reparaturskösten, dann Medikamenten Vergütungsbeträge, welche den Kammeralfond betreffen, sind in Konvenzions=Münze zu berechnen und zu erfolgen.

In Gemäßheit des hohen Hofkammerdekrets vom 12ten Hornung d. J. wird dem kön. Kreisamte zur Nachachtung und weitern Verständigung aufgetragen:

1tens. Die Auslagen für die Vorspann deren sich die Kreisamtsbeamten in officiosen Reisen, ferner die Sanitäts=Beamten der Kreise bei ihren Geschäftsreisen zu bedienen haben, sind von nun an in Konvenzions=Münze nach den ausfallenden reduzirten Beträgen aufzurechnen.

2tens. Die Beamten haben die Postspesen, das ist Rittgeld, Trinkgeld, ꝛc. ꝛc. so ferne sie ex Camerali zu bestreiten kämen, nun gleichfalls in Konvenzions-Münze aufzurechnen.

3tens. Bei allen den Kameral-Fond betreffenden Ärarial Bauten, und Reparaturen, so wie bei allen neuen Bauten und Reparaturen auf dem Lande, von Pfarrhöfen, Kirchen, Schulen ꝛc. ꝛc. welche das Kameral-Äerarium als Patron treffen, die Kostenüberschläge auf Konv. Münze abzufassen; um auch in dieser Währung den das Kamerale betreffenden Betrag anweisen, oder, wo Versteigerungen gehalten werden müssen, auch diese in Konv. Münze vornehmen lassen zu können, daher das kön. Kreisamt den Magistraten und Ortsobrigkeiten den Auftrag zu ertheilen hat, die Material- und Arbeitspreise, welche den Kostenüberschlägen beigelegt werden müssen, gleichfalls nach Konvenzions-Münze zu berechnen.

Die Medikamenten-Vergütungsbeträge, welche von Seite des Kameralärariums zu leisten sind, müssen künftig von dem wundärztlichen Personale bloß in Konv. Münze, jedoch in der Art, daß die jetzt in Wiener Währung bestehenden Preise nur mit zwei Fünftel in Konv. Münze anzusetzen sind, aufgerechnet werden.

Auf gleiche Art haben alle Aufrechnungen des wundärztlichen Personals zu geschehen.

Gubernialdekret vom 1. May 1821. Z. 13953.

57.

Erläuterung der Vorschrift, rücksichtlich der mit Pächtern abzuschliessenden ärarial Kontrakten.

Mit der hierortigen Verordnung vom 25ten July v. J. Zahl 35129 wurde im Grunde hohem Hofdekret vom 29ten Juny v. J. Zahl 16658 bedeutet, daß anstatt der vorhin üblich gewesenen Verzichtleistung auf den Rechtsweg die Klausel einzuschalten sey: »Es steht den »politischen, oder sonstigen mit der Erfüllung des Kon»traktes beauftragten Behörden frey, alle jene Maßre»geln, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Kon»traktes führen, zu ergreifen, wogegen aber auch den »Kontrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die »sie aus dem Kontrakte machen zu können glauben, offen »stehen soll.«

Nachträglich wurde über einen hierorts erstatteten Bericht mit hohem Hofdekreke vom 16ten Dezember v. J. Zahl 37293 eröffnet, daß die oberste Justizstelle von der obigen Veranlassung die Gerichtsbehörden mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzet habe, daß unter den zu ergreifenden Zwangsmitteln die in den Justizgesetzen bezeichneten Zwangsmitteln zu verstehen seyen, das Gubernium nahm hieraus Anlaß, unterm 2ten Jänner d. J. hohen Orts die Anfrage zu stellen, ob die in Aerarialkontrakten bedungen zu werden pflegende Außerbesitzsetzung des vertragbrüchigen Kontrahenten den politi-

schen Behörden abgesprochen, oder forthin eingeräumt sey, indem dasselbe dabei bemerkte, daß hierin oft das einzige sichere Mittel liege, das Ärarium, den Fond oder die städtische Kasse vor Nachtheilen zu sichern.

Hierüber wurde mit hohem Hofdekrete vom 5ten v. M. Zahl 9159 der Landesstelle der Auszug einer Äußerung mitgetheilt, welche die oberste Justizstelle am 12. Julius 1816 abgegeben hat, da zuerst die Frage in die Berathung kam, ob es nicht gestattlich, und nothwendig sey, die Verzichtleistung auf den Rechtsweg in Ararialkontrakten aufzunehmen, und ob nicht in anderen Wegen der Sicherheit des Årariums in Übereinstimmung mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen berathen werden könne.

Hierunter ist auch die Außerbesitzsetzung angedeutet. Da nun dasselbe Mittel auch in dem allerhöchsten Patente vom 31ten Dezember 1800 §. 3 gegen vertragsbrüchige Pächter, oder Käufer von Staatsgütern ausdrücklich vorgeschrieben ist, und es weder in der Absicht der obersten Justizstelle, noch in ihrer Macht liegen kann, allerhöchste Anordnungen Seiner Majestät außer Kraft zu setzen, so wird den kö. Kreisämtern im Nachhange der im Eingange bezogenen Gubernialverordnung bedeutet, daß in jedem mit dem h. Ärarium oder sonst einem unter Aufsicht der öffentlichen Behörde hinsichtlich der Vermögensverwaltung stehenden Komunkörper, und sonstigen Fonde anzustoßenden Kontrakte ausser der oben vorgeschriebenen Klausul dem Gegentheile zur Bedingung zu machen sey, daß er im Falle der Nichterfüllung des Vertrags ohne alles Rechtsverfahren im kürzesten Wege von politischer Behörde aus dem Besitze des dadurch erworbenen Rechtes gesetzt werden könne.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß bei der Entwerfung der Versteigerungsprotokolle, bei der Ertheilung oder Versagung der Verträge, und bei der Erfüllung derselben von Seite der verwaltenden Behörden, wie nicht minder bei der Sicherstellung der Beweise, welche über diese Erfüllung geführt, oder im

Falle einer vertragswidrigen Handlung des Kontrahenten gegen denselben geltend gemacht werden können, alle Vorsicht und Pünktlichkeit angewendet werden muß, damit wenigstens mit keinen gegründeten Klagen gegen das Ärarium die Städte oder politischen Fonds im Rechtswege aufgetretten, und der Ungrund der Klagen ohne vieler Weitläufigkeit nachgewiesen werden könne.

Gubernialdekret vom 1. Mai 1821 Zahl 21336.

58.

Bestimmung des Wirkungskreises der politischen und Kammeralbehörden, in Ansehung des unbefugten Verkaufes der Arzneymittel.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 21. Dezember v. J. in Ansehung des unbefugten Verkaufes der Arzeneymittel den Wirkungskreis der politischen und der Kammeral-Behörden auf folgende Art zu bestimmen geruht:

1. In Fällen, wo ein befugter Apotheker sich einer Schwärzung mit Arzeneymitteln schuldig macht, oder sonst eine andere Partey in der Einschwärzung derselben betreten wird, haben die Zollbehörden unverweilt den Thatbestand, und die, zur Beweisführung gereichenden Umstände genau zu erheben, hiervon der politischen Behörde sogleich die Anzeige zu machen, und derselben eine beglaubte Abschrift der Thatbeschreibung mitzutheilen, wie auch den Betretenen nahmhaft zu machen, oder an dieselbe abzuliefern.

2. In der Anzeige muß angeführt werden, ob sich der Betretene nebst der Übertretung der Zollgesetze auch jener des Hausirpatents, oder beider zugleich schuldig gemacht habe, und ob in Beziehung auf diese Übertretung derselbe auf freyem Fuße belassen werden dürfe, oder nicht, — damit die politischen Behörden sich hiernach achten, und nach Beendigung ihrer Amtshand-

lung den Betretenen an die Zollbehörden anweisen, oder an dieselben wieder abliefern können.

3. Von den Zollbehörden sind die betretenen Arzeneyen jedes Mahl den politischen Behörden sogleich einzuantworten.

4. Den politischen Behörden liegt ob, mit dem medizinisch-chirurgischen Studien-Direktorate über die Schädlichkeit der Arzeneyen, und ob deren Vertilgung nothwendig ist, das Vernehmen zu pflegen, und den Werth dieser Arzeneyen durch Sachkündige erheben zu lassen, solchen aber durch ämtliche Zuschrift den Zollbehörden zu dem Ende bekannt zu machen, damit diese, in so weit eine Übertretung des Zoll- oder Hausirpatents Statt gefunden hat, hiernach die weitere Strafe bemessen können.

5. Bei dieser Strafbemessung ist eben so, wie durch das Hofdekret vom 2ten August 1815 für Fälle, wo nebst einer Gefallsübertretung ein Verbrechen Statt hatte, vorgeschrieben ist, zu beobachten, daß die Strafe für die Gefällsübertretung jener, welche von der politischen Behörde verhängt wird, zu folgen habe, und bei deren Bestimmung auf jene zurück zu sehen sey.

6. Da nach dem 9ten Artikel des II. Theils des Strafgesetzes über schwere Polizeyübertretungen der erhaltene Geldbetrag für die verkauften Arzeneyen dem Armenfonde des Ortes zugedacht ist, so hat die politische Behörde, wenn keine Übertretung des Zoll- oder Hausirpatents eingetreten, gleichwohl aber der Verkauf verbothener Heilmittel durch Zuthun der Zollbeamten oder Aufseher, oder durch geheime Anzeiger entdeckt worden ist, jedes Mahl für die Anzeiger ein Drittheil der Werthsstrafe, und für die Ergreifer ebenfalls ein Drittheil, dagegen, wenn keine Anzeiger vorhanden sind, nur ein Drittheil für die Ergreifer, nebstdem aber auch in jedem Falle die aufgelaufenen Untersuchungs-Kosten, und Schreibgebühren des Inspektorats dem Betrettenen noch insbesondere zur Strafe anzuerkennen, und die eingebrachte Strafe auch an die Zollbehörde abzugeben.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Gemäßheit dem hohen Hofkanzleydekrete vom 8. März d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialdekret vom 4. May 1821. Z. 17043.

59.

Erhöhung des Postrittgeldes, dann Bestimmung des Postilliontrinkgeldes, der Kaleschengebühr, des Schmiergeldes und der Postwagengebühr für reisende Passagiers.

In dem Anbetrachte, daß das Pferdefutter, und mehrere Erfordernisse des Postdienstes, im Preise gestiegen sind, ist mit hohem Hofkammerdekrete vom 21. April d. J. befunden worden, vom ersten Juny d. J. angefangen, das Postrittgeld, sowohl bei Aerarial- als Privat-Ritten, einstweilen bis auf weitere Bestimmung, im Königreiche Galizien von 36 Kreuzern, auf vierzig fünf Kreuzer in Konventions Münze im 20 Gulden-Fuße, für ein Pferd und eine einfache Poststazion, zu erhöhen, wornach die Vergütung der Ararial-Ritte geleistet wird, den Privaten aber noch ferners freygelassen bleibt, das Rittgeld, auch in Einlösungs-Scheinen mit Einem Gulden 52 1/2 Kreuzern für ein Pferd, und eine einfache Poststazion, entrichten zu können.

Das Postillionstrinkgeld hat bey dem bisherigen Ausmaße für Galizien, mit Neun Kreuzern in Conv. Münze, oder 22 1/2 Kreuzern in Einlösungs-Scheinen für ein Pferd und eine einfache Poststazion zu verbleiben.

Für den Gebrauch einer gedeckten Kalesche, ist die Hälfte, für eine ungedeckte Kalesche aber ein Viertel des für ein Pferd festgesetzten Postrittgeldes, zu entrichten.

Das Schmiergeld hat bey der bisherigen Bestimmung zu verbleiben, wornach, wenn die Schmeer (Fette) vom Postillion beigegeben wird, 8 Kreuzer in Conv. Münze,

oder 20 Kreuzer in Einlösungs-Scheinen, außer dem aber 4 Kreuzer in Conv. Münze, oder 10 Kreuzer in Einlösungs-Scheinen zu bezahlen sind.

Uibrigens haben Diejenigen, welche mit dem Postwagen reisen, den Passagiersporto, für jede einfache Poststazion, und zwar:

1. Für einen Sitz im Innern des Wagens mit 24 Kreuzern in Conv. Münze, oder einem Gulden in Einlösungs-Scheinen,

2. Für einen Sitz im vordern Theile des Wagens mit 18 Kreuzern in Conv. Münze, oder 45 Kreuzern in Einlösungs-Scheinen,

3. für ein Kind, welches auf den Schoß genommen wird, mit 5 Kreuzern in Conv. Münze, oder 12 Kreuzern in Einlösungs-Scheinen, und

4. für ein Kind, welches zwischen zwey Personen Raum zum sitzen findet, mit 6 Kreuzern in Conv. Münze, oder 15 Kreuzern in Einlösungs-Scheinen zu bezahlen.

An Trinkgeld hat jeder Passagier dem Postillon 3 Kreuzer in Conv. Münze, oder 7 Kreuzer in Einlösungs-Scheinen zu entrichten.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht wird.

Gubernialdekret vom 7. May 1821-Zahl 23135.

60.

Die Erzeugung des Weines oder Essigs aus Weinlager wird verboten.

In Folge hohem Hofkanzley-Dekrets vom 5. v. M. Zahl 8511 ist die Benützung des in faule oder sauere Gährung übergangenen Weinlagers, und Benützung des aus einem solchen Weinlager, mit oder ohne Beimischung vom Wasser filtrirten, oder mit Gewalt ausgepreßten Weines, wodurch nicht mehr der ursprünglich mit dem Weinsystem vermischte wirkliche Weinantheil, oder Essig, sondern ein ganz anderes der Ge-

sundheit schädliches Produkt erhalten wird, anbiethen, und die Benützung eines solchen Weinlagers einzig zur Bereitung des Brandweines zu gestatten.

Wovon die Ortsobrigkeiten, und durch diese die Weinhändler unter strenger Ahndung im Nichtbefolgungsfalle, sammt dem unterstehenden Sanitätspersonale in die Kenntniß zu setzen sind.

Gubernial = Verordnung vom 8ten May 1821. Zahl 21728.

61.

Abstellung der unter den Fleischern bestehenden Wechselordnung in der Ausschrottung des Fleisches.

Da vorgekommen ist, daß in manchen Orten wo eine kleine Populazion besteht, die Fleischer unter sich das freiwillige Einverständniß getroffen haben, daß sie eine Wechselordnung in der Ausschrottung beobachten, welches Übereinkommen die Obrigkeiten in der Meinung eines mit dieser Gewohnheit für das Publikum mehr verbundenen Vortheils bestättiget haben, so ist mit hohem Hofkanzley = Dekrete vom 7. April l. J. Zahl 9145 bedeutet worden, daß Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 27. März d. J. zu befehlen geruhet haben, Sorge zu tragen, daß derley Privatübereinkommen nicht länger mehr gestattet werden.

Hievon wird das Kreisamt mit dem Auftrage verständiget, daß im Falle ein dergleichen Übereinkommen irgendwo im Kreise bestehen, oder noch vorkommen sollte, auf die Abstellung derselben der gehörige Bedacht zu nehmen sey:

Gub. Dekret vom 8. May 1821. Zahl 21729.

62.

Die Taglia für die Auslieferung der Deserteurs wird auf Metallmünze gesetzt.

Se. Majestät haben allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß die nach den verschiedenen Waffengattungen bestimmten Deserteurs-Taglien im gleichen Nennwerthe mit der gegenwärtigen, in Konvenzionsmünze bezahlt werden dürfen.

Welches in Folge höchsten Hofkanzleydekrets vom 16ten April l. J. Zahl 10885 allgemein bekannt gemacht wird.

Gubernialdekret vom 9. May 1821. Zahl 23790.

63.

Bestimmung der Quartirskompetenz für die zurückbleibenden Frauen und Kinder der Feldärzte.

Das k. k. General-Kommando hat sich im Grunde eines vom k. k. Hofkriegsrathe erhaltenen Reskripts wegen der nöthigen Unterkunft für die zurückgebliebenen Frauen und Kinder der zur Militär-Dienstleistung kommandirten Feldärzte anher verwendet, auf welche denselben sowohl die Rücksicht auf den entfernt von seiner Familie eine eben so beschwerliche als wichtige Dienstesbestimmung erfüllenden Feldarzt, als auch die Rücksicht für ihre eigene, sonst hilf- und schutzlose Lage den gegründeten Anspruch geben.

Man findet daher den beobachteten Grundsatz, daß den zurückgebliebenen Frauen der auf den Kriegsfuß gesetzten Offiziere, und anderer im gleichen Range stehenden Militär-Individuen die Hälfte der Quartiers-Competenz ihrer Männer auf Kosten des politischen Fonds zugewendet werde, dem Kreisamte mit dem Beisatze in Erinnerung zu bringen, daß nachdem den Oberärzten vermög der unterm 29ten May 1818 Z. 23996

regulirten Natural-Quartiers-Competenz 1 Zimmer, 1 Küche und 1 Holzkammer — den Unterärzten aber blos ein gemeinschaftliches Quartier auf Kosten des Militär-Quartierfondes gebühret, hiernach auch die Familie der letztern sich blos mit der gemeinschaftlichen Unterkunft begnügen, jene der Oberärzte aber dergestalt unterbracht werden müssen, daß stets zwei Familien derselben in dem ausgemessenen kampetenten Quartier eines Oberarztes das Unterkommen finden.

Welches dem kön. Kreisamte zur Richtschnur und Darnachachtung mit der Erinnerung bedeutet wird, darüber zu wachen, daß bei derlei Anweisungen kein Mißbrauch geschehe.

Gubernialdekret vom 11. May 1821. Zahl 17765.

64.

Weisung in wie ferne geistliche Gemeinden und Pfründner Verpachtungs- und Vermiethungsverträge abzuschliessen befugt seyen.

Um dem Bedürfnisse einer bestimmten Vorschrift über das Befugniß geistlicher Gemeinden und Pfründner über den Ertrag des ihnen zum Genusse eingeräumten Stiftung-Vermögens rechtsgiltige Pacht- und Mieth-Verträge abzuschließen, zu begegnen, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 6. April 1821 laut Hofkanzley-Dekretes vom 14. nämlichen Monates allergnädigst angeordnet:

1. Die Vorsteher geistlicher Gemeinden sind ohne Bestimmung ihrer Gemeinden nicht befugt, giltige Pacht- und Miethverträge abzuschließen.

Die Beistimmung der Gemeinde muß durch die bei ihren Beschlüssen übliche Fertigung dem Kontrakte beigesetzt werden.

2. Es liegt in der Natur des Fruchtgenusses, daß geistliche Pfründner für sich selbst, und ohne höhere

Genehmigung nur für die Zeit des Besitzes ihrer Pfründe über den Ertrag des Pfründevermögens giltige Pacht- und Miethverträge abschließen können. —

3. Wenn von einer geistlichen Gemeinde oder von einem geistlichen Pfründner über das Stiftungsvermögen, welches sie besitzen, Pacht- oder Miethverträge:

a) auf die Lebensdauer des Pächters oder Miethmannes,

b) bei Grunderträgnissen und Gerechtsamen auf eine längere Zeit als auf neun Jahre, und bei Wohnungsmiethen auf länger als 6 Jahre abgeschlossen werden wollen, oder

c) wenn sich die Einhebung des Pachtschillings oder Miethzinses vorhinein auf mehrere Jahre bedungen werden will, ist zur Giltigkeit dieser Verträge die Genehmigung der Landesstelle nothwendig.

Gubernial-Verordnung vom 11ten May 1821. Zahl 23803.

65.

Wie sich bei Steuernachlässen wegen Elementarschäden zu benehmen sey.

Da mit hohem Hofkanzleidekrete vom 26ten März d. J. Zahl 317 bedeutet wurde, daß sich hinsichtlich der Steuer-Nachläße, welche aus Anlaß der Elementar-Ereignisse ertheilt werden, ganz in der Art wie bisher zu benehmen sey, so wird derselben bedeutet, daß es auch bei derselben untem 9ten März 1819 Zahl 10719 ertheilten Weisung zu verbleiben habe, im Grunde welcher bestimmt wurde, daß die Nachläße durch die Abschreibung der nachgesehenen Steuer-Quoten von der Schuldigkeit des Jahres zu erfolgen habe, in jenem Falle aber wo Kontribuenten während der Verhandlung über ihre Gesuche im Zuge sind, die Steuern deren Nachsicht sie ganz oder zum Theile ansprechen, mitlerweile aber wirklich erlegten, von Seite der Kassen nicht

rückvergütet werden dürfen, sondern diesen Kontribuenten lediglich Anweisungen auf die nachgesehenen Beträge zu erfolgen sind, welche sodann bei der nächsten Steuerzahlung statt Baaren anzunehmen sey.

Gub. Dekret vom 12. May 1821. Zahl 20030.

66.

Bestimmung welche Kriminalkosten in Konvenzionsmünze bezahlt werden müssen.

Mit hohem Hofkanzleydekret vom 25ten März d. J. Zahl 8626 wurde der Landesstelle eröffnet, daß über die, in Betreff der Währung in welcher die Kriminalkosten zu bezahlen sind, von der hohen Hofkanzley mit dem k. k. obersten Gerichtshof und der k. k. allgemeinen Hofkammer gepflogenen Rücksprache durch gemeinschaftliches Einverständniß beschlossen wurde, daß vom 2ten Quartal des l. M. Jahres das ist vom 1ten Februar angefangen, alle im ersten Theile II. Abschnitt XVIII. Hauptstück des Strafgesetzbuches bezeichneten Kriminalkosten in Konvenzionsmünze zu entrichten, und soviel es insbesonders die Verpflegskosten betrifft, die bisher nach Verschiedenheit der Orte und Umstände für die Verpflegung der Verhafteten in W. W. nämlich Einlösungs- oder Antizipazionsscheinen anzurechnen bewilligten Beträge nach ihrem Werthe in Konvenzionsmetall-Münze in der Rechnung vorzutragen, und zu bezahlen seyen.

Wovon man dasselbe zur Wissenschaft und Nachachtung in die Kenntniß setzt.

Gubernialdekret vom 14. May 1821. Z. 18445.

67.

Wenn Pensionisten und Provisionisten ꝛc. nach den 25. eines Monats sterben, ist deren Erben die Pension für den ganzen Monat zu verabfolgen.

Zur Herstellung einer Gleichförmigkeit in der Zahlungsart der Pensionen, Provisionen, Gnadengaben, u. d. g. und um Rückersätze an Übergenüßen zu beseitigen, wurde mit hohen Hofkammerdekret vom 30ten März d. J. Zahl 12234 angeordnet; daß die den Pensionisten und Pensionistinen, den mit Erziehungs-Unterhaltungsbeiträgen und Gnadengaben betheilten Waisen und andern in Bezug von Gnadengehalten stehenden Partheyen dann den Provisionisten, und Provisionistinen, wenn sie den fünf und zwanzigsten des Monats, als den zur Erhebung ihrer Gebühren bestimmten Tag erleben, ihre Gebühren an sie selbst, oder wenn sie ohne Behebung derselben nach dem 25ten mit Tod abgegangen sind, an ihre sich legitimirenden Erben für den ganzen Monat verabfolgt werden, und daß es daher von allen Rückersatz der Gebühr für Partheyen, welche am 25ten des Monats ihre Pensionen, Erziehungsbeiträge, Gnadengaben oder Provisionen erhoben haben, und nachher in der Zwischenzeit bis letzten des Monats gestorben sind, künftig abzukommen habe.

Wovon dieselbe zur genauesten Darnachachtung mit dem Beisatz verständigt wird, daß sich diese Vorschrift, nicht bloß auf den Kammeralfond, sondern vermög hohen Hofkanzleydekrets vom 12ten April 1821 Zahl 10099 auch auf die politischen Fonde und Anstalten beziehe.

Gubernialdekret vom 14. May 1821. Z. 20472.

68.

Behandlung der Entlassungswerber vom Militär im Konzertazionswege auf öde liegende Gründe, dann der Reserve- und Landwehrmänner auf erkaufte Wirthschaften und Gewerbe.

Es ist der Zweifel entstanden:

1tens. ob Soldaten ohne Unterschied ihrer Qualifikazion als aktiv dienend, in der Landwehr oder im Ergänzungsstand befindlich, die von ihren Obrigkeiten öde liegende Wirthschaften ohne Entgelt erhalten, hierauf im Conzertazionswege entlassen werden können, und

2tens. ob die Ergänzungs- und Landwehrmänner, die sich eine Wirthschaft oder ein Gewerb erkaufen, eben so wie die dienenden Soldaten verhalten werden müssen, von ihrem Regiments- oder Korps-Kommando die Bewilligung des Ankaufs beizubringen.

Über die diesfalls vom k. k. General-Militär-Kommando gemachte Anfrage hat der k. k Hofkriegs- .|. rath die in Abschrift beiliegende Erklärung erlassen, welche dem Kreisamte, da selbe ganz im Geiste der für die Friedenszeiten bestehenden milderen Grundsätze erfolgte, zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt wird.

Gubernialdekret vom 14. Mai 1821 Zahl 24612.

.|. Hofkriegsräthliche Verordnung vom 17. April 1821. 1505 K

Den mittelst Berichts, vom 28ten v. M. R. 3068 gemachten Anfragen wegen Behandlung der Entlassungswerber im Konzertazionswege auf öde liegende Gründe, dann der Reserve- und Landwehrmänner, die sich eine Wirthschaft oder Gewerb erkaufen, ist, so weit sich diese Fälle auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse bezie-

hen, durch die dem General-Kommando mit dem dies-ortigen Reskripte vom 13ten l. M. K. 1475 bekannt gegebenen verschärften Entlassungs- und Paßvorschriften bereits entsprochen worden. Da hiernach während, der Dauer von sechs Monaten Entlassungen im Konzertazionswege nur auf ererbte und auf von gebrechlichen Ältern übergebene Wirthschaften und Gewerbe statt finden dürfen, und zwar nur dann, wenn die Erhaltung der ererbten oder übertragenen Wirthschaften und Gewerbe auf keine andere Art zu sichern wäre. Diese Anordnung bezieht sich auf alle der Militärpflicht unterliegende Individuen, wenn daher Reserve- oder Landwehrmänner auch wirklich Wirthschaften oder Gewerbe ankaufen, oder erheurathen, so befreyet sie dieses gegenwärtig nicht von ihrer aufhabenden Militärpflicht.

Derley scharfe Maßregeln sind, jedoch auf friedliche Zeiten nicht anwendbar. In Friedenszeiten kann auf Wirthschaften, welche die festgesetzte Ausmaß haben, deßwegen, weil sie mehrere Jahre öde gelassen wurden, den betreffenden Besitzern die Entlassung im Konzertazionswege nicht versagt werden, da es für die Landesprodukzion von großer Wichtigkeit ist, Bearbeiter öde liegender Gründe zu erhalten, und da den zu befürchtenden Mißbräuchen durch die bestehende Vorschrift vorgebeugt ist, daß der Wirthschaftsbesitzer nur in so lange befreyet bleibt, als er die Wirthschaft wirklich selbst betreibt.

Da übrigens die Reserve- und Landwehrmänner außer der Übungszeit der Civil-Jurisdikzion unterstehen, so ist es mit den bestehenden Anordnungen unvereinbarlich dieselben in dem Erwerbe von Wirthschaften 2c. von der Militärbehörde abhängig zu machen, und sie so wie die dienende Mannschaft zur Einholung der vorläufigen Bewilligung der betreffenden Werbbezirks-Regimenter zu verhalten.

Dieses in Erledigung des obgedachten Berichts zur genauen Darnachachtung.

69.

Modifizierung des 398 §. des II. Theils des Strafgesetzes, und des 1340 §. des allgem. bürgerl. Gesetzbuches wegen Ergreifung des Rechtsweges bei Bestimmung des Schadenersatzes.

Seine k. k. apostol. Majestät haben über einen, nach Einvernehmung des obersten Gerichtshofes, und der obersten politischen Behörde von der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen erstatteten a. u. Vortrag, den §. 398. II. Theils des Strafgesetzbuches, und den §. 1340. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dahin abzuändern befunden: daß, wie bisher schon in Kriminalfällen, eben so künftig auch bei schweren Polizeyübertretungen gegen die, in dem politischen Strafurtheile erfolgte Bestimmung des Ersatzes, oder der Entschädigung, der Rechtsweg nur dem Beschädigten, nicht aber auch dem verurtheilten Beschädiger vorbehalten seyn soll.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge Hofkanzleydekretes vom 7ten April l. J. Zahl $\frac{2061}{432}$ zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Gubernial - Verordnung vom 18ten May 1821. Zahl 21024.

70.

Weisung, wie sich hinsichtlich der von den Dominien als paßlos auf eigene Rechnung zum Militär gestellten fremdherrschaftlichen Individuen zu benehmen sey.

Obwohl rücksichtlich der in Folge hierortiger Verordnung vom 25ten v. M. Zahl 20868 von den Dominien auf eigene Rechnung zur Reserve abgestellt werdenden paßlosen fremdherrschaftlichen Individuen von einer künftigen Ausgleichung zwischen den betreffenden Stellungs-

und Geburts-Dominien keine Rede seyn kann, da solche im Detail unausführbar ist, so ist doch dringend nöthig, daß die Geburtsdominien nachträglich in die Kenntniß jener Individuen gelangen, welche andere Dominien als paßlos auf eigene Rechnung abgestellt haben, damit erstere nicht etwa solche Leute als Rekrutirungsflüchtlinge oder Auswanderer behandeln, während dieselben bereits beim Militär befindlich sind.

In dieser Erwägung wird in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 7ten l. M. Zahl 13029 anbefohlen: daß bei jedem — von den Dominien als paßlos, oder wegen erloschenen Paße auf eigene Rechnung gestellt werdenden fremdherrschaftlichen Unterthan, von der Assentirungskommission der Geburtsort, dann das Geburts- und Jurisdikzions-Dominium desselben in dem Assentirungsprotokolle genau angemerkt, nach beendigter Stellung aber die Verzeichnisse dieser Individuen, soweit sie aus den konskribirten Provinzen gebürtig sind, unter Anführung der oben bemerkten Daten an die Kreisämter übergeben werden sollen, damit diese die aus dem nämlichen Lande gebürtigen den übrigen Kreisämtern namhaft machen, die übrigen aber der Landesstelle anzeigen, um sohin den betreffenden Länderstellen Auszüge dieser Verzeichnisse zur Verständigung der betreffenden Stellungsbehörden zufertigen lassen zu können.

Hiernach ist sich genau zu benehmen, und die Assentirungs-Kommission anzuweisen.

Gubernialdekret vom 19. May 1821. Z. 26077.

71.

Aus- und Durchfuhrsverboth der Waffen und Kriegsbedürfnisse nach der Moldau und Wallachey.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung aus Laibach vom 3ten d M. wegen des in den Fürstenthümern Moldau und Wallachei gegen die Pforde ausgebrochenen Aufstandes die Aus- und Durchfuhr von

Waffen und Kriegsbedürfnissen aller Art nach diesen beiden Ländern zu verbiethen geruhet

Dieser allerhöchste Verboth wird hiemit zur genauen Befolgung öffentlich bekannt gemacht.

Gub. Kundmachung v. 20. May 1821. Zahl 3642.

72.

Konsistorien, Vikariaten, und Dekanaten wird bei offiziosen Korrespondenzen die Briefportofreyheit gestattet.

Laut hohem Hofkanzleydekret vom 3ten May d. J. haben Se. Majestät durch allerhöchste Entschließung aus Laibach untem 26ten April d. J. folgendes zu verordnən geruhet.

» Den Konsistorien, Vikariaten, und Dekanaten hat » die Befreyung vom Briefporto gegen Führung der » ordentlichen Journale zu Statten zu kommen, wenn » sie mit Länderstellen und Kreisämtern, oder die Kon» sistorien und Vikariate mit den Dekanaten, und um» gekehrt in stricte officiosis korrespondiren. «

Wovon das kön. Kreisamt zur Wissenschaft und weitern Verfügung verständigt wird.

Gubernialdekret vom 20. May 1821. Zahl 26105.

73.

Die Nachsicht der Hälfte der galizischen Indigenatstaxe für die Käufer der Staatsgüter wird aufgehoben.

Die laut Kreisschreibens vom 31. Dezember 1819 Zahl 62472 jenen Individuen, welche in der Absicht, um landtäfliche Güter zu kaufen, sich um das galizische Indigenat bewerben, auf dem Grunde des Kreisschreibens vom 1ten Dezember 1785 zugestandene Herabmäßigung der vorgeschriebenen Indigenatstaxe auf die Hälfte, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschlie-

ßung vom 28. April l. J. zugleich mit der gedachten Vorschrift vom Jahre 1785 über allerunterthänigste Bitte des ständischen Landesausschußes wieder aufzuheben, dabei aber allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß die Wirkung dieser Aufhebung erst nach erfolgter Kundmachung der allerhöchsten Entschließung einzutreten habe.

Welches in Folge hohen Hofkanzleydekretes vom 4. d. M. Zahl 12786 kundgemacht wird.

Gubernialdekret vom 23. May 1821. Z. 25568.

74.

Die Militär = Stallbaukosten werden auf den Militärquartiersfond übertragen.

Mit höchstem Hofkanzleydekrete vom 27ten v. M. Zahl 26967 ist der hierortige Antrag zur Aufhebung der mit höchstem Hofdekrete vom 29ten May 1804 kundgemacht mit Gubernial = Verordnung vom 22ten Juny 1804 Zahl 24368 und 14ten November 1816 Zahl 49692 eingeführten Berechnungs = und Einhebungsart der Kavallerie-Stallbaukosten genehmiget, und zugleich gestattet worden, daß derley Kosten nach den wirklichen von Fall zu Fall eintrettenden Lokalpreisen aus dem Militärquartiersfonde vergütet werden dürfen.

Dem Kreisamte wird hiernach folgendes zur Richtschnur vorgeschrieben.

1tens. Sind bei allen künftig vorkommenden Kostenüberschlägen, die bisherigen 10jährigen Durchschnitts-Preise, so wie auch die mit der obbezogenen späteren Gubernial = Verordnung angeordneten Mittelpreise nicht mehr aufzunehmen, sondern die Materialien, und Arbeiten blos nach den von Fall zu Fall eintrettenden Lokalpreisen anzusetzen und zu berechnen.

2tens. Die diesfälligen Preistabellen sind nicht bloß von den Ortsobrigkeiten auszustellen, und zu fertigen, sondern dieselben sind von dem Kreisamte durch den Kreiskommissär des Bezirks, jedoch ohne eigene Reise-

kösten zu veranlaßen, zu verifiziren, und als richtig bestehend, eigens zu bestättigen.

3tens. Sind alle auf diese Art instruirten Bauanträge zur vorläufigen buchhalterischen Zensur vorzulegen, nach deren Bewirkung der Bau durch öffentliche Lizitazion nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen zu vollziehen seyn wird.

4tens. Über die Art wie die Bauten ganz neuer Stallungen für die Zukunft einzuleiten, und welche Muster zu den neuen Kavallerie-Stallungen vom Holze und hartem Materiale zu wählen wären, wird dem Kreisamte seiner Zeit die Entscheidung zukommen, und es versteht sich daher von selbst, daß

5tens. die gegenwärtige Vorschrift bloß auf die Erhaltung und Reparatur der bestehenden Stallungen, nicht aber auf ganz neue Stallbaulichkeiten sich beziehe, und daß —

6tens dabei nicht außer Acht zu lassen sey — daß die unbedeutenden kleinen Reparaturen, welche auf der Stelle ohne Zeit — und beträchtlichen baaren Kostenaufwande landartig, meistens selbst, ohne besondere kreisämtliche Einwirkung auf Ansinnen der Kommanden von den Dominien bewirkt zu werden pflegen, somit keines Kostenüberschlags benöthigen, fortan von den Dominien und Gemeinden zu bewirken, somit nur jene Herstellungen, welche theils wegen des benöthigten Zeit- und Kostenaufwandes — theils wegen ihrer Manigfaltigkeit einen Überschlag erheischen, auf die obangedeutete Art vom Militärquartierfonde zu bestreiten seyen.

Gubernialdekret vom 24. May 1821. Z. 25965.

75.

Weisung welche Behelfe die Hebammen ihren Gesuchen um Erlangung eines Stipendiums anzuschließen haben.

Da ungeachtet der so bestimmten Weisung vom 17ten

April v. J. Zahl 16174 und 27ten Hornung l. J. Zahl 10123 Weider welche die Hebammenkunst lernen, entweder ohne allen Behelfsen das Stipendium von 100 fl. W. W. ansuchen, oder gar von der Ferne hieher kommen, ohne einen Beweis von jenen Eigenschaften führen zu können, wodurch sie zur Erlangung dieses Stipendiums fähig seyn würden, oft selbst auch das Normalalter von höchstens 40 Jahren, weit überschritten, auch haben sich sogar Bittstellerinnen eingefunden, welche in Munizipalstädten wohnen.

Um also diese Personen nicht in die größte Verlegenheit durch eine Reise nach Lemberg oder Czernowitz zu setzen, oder sie mit falschen Hoffnungen zu nähren, wird noch einmal dem kön. Kreisamte zur Richtschnur, und zur Belehrung des Kreisphysikus, und der Dominien erinnert, daß;

1tens. Eine jede Schülerinn der Hebammenkunst, welche die Hebammenkunst erlernen, und das Stipendium ansuchen will, den Taufschein, das Armuthszeugniß, ferner;

2tens. den Revers, daß selbe ihre Kunst in Galizien und in der Bukowina und zwar nur auf dem flachen Lande der Munizipal- oder unterthänigen Städte ausüben will, besitzen muß.

3tens Daß dieser Revers von zwei Zeugen, und wenn selbe verheurathet ist, von ihren Gatten bestättigt seyn, dann;

4tens. wenn sie Wittwe ist, selbe ein Zeugniß ihres Wittwenstandes beibringen, und endlich daß

5tens. selbe des Lesens kundig sein müsse, von welchem letztern man sich hier oder in Czernowitz überzeugen wird.

Gubernialdekret vom 5. Juny 1821. Z. 28504.

76.

Zu dem Bau eines Dominikalarrestes müssen sämmtliche Antheilsbesitzer einer Herrschaft konkurriren.

Im Grunde hohem Hofkanzleidekrets vom 19ten April d. J. Zahl 10712 wird dem Kreisamte verordnet, nicht nur den guten Zustand der Arreste auf dem Lande zu überwachen, sondern auch, wo es die Nothwendigkeit erheischt, ihre Herstellung einzuleiten, die hiernach von dem Kreisingenieur berechneten Bauauslagen, oder auch die ohne Dazwischenkunft des Kreisingenieurs aufgerechneten Bauauslagen, wenn ihr Betrag nicht beanständet wird, auf die sämmtlichen Antheilsbesitzer einer Herrschaft nach dem Steuergulden zu repartiren, und solche durch die dem Kreisamte zu Gebothe stehenden Mittel einzutreiben.

Wornach sich in allen vorkommenden Fällen genau zu achten ist.

Gubernialdekret vom 6. Juny 1821. Zahl 23291.

77.

Privat- Weg- Brücken- und Uiberfuhrsmauthgebühren werden auf Metallmünze gesetzt.

In Folge hohen Hofkammer-Präsidialdekrets vom 17. v. M. sind jene Weg- Brücken- und Überfuhrsmauthgebühren, welche von Ständen, Gemeinden, Körperschaften, Dominien und Privaten rechtmäßig bezogen werden, fortan in ihrem dermaligen Betrage im Papiergelde, oder in dem zu 250 Perzente reduzirten Betrage in Konvenzionsmünze einzuheben.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß diese Bestimmung auch auf die Lemberger städtischen Linienmäuthe Bezug habe.

Gubernialdekret vom 15. Juny 1821. Zahl 31269.

78.

Bekanntmachung der Wegmauthstazionen und ihrer Entfernung nach Meilen, dann der Brücken- und Uiberfahrten, für welche eine Mauthgebühr zu entrichten ist.

In Folge allerhöchster Entschließung Sr. Majestät laut Hofkammerpräsidial-Dekrets vom 17. May d. J. sind vom 1. July, 1821 angefangen, die Ärarial-Weg- Brücken- und Wasserüberfahrt-Mäuthe in Konv. Münze nach dem Zwanzigguldensuße zu entrichten, und ist sich hierbei nach folgenden Vorschriften zu benehmen:

§. 1.

Die Wegmauth ist für das Zugvieh in der Bespannung, und zwar für alle Fuhren ohne Unterschied der Gattung des Fuhrwerks mit einem Kreutzer Konv. Münze vom Stück des angespannten Zugviehs für die Meile zu entrichten.

§. 2.

Für das Zugvieh außer der Bespannung, ferner für das Treibvieh ist die Wegmauth und zwar: vom schweren Vieh, als: Pferden, Ochsen, Stieren, Kühen, Junzen, Terzen, Maulthieren, und Eseln, mit einem halben Kreutzer vom Stücke, vom leichten Vieh aber, als: Kälbern, Schafen, Ziegen und dem Borstenvieh, mit einem Viertel-Kreutzer vom Stück für die Meile zu entrichten.

§. 3.

In der Haupt- und Residenzstadt Wien, so wie in den Provinzial-Hauptstädten, wo ärarial Linien-Ämter bestehen, ist an denselben vom Zugvieh in- und außer der Bespannung, dann vom schweren und leichten Vieh, die für eine Meile festgesetzte Wegmauth zu entrichten.

§. 4.

Von der Entrichtung der Wegmauth bei sämmtlichen Wegmauth- und Linien-Ämtern sind befreyt:

a) der k. k. Hofstaat und dessen unmittelbares Gefolge.

b) Se. Königl. Hoheit der Herzog Albert von Sachsen-Teschen.

c) Die am a. h. Hofe accreditirten Gesandten, oder Bothschafter auswärtiger Mächte mit eigenen oder Postpferden. Bei gemietheten Pferden ist jedoch die Wegmauth zu entrichten.

d) Der Obersthof- und Landjägermeister mit seinem eigenen Wagen, seinen Reitpferden und seinem Küchenwagen in allen landesfürstlichen Forst- und Jagdbezirken, dann die, ihm untergeordneten Forst- und Jagdbeamten, nebst seinen Hausleuten, die er zu seiner Bedienung voraussendet, oder die ihm nachfolgen, wenn sie mit einem gehörig gefertigten Zeugnisse versehen sind.

e) Das k. k. Jagd- und Forstpersonale in den Jagd- und Forstbezirken, in welchen jeder einzeln angestellt ist.

f) Das in Garnison liegende k. k. Militär eine Viertel-Meile um den Regimentsbequartirungs-Bezirk, jedoch nur in seiner Uniform.

g) Pferde, welche wegen der Aushebung zum Militär-Dienste gestellt werden, sowohl auf dem Hin- als Rückweg, wenn sie mit dem ihre Bestimmung und Zahl bestättigenden Zeugnissen der Ortsobrigkeit begleitet sind.

h) Alle Fuhren, welche ein unmittelbares Ärarialgut mit k. k. Bespan führen, oder wenn es gedungene Fuhren sind, die mit Freypäßen der k. k. allgemeinen Hofkammer oder von der Landesstelle versehen sind.

i) Die Militär-Vorspannsfuhren sowohl einzeln, als bei dem Marsche der Truppen, wie auch die Fuhr- und Reitpferde der marschierenden Truppen und Offiziere.

k) Die Natural-Lieferungstransporte, welche aus einer Magazinsstazion in eine andere durch Vorspann von den Unterthanen verführt werden, so wie auch die Landeslieferungs-Fuhren gegen Vorzeigung der obrigkeitlichen Lieferungsscheine.

In einem, wie in dem andern Falle findet diese Wegmauthbefreyung auch dann Statt, wenn die Unterthanen diese Fuhren nicht selbst, sondern durch — von denselben bezahlte Unternehmer leisten.

l) Die ordinären Posten, wenn mit denselben kein Reisender fährt, da sonst ein solcher für ein Pferd die Wegmauth zu bezahlen hat.

m) Die Estafetten und Kouriere, die k. k. Postwägen, wie auch alle leeren oder an einem Postwagen, oder einer Postkalesche gespannten zurückgehenden Postpferde.

n) Die Fuhren der Seelsorger in ihren pflichtmäßigen Amtsverrichtungen, als: zur Abhaltung des Gottesdienstes, der Christenlehre, oder Besuchung der Kranken und Beerdigung der Leichen, in ihren seelsorglichen Bezirken.

o) In den Ortschaften, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, werden den Ortsbewohnern von der Wegmauth freygelassen:

1. Das auf die Weide, zur Heilung und zum Beschlagen gehende Vieh.

2. Das Fuhrwerk zum Feldbau, als: Pflüge, Eggen, Dünger- und Gipsfuhren, wenn der Gips gleich auf Wiesen oder Felder gebracht, und dort eingeackert wird, und diese Bestimmung mit obrigkeitlichen Zertifikaten bestättiget ist.

3. Alle Wirthschaftsfuhren, welche die Bewohner einer Ortschaft, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, mit ihrem eigenen, oder in demselben Ort gemietheten Zugvieh verrichten, oder zum Betriebe ihrer Wirthschaft, ihres Gewerbes dergestalt nothwendig haben, daß eigentlich nur das nämliche Naturale, oder die nämliche Waare hin- und hergeführt wird, z. B.: wenn Ge-

treide oder Mehl zur Vermahlung oder Verbackung, oder Fabrikate in die nächste Walke oder zur Appretur, oder bei der Wirthschaft eigenes Baugut, und die Fechsung vom Felde oder Holz aus dem Walde zum eigenen Bedarf geführet wird

4. Alle auf dem Grund und Boden des Mauthortes genommen Baumaterialien für den Mauthort selbst.

5. Die Wirthschaftsfuhren der Dominien, sowohl mit eigenen als gemietheten, und mit Robothzügen, welche in einer Stadt, oder in einem anderen Orte, wo ein Wegmauthschranken steht, ihre Wirthschaftsgebäude haben, von welchen aus, sowohl der Feldbau betrieben, als auch dahin das eigene Baugut, dann das Holz zum Gebrauche für die Wirthschaftsgebäude aus eigener Waldung geführt wird.

Von dieser Wegmauthbefreyung an dem Lokalschranken sind ausgenommen: Die Industrialfuhren, das ist: solche Fuhren, mit welchen Produkte, als: Körner, Heu, Stroh, u. s. w. oder Fabrikate zum Verkaufe, aus dem Orte anderswohin verführt werden.

Fuhren, welche von den umliegenden Ortschaften Viktualien, Holz und derley Bedürfniße in einen, mit einem Wegmauthschranken geschlossenen Ort auf den Markt, oder sonst zum Absatz bringen, müssen die Wegmauth auch dann bezahlen, wenn sie am nämlichen Tage leer hinausfahren.

p) Alle Fuhren zur Erhaltung oder zum Bau der Straffen gegen Legitimazion mittelst ordentlicher Zertifikate der Straffenbau-Direkzion.

q) Fuhren mit Baumaterialien zur Wiedererbauung eines abgebrannten Hauses auf dem Lande gegen kreisämtliche Päſſe, bei Städten gegen Magistrats-Zeugniße.

r) Die rohen Erzfuhren, dann Kohlen- und Holzfuhren im Orte, wo sich der Schranken befindet, aber nicht außer demselben.

Übrigens hat es bei der, jenem Fuhrwerke, welches mit Rädern von einer Felgenbreite von wenigstens 6 Wiener Zollen versehen ist, bereits zugestandenen Begünstigung der Nachsicht der Hälfte der Wegmauth, und der Unbeschränktheit der Ladungslast sein Verbleiben.

s) Alle zu Kirchen- Pfarr- und Schulbaulichkeiten nach den bestehenden Gesetzen unentgeldlich zu leistenden Fuhren gegen Legitimazion mittelst kreisämtlicher oder ortsobrigkeitlicher Zertifikate.

§. 5.

Von den übrigen bisher bestandenen, und §. 4. nicht ausdrücklich namhaft gemachten Wegmautbefreyungen hat es abzukommen.

§. 6.

Für die Umfahrung oder Überfahrung einer Wegmauthstazion mit Zugvieh, so wie für Umgehung derselben mit Triebvieh, ist nebst der Gebühr der zehnfache Betrag der Wegmauth von jedem Stück Zug- oder Treibvieh als Strafe zu entrichten,

§. 7.

Die Brückenmauth ist nur für Brücken von einer Länge von zehn Klastern und darüber nach folgendem Tariff, und nach den Klassen in der Art zu entrichten, daß in die erste Klasse, Brücken von einer Länge von zehn bis zwanzig Klaftern, in die zweite jene von mehr als zwanzig bis vierzig Klaftern, und in die dritte jene von mehr als vierzig Klafter-Länge gehören, wobei jedoch zu beobachten ist, daß Brücken, die über mehrere Arme eines Flußes auf demselben Strassenzuge führen, in Ansehung der Entrichtung der Brückenmauth zusammen nur für eine Brücke zu gelten haben.

Tariff,
nach welchem die Brückenmauth zu entrichten ist.

	1.	2.	3.
	Klasse		
	Kreuzer		
Für alles Fuhrwerk von jedem Stück Zugvieh	1	2	3
Von jedem Stück Tragvieh oder schweren Treibvieh als: Pferden, Ochsen, Stieren, Kühen, Maulthieren und Eseln . .	½	1	1½
Von jedem kleinen Treibveih, als: Kälber, Schweine, Ziegen, Schafe, Hammeln 2c. . . .	¼	½	¾

§. 8.

Alle übrigen, in Ansehung der Weg- und Brückenmauthe bestehenden Vorschriften, so wie die, » für die Übertretung derselben festgesetzten Strafen haben, insofern sie nicht durch die gegenwärtige Zirkularverordnung eine Abänderung erleiden, in Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben.

§. 9.

An jenen Orten, wo statt der Brücken eigene Ärarial-Wasserüberfahrten gewöhnlich bestehen, sind die Überfahrtsgebühren ebenfalls in K. M. nach dem für

die Brückenmauth festgesetzten Tariffe, jedoch mit der Abweichung zu entrichten, daß:

a) Auch bei Überfahrten über Flüße unter der Breite von zehn Klaftern die Gebühr nach der ersten Klasse zu bezahlen ist; dann

b) bei Überfahrten nach der ersten Klasse auch jede Person ohne Unterschied eine Gebühr von einem Kreuzer, nach der zweiten Klasse jene von zwei Kreuzern, und nach der dritten Klasse jene von drei Kreuzern, ferner jede Person mit einem Zieh- oder Schubkarren die vorbemerkten Gebühren im doppelten Betrage zu entrichten habe.

§. 10.

Bei den Gränzwegmäuthen ist die Wegmauthgebühr ganz nach dem neuen Tariffe im einfachen Betrage einzuheben.

§. 11.

Über die Längenstrecke der Wegmauthstazionen nach Meilen, und die Klassificirung der Brückenmauth nach Verhältniß der Strombreite wird eine eigene Bekanntmachung erfolgen.

Gubernialdekret vom 15. Juni 1821. Zahl 31269.

79.

Bekanntmachung der Wegmauthstazionen und ihrer Entfernung nach Meilen, dann der Brücken- und Uiberfahrten, für welche eine Mauthgebühr zu entrichten ist.

Mit Bezug auf das gedruckte Kreisschreiben vom 15. d. M. Zahl 31269, womit die Einhebung der Ärarial-Weg-Brücken- und Wasserüberfahrt-Mauth-

gebühren vom 1. Juli d. J. in Konvenzions-Münze, und der festgesetzte Tariff bekannt gemacht wurde, werden mittelst des anliegenden Verzeichnisses A. alle A. Wegmauthstazionen, und die Meilenzahl, nach welcher bei jeder derselben die im obbezogenen Kreisschreiben festgesetzten Wegmauthgebühren zu bezahlen sind, dann mittelst des weitern Verzeichnisses B. alle B. Brücken- und Überfahrten, mit Andeutung der Klasse, in welche dieselben nach ihrer Länge, und nach der Strombreite gehören, und wornach die in dem im nämlichen Kreisschreiben enthaltenen Tariffe, bestimmten Gebühren zu bezahlen sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Dekret vom 16ten Juny 1821. Z. 31633.

Verzeichniß A.

Sämmtlicher Wegmauthstazionen in Galizien, mit Andeutung der Meilenzahl, nach welcher bei dem Mauthschranken, die in dem gedruckten Kreisschreiben vom 15. Juny 1821 Zahl 31269. festgesetzten Wegmauthgebühren zu bezahlen sind.

Postenzahl	Benennung der Mauthstazion.	Meilenzahl wornach die Wegmauthgebühr zu bezahlen ist.	Anmerkung.
1	Grodek	3	Bei den Mauthschranken in Przemysk, Jaroslau, Myslenice, und Wadowice hat jene Parthey, welche sich ausweiset, die Wegmauth bei dem einen Schranken gezahlt zu haben, bei dem 2. Mauthschranken im Orte, wenn sie solchen am nämlichen Tage passirt, keine Wegmauth zu entrichten.
2	Mosciska	4	
3	Przemysk Nr. 1. am lemberger Thore	4	
4	Przemysk Nr. 2. am krakauer Thore . . .	4	
5	Jaroslau Nr. 1. gegen Przemysł	4	
6	Jaroslau Nr. 2. gegen Przeworsk	2	
7	Przeworsk	2	
8	Lancut	2	
9	Rzeszow	2	
10	Sendiszow	3	
11	Pilsno	4	
12	Woynitz	3	
13	Brzesko	2	
14	Xiążnice	3	
15	Myslenice Nr. 1.	4	
16	Myslenice Nr. 2.	4	
17	Wadowice Nr. 1.	3	
18	Wadowice Nr. 2.	3	
19	Kenty	2	
20	Lipnik	2	
21	Biala	2	Diejenige Parthey, welche an einem Tage die beiden Schranken zu Lipnik und Biala passirt, hat nur bei einem die Wegmauth zu entrichten.
22	Andrychau gegen Zywiec	3	
23	Zywiec	2	
24	Kamesnica	2	
25	Babice	3	
26	Głogoczow	1	
27	Borek	1	
28	Prokoczin	3	
29	Sieroslawice	3	
30	Dubiecko	4	
31	Domaradz	4	
32	Dukla Nr. 1.	4	
33	Dukla Nr. 2.	4	
34	Barwinek	2	

)(

Postenzahl	Benennung der Mauthstazion.	Meilenzahl wornach die Wegmauthgebühr zu bezahlen ist.	Anmerkung.
35	Jaslo	4	
36	Chyrow	4	
	Jene Partheyen, die von Chyrow nach Ustrzyki, oder von da nach Chyrow passiren, zahlen die Gebühr für	2	Jene Parthey, die an einem Tage zwei Schranken zu Sambor passirt, hat nur bei einem die Wegmauthgebühr für 4 Meilen zu bezahlen.
37	Strzylka, Lesica	4	
38	Sambor Nr. 1.	4	
39	Sambor Nr. 2.	2	
40	Sambor Nr. 3.	4	
41	Drohobycz	4	
42	Zolkiew	3	
43	Rawa	4	
44	Kurowice	4	Bei den Mauthämtern zu Złoczow, Stry, Kalusz und Stanislawow, hat jene Parthey, welche sich ausweiset, die Wegmauth bei dem einen Schranken im Mauthorte am nämlichen Tage schon bezahlt zu haben, beim andern keine Wegmauth zu entrichten. Jene, die sich zu Kalusz ausweisen, in Woynilow die Wegmauth bezahlt zu haben, so wie auch jene, welche auf der Reise von Kalusz nach Woynilow, in Kalusz die Wegmauth bezahlt haben, und sich zu Woynilow darüber ausweisen, haben nichts mehr zu bezahlen.
45	Zloczow Nr. 1.	4	
46	Zloczow Nr. 2.	4	
47	Brody	4	
48	Janow	3	
49	Jaworow	3	
50	Rozwadow	4	
51	Stry Nr. 1.	4	
52	Stry Nr. 2.	3	
53	Sinoutzko	4	
54	Koziowa	4	
55	Klimiec	3	
56	Hoszow	3	
57	Kalusch Nr. 1.	4	
58	Kalusch Nr. 2.	4	
59	Woynilow	2	
60	Stanislawow Nr. 1. gegen Lemberg	4	
61	Stanislawow Nr. 2. gegen Tysmienitz	4	
62	Stanislawow Nr. 3. gegen Lisiec	4	
63	Nizniow	4	
64	Nadworna Nr. 1.	5	Bei der Wegmauth in Nadworna, Kolomea und Kimpolung, hat jede Parthey, die sich ausweiset, die Wegmauthgebühr bei einem Schranken des Mauthorts schon
65	Nadworna Nr. 2.	5	
66	Kolomea Nr. 1. gegen Nadworna	4	
67	Kolomea Nr. 2. gegen Sniatyn	5	
68	Kolomea Nr. 3. gegen Horodenka	5	

Posten=zahl.	Benennung der Mauthstazion.	Meilenzahl wornach die Wegmauth=gebühr zu bezahlen ist.	Anmerkung.
69	Kossow	2	bezahlt zu haben, beim andern Schranken nichts mehr zu zahlen. Dieses gilt auch bei jenen Partheyen, die an einem Tage die Wegmauth bei Czernowitz und am Dherelui passiren, welche daher nur bei einer dieser 2 Mäuthe die Wegmauth zu bezahlen haben.
70	Sniatyn	4	
71	Czernowitz	4	
72	Am Dherelui - Bach bei Korowia	4	
73	Sereth	4	
74	Suczawa	5	
75	Gura Humora	2	
76	Wama	2	
77	Kimpolung Nr. 1.	2	
78	Kimpolung Nr. 2.	2	
79	Dorna	4	
80	Bojana Stampi	2	

Verzeichniß B.

Sämmtlicher in Galizien und der Bukowina befindlichen Brücken und Uiberfahrten, welche der Mauthentrichtung unterliegen.

Posten Nro.	Standort derselben.	Länge der Joch-, Spreng- oder Schiffbrücke: Klafter	Länge der Joch-, Spreng- oder Schiffbrücke: Schuh	Brücken oder Uiberfahrtmauth nach der I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	Anmerkung.
1	Biala eine Jochbrücke	20	4	—	1	—	
2	Bei Kenty 2 Jochbrücken bei Kobiernice . . .	80	4	—	—	1	
3	Bei Babice unweit Oświęczyn 1 Uiberfahrt . . .	34	2	—	1	—	
4	Wadowice in der Stadt 1 Meile vor der Stadt gegen Andrichau 1 Jochbrücke	20	—	1	—	—	
5	Bei Wadowice am Wasser 2 Jochbrücken	111	—	—	—	1	
6	Bei Mogilani vor Mogilani 2 Jochbrücken über den Bielowicer und Glogoczower Bach	23	3	—	1	—	
7	Bei Myslenice von der Wadowicer Seite . . .	14	5	1	—	—	
8	Bei Myslenice 1 Jochbrücke ½ Meil gegen Xiąsnice .	62	—	—	—	1	
	Bei detto 1 Jochbrücke 1 Meile gegen Xiąsnice . . .	71	—				
9	Bei Xiąsnice 1 Jochbrücke	68	—	—	—	1	
10	Bei Brzesko 1 Jochbrücke	15	—	1	—	—	
11	Bei Woynice am Dunajec-Fluße 1 Schiffbrücke am Fluße	75	—	—	—	1	
	1 Sprengbrücke 1 Meile vom Fluße Dunajec über die Biala	30	—				
12	Bei Pilsno 1 Jochbrücke	75	—	—	—	1	
	1 Jochbrücke 1 Meile gegen Dembica	21	—				
13	Bei Rzeszow 1 Sprengbrücke gegen Lancut	42	3	—	—	1	
14	Bei Jaroslau am krakauer Thor bei Przeworsk 1 Jochbrücke	16	—	1	—	—	
15	Bei Przemysl an der Sprengbrücke	80	—	—	—	1	
16	Bei detto am Lemberger Thor 1 Sprengbrücke gegen Mosciska	18	—	1	—	—	
17	Bei Gródek 1 gemauerte Brücke à 15° und 1 Jochbrücke à 15°	30	—	—	1	—	
18	Bei Kurowice 1 Jochbrücke gegen Lemberg	12	—	1	—	—	
19	Bei Zloczow gegen Sassow 1 Jochbrücke	10	—	1	—	—	
20	Bei Dukla bei der Sprengbrücke	21	—	—	—	1	
	1 Jochbrücke in Mieysce	10	—				
	1 Jochbrücke in Iskrzinia	18	—	—	—	1	
21	Bei Domaradz 1 Jochbrücke gegen Dubiecko	13	—	1	—	—	
22	Bei Andrichau 1 Jochbrücke in Andrichau	25	—	—	1	—	
	1 Jochbrücke ½ Meile von Andrichau gegen Zywiecz .	13	—				

Posten Nro.	Standort derselben.	Länge der Joch- Spreng- oder Schiffbrücke Klafter	Schuh	Brücken- oder Uiberfahrtmauth nach der I Klasse	II	III	Anmerkung.
23	Bei Zywiecz 2 Jochbrücken über den Kozworcer Bach .	20	—				
	1 Jochbrücke über den Lenkower Bach . . .	30	—	—	—	1	
	2 Jochbrücken über den Sola Fluß	55	—				
	1 Jochbrücke über den Lesnaer Bach	10	—				
24	Bei Kamesnica 1 Sprengbrücke im Orte über den Kamesnicer Bach	11	—	—	1	—	
	1 Sprengbrücke gegen Hungarn über den Sola Bach .	11	—				
25	Bei Jaslo bei Toky 2 Meilen von Jaslo eine Jochbrücke .	12	½	—	1	—	
	und in Jaslo über den Jascelka Bach . . .	24	—				
26	Bei Rawa für 1 Jochbrücke	10	—	1	—	—	
27	Bei Derszow 1 Jochbrücke über den Dniester - Fluß .	40	—				
	1 Jochbrücke über den Lusenker Bach . . .	13	—				
	Bei Topolnica oder Strzylka Lysica 1 Jochbrücke . .	24	—	—	-	1	
	1 Jochbrücke hinter Topolnica	56	—				
	1 Jochbrücke bei Turka	27	—				
	1 Jochbrücke über den Jasienicer Bach . . .	28	—				
28	2 Jochbrücken auf der Mikołajower Strasse über den Zubry-Bach à 12 et 15 Klafter	27	—				
	Bei Rozwadow 1 Jochbrücke über den Kłotnicer - Bach von Rozwadow gegen Stryi	16	—	—	—	1	
	1 Jochbrücke über den Dniester - Fluß	37	—				
29	Bei Klimecz 1 Jochbrücke gegen die hungarische Gränze .	12	—	1	—	—	
30	Bei Koziowa 2 gesprengte Brücken jede 16° . . .	32	—	—	1	—	
31	Bei Synowucko 1 Jochbrücke	45	—	—	—	1	
32	Bei Czernowitz am Pruthflusse 1 Jochbrücke zu Lenkoucz	15	—				
	1 Schiffbrücke über den Pruthfluß zu Czernowitz .	76	—	—	—	1	
33	Bei Czernowitz gegen Sereth über den Derelice - Fluß 1 Jochbrücke	17	3	1	—	—	
34	Bei Sereth 1 Jochbrücke vor Sereth	10	—				
	1 Jochbrücke bei Sereth	49	—	—	—	1	
35	1 Sprengbrücke in Suczawa	60	—	—	—	1	
36	Bei Woronec 1 Jochbrücke vor Woronec . . .	21	—				
	1 Jochbrücke in Woronec	46	—	—	—	1	
	1 Jochbrücke hinter Woronec	48	—				
37	Vor Kimpolung 1 Jochbrücke über den Moldawa-Fluß .	30	—				
	1 Jochbrücke über den Jzwor Alb - Fluß . . .	11	—	—	—	1	
38	Bei Kimpolung gegen Dorna 2 Jochbrücken jede zu 10° .	20	—	1	—	—	
39	Bei Dorna 1 Jochbrücke bei Dorna watra . . .	16	—				
	1 Jochbrücke in Dorna	18	—	—	—	1	
	1 Jochbrücke gegen Bojana Stampi . . .	18	—				

Post Nro.	Standort derselben.	Länge der Joch- Spreng- oder Schiffbrücke Klafter	Schuh	Brücken- oder Uiberfahrt-mauth nach der I Klasse	II	III	Anmerkung.
40	Bei Jaworze bei Pilsno 1 Uiberfuhr, wo blos 1 Uiberfahrtsmauth eingehoben wird	50	—	—	—	1	
41	Bei Wama in der Bukowina 2 Jochbrücken à 54 et 35° .	89	—	—	—	1	
42	Radymnoer Uiberfahrt am Saan - Fluße . . .	40	—	—	1	—	
43	Bei Hoszow 1 Jochbrücke über den Hoszower - Bach .	15	—	—	—	1	
	1 Jochbrücke über den Swica - Bach	34	—				
44	Bei Stryi 1 Jochbrücke über den Stry - Fluß . . .	112	—	—	—	1	
	1 Jochbrücke über den Stryer Mühlbach . . .	10	—				
45	Bei Drohobycz 1 Jochbrücke über den Baar - Bach im Dorfe Leszna	13	—	—	1	—	
	1 Jochbrücke über den Bystrycer - Fluß unweit Ozimina	25	1				
46	Bei Sambor I. 1 Jochbrücke über den Strwiąz - Fluß bei Koniuszki	36	—	—	1	—	
47	Bei Sambor II. 1 Jochbrücke über den Czerchawa - Bach im freyem Felde	25	—				
	1 Jochbrücke über den Czykowka - Bach im freyen Felde	10	—				
	1 Jochbrücke über den Dniester - Fluß im freyen Felde .	70	—	—	—	1	
	1 Jochbrücke über den Milinow - Bach bei der Vorstadt Sambor	13	3				
48	Bei Knihenin 2 Jochbrücken über den Bistryca Fluß .	72	—				
	1 Jochbrücke über den Rybianka - Bach . . .	16	—	—	—	1	
	1 Jochbrücke über den Beresnica - Bach . . .	16	—				
	1 Jochbrücke über den Lukwą - Bach	16	—				
49	Bei Kalusz I. 1 Jochbrücke über den Czeczwa - Bach .	19	—				
	1 Jochbrücke über den Czeczwer Mühlbach . . .	11	—	—	—	1	
	1 Jochbrücke über den Siwka - Bach nächst Kalusz .	12	—				
	1 Uiberfahrt über den Lomnica Fluß bei Dobrowlany	30	—				
50	Bei Kalusz II. 2 Jochbrücken über den Czeczwa - Bach .	24	—				
	1 Jochbrücke über den Lomnica - Fluß	79	—	—	—	1	
	1 Jochbrücke über den Wislowa - Bach . . .	12	—				
51	Bei Woynilow 1 Jochbrücke über den Sywka - Bach im Dorfe Serednie	36	—	—	1	—	
52	Bei Nadworna I. 1 Jochbrücke über den Bystryca - Fluß in Nadworna	55	—	—	—	1	
53	Bei Nadworna II. 1 Jochbrücke über den Strymba - Bach	13	—				
	1 Jochbrücke über den Lubyzna - Bach . . .	14	—				
	1 Jochbrücke über den Rodawka - Bach . . .	12	—	—	—	1	
	1 Jochbrücke über den Korodowka - Bach . . .	10	—				
	1 Jochbrücke über den Lanczynka - Bach . . .	17	—				
54	Bei Bystryca 2 Jochbrücken nächst Mykitynce . . .	76	—	—	—	1	

Post Nro.	Standort derselben.	Länge der Joch- Spreng- oder Schiffbrücke Klafter	Schuh	Brücken- oder Uiberfahrtsmauth nach der I Klasse	II	III	Anmerkung.
55	Bei Nyzniow 1 Jochbrücke über den Tłumaczeker-Bach	12	—	—	—	1	
	1 Uiberfahrt über den Dniester-Fluß	60	—				
56	Bei Chyrow 1 Jochbrücke über den Strzwiąz-Fluß bei Chyrow	18	—	1	—	—	
57	Bei Manasterzyska 1 Jochbrücke über den Koropiec-Bach .	32	—	—	1	—	
58	Bei Zaleszczyk 1 Schiffbrücke über den Dniester-Fluß bei Zaleszczyk	127	—	—	—	1	
59	1 Uiberfahrt bei Zamuszyn über den Dniester-Fluß .	100	—	—	—	1	
60	1 Uiberfahrt über den Suczawa-Fluß bei Tescheutz .	20	—	1	—	—	
61	Strozenetzer Uiberfahrt über den Sereth-Fluß . .	20	—	1	—	—	

80.

Erneuerung der Vorschrift wegen Entschädigung für die bei Hofreisen zu Grund gegangenen Pferde.

Mit hohem Hofkammerdekret vom 11. May d. J. Zahl 18424, wurde bedeutet, daß die bestehenden Normalvorschriften, welche die Bedingungen und Förmlichkeiten bezeichnen, unter welchen eine Entschädigung der Obrigkeiten, Unterthanen und Postmeister für die bei Hofreisen zu Grunde gegangenen Pferde von Seite des Ärariums Platz zu greifen hat, nicht gehörig beachtet werden, dem kön. Kreisamte wird daher aufgetragen, mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 28ten Dezember 1792 Zahl 37965 neuerdings im Kreise bekannt zu machen, daß zur Erhaltung einer Staatsvergütung vorzüglich erforderlich sey; daß

1tens jedesmal wenn ein Pferd auf Hofreisen beschädiget wird, gleich nach verrichteten Ritt die Anzeige an die Ortsobrigkeit gemacht werde;

2tens. daß diese ohne Zeitverlust sogleich das Faktum vorgeschriebenermaßen, so wie den Werth des Pferdes genau erheben, und es durch Kunstverständige schätzen lasse;

3tens. daß sowohl der Postilion, der den Ritt verrichtet hat, er möge ein Post- oder Bauernknecht seyn, als auch der betreffende Postmeister, von dem der Ritt abgegangen, so wie jener, zu dem er angekommen, hierüber umständlich konstituirt.

4tens. Mit Zuziehung eines oder mehrerer Kunstverständigen die Beaugenscheinigung vorgenommen, sodann aber

5tens. längstens binnen 6 Wochen vom Tage des verrichteten Ritts angezeigt werden sollte, ob das Pferd gleich auf der Stelle, oder binnen 24 Stunden liegen geblieben, oder aber nur beschädiget worden.

Das kön. Kreisamt hat darauf zu sehen, daß in derley vorkommenden Fällen den Bedingungen entspro-

chen werde, welche für die Gewährung der in der allerhöchsten Absicht liegenden Unterstützung der Beschädigten vorgeschrieben sind, was sich wohl sehr leicht bewerkstelligen läßt, wenn die zu einem Hofritt mit ihren Pferden gewählten Partheyen, durch die Dominien oder Ortsrichter jedesmal über die Vorsichten unterrichtet werden, die sie bei allenfälligen Beschädigungen ihrer Pferde auf Hofreisen zu beobachten haben, um sich der ihnen zugedachten Wohlthat zu versichern.

Gubernialdekret vom 18. Juny 1821. Zahl 27780.

81.

Meßstiftungen sind auch in Konvenzionsmünze erbsteuerfrey.

Aus Anlaß einer geschehenen Anfrage, ob die in dem 13ten §. des Erbsteuer-Patents vom 15ten Oktober 1810 Lit. A. von der Erbsteuer befreyten frommen Stiftungen, in wie ferne dieselben für eine Messe den Betrag von 1 fl. 30 kr. für ein Hochamt 3 fl. und für eine Litaney jenen von 1 fl. nicht überschreiten, auch in Convenzionsmünze erbsteuerfrey zu belassen seyen? ist mit hohem Hofkanzleydekret vom 18ten v. M. Zahl 12270 verordnet worden, daß die in Rede stehenden frommen Stiftungen in den bezeichneten Beträgen in Metall-Münze in Zukunft für erbsteuerfrey zu halten sind.

Gubernialdekret vom 18. Juny 1821. Z. 28730.

82.

Prämien für erlegte Raubthiere werden auf die ursprüngliche Ausmaaß in Convenzionsmünze zurückgeführt.

Laut hohen Hofkammerdekrets vom 20. April d. J. wurde befunden, die allerhöchst bewilligte Prämie für die Erlegung eines Wolfes oder Bären, welche letzthin mit 4 fl. 30 kr. W. W. P. G. entrichtet wurde, nun-

mehr wieder auf die ursprüngliche Ausmaß von Einem Dukaten, oder Vier Gulden 30 kr. Konv. Münze. und zwar vom 1ten May d. J. an, zurückzuführen.

Diese hohe Bestimmung wird im Nachhange des Kreisschreibens vom 10. July 1788 Gubernial-Zahl 15441 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialdekret vom 22. Juny 1821 Zahl 25030.

83.

Einführung des vom Michael Leonhard verfaßten Religions-Lehrbuches unter dem Titel: Versuch eines Leitfadens bei dem katholischen Religions-Unterricht.

Laut herabgelangten hohen Studienhofkommissions-Dektets vom 22ten May l. J. Nro. 3331 haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 8ten May l. J. die von dem Wiener Domscholaster und Oberaufseher der deutschen Schulen, Johann Michael Leonhard verfaßten Religions-Lehrbücher unter dem Titel: Versuch eines Leitfadens bei dem katholischen Religions-Unterrichte, welche bereits im Grunde des Hofdekrets vom 28ten September 1819 Nro. 6243 mit Gubernial-Erlasse von 24ten Oktober 1819 Nr. 52619 zum Gebrauche für die 4 Grammatikal-Klassen provisorisch eingeführt wurden, als ordentliche Lehrbücher zu genehmigen geruhet.

Welches man dem k. Direktorate zur Wissenschaft, und Verständigung bekannt machet.

Gubernialdekret vom 28. Juny 1821. Zahl 29773.

84.

Vorschrift wegen Entschädigung für die zum Behuf des Triangulirungsgeschäfts vorgenommenen Waldauslichtungen.

Aus der hier mitfolgenden Abschrift der an die Trian-

gulirungsdirekzion unterm 15ten Junius und 3. Oktober 1818 erlassenen Verordnungen der k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Hofkommission wird das Kreisamt zur Wissenschaft und genauer Nachachtung entnehmen, auf welche Art der Schaden ausgemittelt, und vergütet werden soll, den Grundobrigkeiten oder einzelne Individuen durch die zum Behufe der hier Landes anbefohlenen Triangulirung vorgenommenen Waldauslichtungen, oder sonstige Operazionen erleiden, und wie es sich seiner Seits hiebei überhaupt zu benehmen habe?

Gubernialdekret vom 28. Juny 1821. Zahl 32444.

.|. Verordnung der Grundsteuer Regulirungs-Hofkommission an den Herrn Obersten und Triangulirungs-Direktor von Fallon vom 15ten Juny 1818 Zahl 4162—521.

Dem Vornehmen nach ist bei der trigonometrischen Bestimmung der Punkte in Nieder-Österreich, in dem Bezirke des Kammeral-Waldamtes, ein bedeutender Distrikt ausgehauen, und dadurch dem Waldstande ein Nachtheil zugefügt worden.

Der Herr Obriste wollen dieser Angabe näher auf den Grund sehen, und die Resultate der Erhebung anher anzeigen. Übrigens aber den Trigonometern nachdrücklich empfehlen, derlei Aushauungen der Wälder, nur da vorzunehmen, wo sie unbedingt nothwendig sind, dabei die möglichste Schonung zu beobachten, und nie vorzugehen, ohne daß die Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigter davon zu gehöriger Zeit in die Kenntniß gesetzt, und eingeladen worden ist, dabei gegenwärtig zu seyen.

.|. Verordnung der k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Hofkommission vom 3ten Oktober 1818 Zahl 5017—181.

Zum Behufe der Triangulirung sowohl als der Detail-

Vermessung wird es oft nothwendig, in großen geschlossenen Wäldern Auslichtungen oder Aushauungen vorzunehmen.

Die den Eigenthümern hierdurch zugefügte Beschädigung kann zwar nicht leicht bedeutend seyn, und die Hofkommission hegt die zuversichtliche Hoffnung, daß alle Entschädigungs-Gesuche der Waldbesitzer beseitiget werden können, wenn einerseits das Vermessungs-Personale sich die hierortige Anordnung vom 13ten Juny d. J. Zahl 4162 stets gegenwärtig hält; wornach alle derlei Aushauungen nur da vorzunehmen sind, wo sie unbedingt nothwendig erkannt werden; dabei stets die möglichste Schonung des Waldstandes zu beobachten und nie vorzugehen ist, ohne daß der Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigter zur gehörigen Zeit eingeladen wird, dabei gegenwärtig zu seyn; andererseits aber die politischen Behörden thätigst dahin wirken, daß die Beschädigten in Anbetracht der Gemeinnützigkeit dieser Operazionen und des ohnehin nicht leicht bedeutenden Objektes von ihren Forderungen ganz abstehen.

Für den jedoch möglichen Fall, daß Waldbesitzer auf keine Art zur Verzichtung auf Entschädigung der vorgenommenen Aushauung zu vermögen wären, hat die Landesstelle die Kreisämter anzuweisen, durch unpartheyische Forstverständige die Erhebung zu pflegen, in was eigentlich der zugefügte Schade bestehe, und das umständliche Commissions-Protokoll im vorgezeichneten Wege der Hofkommission gutächtlich zur Entscheidung vorzulegen, hiebei aber folgende Direktiven als unabweichliche Norm anzusehen.

Ist die nothwendige Holzfällung nur eine Auslichtung, das heißt werden aus einem geschlossenem Walde nur einige wenige Stämme herausgehauen, um eine Aussicht zu gewinnen, so kann der Eigenthümer in keinem Falle eine Entschädigung ansprechen. Denn entweder ist das niedergeschlagene Holz schlagbares oder Stangen- und Mittelholz. Im ersten Falle geschieht ihm nicht nur kein

Schade, sondern er erspartt noch den Schlagerlohn, im zweiten Falle aber ist zu berücksichtigen, daß Mittel- und Stangenholz bis es zur Schlagbarkeit kömmt, nothwendig entweder künstlich ausgelichtet werden muß, oder die schwächeren Stämme von den stärkeren ohnehin verdrängt werden

Durch eine Auslichtung in einem solchen Walde wird daher der Natur zu Hilfe gekommen, und dem Eigenthümer die Kosten der Auslichtung erspartt.

Werden jedoch Strecken von einigen Klaftern ausgehauen oder kahl abgetrieben; so ist abermals zwischen schlagbaren, und Mittel- oder Stangenholz zu unterscheiden. Für das erste ist aus dem bei der Auslichtung angeführten Gründe keine Entschädigung zu leisten. Im zweiten Falle ist die abgetriebene Waldstrecke mit einer nächst gelegenen schlagbaren von gleicher Güte des Bodens, und demselben Holzbestande zu parifiziren, ein Joch dieser schlagbaren Waldstrecke abzuschätzen, und nach dem Verhältniße der Area die Berechnung zu machen, wieviel die abgetriebene Strecke an schlagbaren Holz hätte ertragen können, zugleich aber anzumerken, wie viele Jahre das abgehauene Holz noch hätte stehen bleiben müssen, um die Schlagbarkeit zu erreichen.

Die aus dieser Berechnung entfallende Summe, wird auf den Betrag reduzirt, den sie als ursprügliches Kapital zum Grunde hat, wenn durch die bis zur Schlagbarkeit erforderliche Anzahl, Jahre, Zinsen, und Zinsen von Zinsen zu Kapital gerechnet werden, und diese ursprüngliche Kapitalssumme dem Beschädigten nach Abzug des für das niedergeschlagene, ihm zu überlassende Holz gelösten Betrages (der in dem Commissions-Protokoll ersichtlich zu machen ist) von der Hofkommission als Ersatz zugesprochen, z. B. es wird eine Strecke von 1/2 Joch Mittelholz abgehauen, welches bis zur Schlagbarkeit noch 40 Jahre zu stehen gehabt hätte. Eine neben anliegende schlagbare Waldstrecke derselben Holzgattung giebt von einem 1/2 Joch 200 Klafter.

Die Klafter kostet im Walde 3 fl. 30 kr. Das schlagbare 1/2 Joch erträgt daher 700 fl. Das abgehauene Mittelholz braucht bis zur Schlagbarkeit noch 40 Jahre. Der Beschädigte hätte daher eine Summe von 100 fl. anzusprechen, welche Zinsen, und Zinsen von Zinsen zum Kapital geschlagen in 40 Jahren genau 700 fl. erträgt. Das niedergeschlagene Mittelholz ist aber 60 fl. werth, so bekömmt er noch 40 fl. im Baaren.

Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß der gemachte Durchschlag die Wälder verschiedener Eigenthümer träfe, so wird demnach die dafür gebührende Entschädigung nur im Ganzen ausgesprochen, und es den Eigenthümern überlassen, sich über ihre Vertheilung zu einigen.

85.

Bestimmung des Zolltariffes für die Floretseidengespinnste.

Mit hohem Hofkammerdekrete vom 10ten Juny d. J. Zahl 20001 ist nach gepflogenem Einverständniße mit der k. k. Komerz-Hofkommission beschlossen worden, den 7ten Absatz des Tariffes vom Jahre 1817 über die Seiden-Baumwolle-und Schafwolle-Waaren für die Floretseiden-Gespinnste auf folgende Art abzuändern, als:

	Einfuhr.	Ausfuhr.
7. Floretseide gesponnene		
a) rohe gemeine 1 Zentner .	2 fl. — kr.	1 fl. 30 kr.
b) der feinsten Gattung ganz weiße (Fantaisie genannt) 1 Zentner	8 fl. — kr.	1 fl. 30 kr.

Gubernialdekret vom 29. Juny 1821. Zahl 33139.

86.

Aufforderung an die Partheyen wegen Erhebung ihrer unter denen zur Vertilgung geeigneten landesrechtlichen Akten befindlichen Behelfen.

Caesareo Regium in Regnis Galiciae et Lodomeriae Judicium Nobilium Leopoliense omnibus, quorum interest, medio hujus Edicti notum reddit: quod in consequentiam Altissimi aulici Decreti ddo. 4. Novembris 1803 relate ad anterius decretum altissimum ddo. 27. Septembris 1785 editum emanati, — Consignatio antiquorum actorum civilium, in Caesareo Regii hujus Judicii Nobilium Leopoliensis officio Registraturae reperibilium, jam nulli usui judicii inservientium, partibus vero nefors necessariorum à Nro. 720 ad Nrum. 1387 facta, et indices alphabetici horum actorum et documentorum conscripti sint, talesque indices una cum confectis Consignationibus ad notitiam eorum, quorum interest, fine inspectionis in gremialis Registraturae judicialis Officio reperiantur eo fine, ut partes in iisdem Indicibus Specificatae aut earum haeredes, quae sua Scripta vel Documenta sibi restitui optarent, à prima Augusti 1821 ad ultimam mensis Julii 1822 necessaria legitimatione instructae, ad gremialis Registraturae Officium eatenus eo certius semet in assistentia Advocati hic Regii Fori stallum agendi habentis, qui competentiam partis se insinuantis contestari posset, insinuent, suaquae scripta et Documenta erga reversales per ipsas partes illarumque patronos subsignandas levent, quo secus lapso hoc termino, omnia haec consignata scripta et adclusae Documentorum copiae, retentis nihilominus in actis originalibus, abolientur.

Landrechts = Edikt vom 2. July 1821. Zahl 4878.

87.

Konsistorien, Vikariate und Dekanate sind in stricte officiosis von Briefporto befreyet.

Laut hohem Hofkanzleydekeetr vom 3ten May d. J. haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 26ten April d. J. folgendes zu bewilligen geruhet.

» Den Konsistorien, Vikariaten, und Dekanaten » hat die Befreyung vom Brieftporto gegen Führung der » ordentlichen Journale zu Statten zu kommen, wenn » sie mit Länderstellen und Kreisämtern, oder die Kon» sistorien und Vikariate mit den Dekanaten, und um» gekehrt, in stricte officiosis korespondiren. «

Wovon das kön. Kreisamt wegen Bezeichnung derley Korespondenzen von Außen, mit den Worten in stricte officiosis zur Wissenschaft, und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt wird.

88.

Forderungen der geistlichen Gemeinden dürfen ohne Bewilligung der politischen Behörde in den Grundbüchern oder der Landtafel nicht gelöscht werden.

Per Caesareo-Regium in Regnis Galiciae et Lodomeriae Appellationum Tribunal, simulque superius Judicium criminale Galiciense, in obsequium altissimi Decreti aulici de ddo. 16. Junii a. c. hisce notum redditur: Quod in sequelam conventionis C. R. unitae Cancellariae aulicae, cum C. R. supremo Justitiae Tribunali, super Decreto aulico de ddo. 30. Augusti 1792 Nro. 42. collectionis legum, celebratae praetensiones corporationum spiritualium, adhucdum subsistentium, in libris fundalisbus, aut tabu-

la regia, sine expresso consensu Instantiae politicae provincialis deleri nequeant.

Appellazios = Intimat vom 4. July 1821. Zahl 9969.

89.

Weisung wegen Reklamirung der nach Pohlen und Rußland geflüchteten Reservemänner.

Da die laut Gubernial = Verordnung vom 29. May l. J. Zahl 27322 von höchsten Orten bewilligte Reklamirung der nach Pohlen und Rußland sich geflüchteten Reservemänner, eben so wie jene der wirklichen Deserteurs nur dann von gutem Erfolge seyn kann, wenn der Ort, wo sich der geflüchtete Reservemann im Auslande aufhält, oder wenigstens die Gränzgegend von welcher derselbe hinüber geflüchtet ist, bestimmt angegeben werden kann, so wird dem Kreisamte hiemit aufgetragen: in Fällen, wo die Dominien diese Orte verläßlich anzudeuten vermögen, die Personsbeschreibung der ins Ausland geflüchteten Reservemänner mit Anführung dieser Daten, dann ihrer Geburtsorte, Herrschaften und Kreise durch das Werbbezirkskommando an das betreffende Gränzkordons = Commando, nöthigen Falls auch zur Gewinnung der Zeit unmittelbar an das letztere gelangen zu machen, damit sohin von den dazu beauftragten Gränzkordons = Commanden die Reklamirung bei dem jenseitigen Militär Gränz = Commando bewirkt werden könne.

Die Gränzkordons = Commendanten haben bereits von dem k. k. General = Militär = Commando den Befehl erhalten, daß, wo immer auf die geschehene Reklamirung die Auslieferung eines geflüchteten Reservemannes von jenseits erfolgt, oder ein solcher noch in der Flucht begriffen — an der Gränze betreten wird, derselbe sogleich mit der Präsentirungsliste zu seinem Werbbezirksregimente abzuschicken sey.

Da aber zur wechselseitigen Auslieferung der Deserteurs zwischen Rußland und Österreich nur folgende drey Punkte festgesetzt sind, nämlich in dem Gränzbezirke der 3ten galizischen Cordonsabtheilung diesseits der Ort »Narol« und jenseits »Josephow« und in dem Gränzbezirke der 2ten galizischen Cordonsabtheilung diesseits »Brody« und »Husiatyn« und jenseits »Radziwilow« und »Satanow« mithin wahrscheinlich auch die Auslieferung der reklamirten Reservemänner nur auf diesen 3 Punkten erfolgen dürfte; so hat das k. k. General - Militär - Commando die Werbbezirks - Commanden angewiesen: für jeden Fall um die Reklamirung eines geflüchteten Reservemannes auch an diejenige dieser beiden Cordonsabtheilungen mit bestimmter Angabe aller vorerwähnten Daten sich zu verwenden, bei welcher dessen Auslieferung zu vermuthen seyn wird.

Hiernach hat sich dasselbe zu benehmen, mit dem Werbbezirks - Commando das engste Einvernehmen zu erhalten, und thätigst die Hand dazu zu biethen, daß denselben die zur Reklamirung der Reservemänner erforderlichen Daten auf die möglist verläßliche Art verschaft, die gedachten Reklamirungen somit mit Erfolg eingeleitet werden können.

Gubernialdekret vom 4. July 1821. Z. 34004.

90.

Aufhebung des Aus = und Durchtriebs= dann Ausfuhrsverboths von Pferden nach denen italienischen Nachbarstaaten und über sämmtliche österreichische Seehäfen.

Seine Majestät haben die mit dem Kreisschreiben vom 20. Dezember 1820 Zahl 62377 angeordnete Einstellung des Aus - und Durchtriebes, so wie der Ausfuhr von Pferden nach den italienischen Nachbarstaa-

fen, und über die sämmtlichen österreichischen Seehäfen mit allerhöchster Entschließung aus Schönbrun vom 23. v. M. wieder aufzuheben geruhet.

Welches in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Dekretes vom 26. v. M. Zahl 1297 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialdekret vom 6. July 1821. Zahl 4900.

91.

Von Subarendirungsunternehmern darf außer der für die genaue Zuhaltung der Kontraktsverbindlichkeit zu leistenden Kauzion, für die ihnen überlassene ärarische Magazinsbäckerey und Depositorien, keine weitere Bürgschaftsleistung verlangt werden.

Vermöge Eröffnung des k. k. General-Militär-Kommando vom 10. d. M. Zahl 3000 S. hat der k. k. Hofkriegsrath verordnet: daß, außer der, für die genaue Zuhaltung der Kontrakts-Verbindlichkeit von den Subarendirungs-Unternehmern, zu leistenden Kauzion, und der Haftung mit ihrem Vermögen im Allgemeinen, für die von denselben ausbedungene Überlassung der ärarichen Magazins-Bäckerey und Depositorien, keine weitere Bürgschaftleistung abzuverlangen sey; sondern daß für die Sicherheit der ärarischen Gebäude der betreffende Magazins-Rechnungsführer, oder in jenen Orten, wo kein Beamter angestellt ist, der betreffende Stazionskommendant durch strenge Aufsicht über die Manipulazion Sorge zu tragen habe.

Dieses ist sämmtlichen Subarendatoren, und nebstbei allgemein im Kreise, vorzüglich den Judengemeinden bekannt zu machen.

Gubernialdekret vom 12. July 1821. Zahl 36489.

92.

Der Kommissions= und Spedizionshandel darf von allen Handelsleuten ausgeübt werden, die eine Handlungsbefugniß besitzen.

Mit hohem Kommerz- Hofkommissions = Dekrete vom 25. May d. J. Zahl 1123 ist über die in Anregung gekommene Frage, welchen Handelsleuten der Kommissions- und Spedizionshandel zustehe, einverständlich mit der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen bedeutet worden: daß, da die Spedizions- und Kommissionsgeschäfte nur unter die Beförderungsmittel des Handels gehören, und nur als Hilfsgeschäfte desselben anzusehen sind, solche allen berechtigten Handelsleuten ohne Unterschied zustehen, jedoch von keinem Andern, der nicht zugleich eine Handelsbefugniß besitzt, ausgeübt werden können.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Gubernial = Verordnung vom 15ten July 1821. Zahl 29770.

93.

Versteigerungen der Kriminalgerichtsauslagen, sollen nicht mehr auf W. W. sondern auf Konv. Münze abgehalten werden.

Demselben wird verordnet, sämmtliche Versteigerungen über Verpflegung, Bekleidung, Beheitzung Baulichkeiten und sonstige Requisiten der Kriminalgerichte von nun an stets auf M. M. abzuhalten, und da, wo Berechnungen in W. W. zu diesem Zwecke vorliegen, selbe nach den Kours à 250—100 auf M. M. zu reduziren.

Gub. Kundmachung v. 19. July 1821. Zahl 31392.

94.

Erneuerung des Verboths in Absicht auf den Hausierhandel mit Büchern, Kalendern, Liedern und Bildern, dann mit Gold- und Silbergeräthen.

Aus einer Anzeige des kön. Czortkower Kreisamts, hat man entnommen, daß mehrere Hausierer mit Büchern, Kalendern, Liedern und Bildern, dann mit Gold- und Silbergeräthen im Lande herumziehen, ja selbst hiezu mit kreisämtlichen Pässen versehen seyen. Da nun das hohe Hausierpatent vom 5ten May 1811 §. 7. den Hausierhandel mit diesen Gegenständen ausdrücklch verbiethet, so wird dem Kreisamte die genaue Befolgung der hierortigen Weisung vom 23ten Dezember 1817. Zahl 68619 zur besonderen Pflicht gemacht.

Gubernialdekret vom 20. July 1821 Zahl 29112.

95.

Vorschrift wegen Stämplung gerichtlicher Schätzungen, Schätznoten, oder Schätzungs-Protokolle.

Um dem bisher Statt gehabten verschiedenartigen Verfahren rücksichtlich der Stämplung gerichtlicher Schätzungen, Schätz-Noten oder Schätzungs-Protokolle ein Ziel zu setzen, hat die hohe Hofkammer im Einverständniße mit der k. k. obersten Justizstelle zu bestimmen befunden, daß jede gerichtliche Schätzungs-Urkunde — sie möge von dem Richter im Wege des adelichen oder des streitigen Richteramts, oder auch außerdem auf Anlangen einer oder mehrerer Partheyen aufgenommen worden — dem Gerichte zur Hinterlegung zwar auf ungestämpelten Papier zu überreichen, jedoch von dem Richter sogleich von Amtswegen dem Erben, Vormünder, Exekuzionsführer — oder der eingeschrittenen Parthey in Amtsabschrift auf klassenmässigen

Stämpel auszufertigen und zuzustellen, so wie der Stämpelbetrag von der Parthey auf die für Einhebung der Taxen vorgezeichnete Art hereinzubringen sey.

Sollte aber eine Parthey sich nicht durch eine Gerichtsbehörde, sondern für sich selbst durch gewählte Schätzleute eine Schätzung entwerfen lassen, so würde dieselbe eine Privaturkunde darstellen, und in dieser Eigenschaft den für Privaturkunden bestehenden Vorschriften des Stämpelpatents unterliegen.

Diese Bestimmnng wird in Folge Hofkammerdekrets vom 26. May d. J. Z. 17036 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialdekret vom 20. July 1821. Zahl 30813.

96.

Weisung wegen Entlassung der Reserve= und Landwehrmänner, dann deren Heurathen.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse bei Entlassungen der Reserve- und Landwehrmänner wird dem Kreisamte bedeutet: daß

1tens. die Entlassung eines jeden Reserve- oder Landwehrmannes, wenn er eine steuerbare Wirthschaft übernimmt, vermög dem §. 17. der Reserve=Instrukzion, und §. 13 der Landwehr-Instrukzion erst im Conzertazionswege auf die nämliche Art, wie für die zum aktiven Dienststand gehörigen Soldaten erwirket werden müssen, wie auch jeder in solchem Falle befindliche Reserve- oder Landwehrmann bis zur überkommenden Entlassungsbewilligung noch zur Waffenübung, nöthigenfalls auch die Reservemänner zur Regimentsdienstleistung einzurücken haben.

2tens. Daß Landwehrmänner, nachdem sie vermög §. 74 der Landwehr-Instrukzion außer der Concentrirungszeit ganz ihrer betreffenden Jurisdikzion unterworfen bleiben, die Bewilligung zur Heurath von der politischen Obrigkeit erhalten können. Wobei bemerket

wird, daß die bloße Eingehung der Ehe einen Landwehrmann von der Landwehrpflicht eben so wenig als den Reservemann von der künftigen Einrückung zur aktiven Dienstleistung befreyet, und daß, wenn ein Landwehrmann durch die Heurath zum Besitze einer Wirthschaft oder eines Gewerbes gelanget, wodurch er nach dem §. 13 der Landwehr-Instrukzion auf die Entlassung Anspruch hat, das Dominium dessen Entlassungsbewilligung wie solches bei Verehligungen von Reservemännern unterm 27ten März 1819 Zahl 14474 festgesetzt ist, zwar vorerst einzuhohlen haben, dennoch aber den Landwehrmann nach erfolgter Entlassungsbewilligung der Abschied nicht eher auszufertigen und einzuhändigen sey, als bis er sich legitimiret, daß er durch die vollzogene Ehe zum wirklichen Besitze der Wirthschaft oder des Gewerbes gelangt ist.

Die Werbbezirks-Kommanden sind hiernach vom k. k. General-Militär-Kommando bereits angewiesen worden.

Gubernialdekret vom 21. July 1821. Z. 37674.

97.

Bestimmung wie sich bei Eintreibung der Exekuzionsgebühren zu benehmen sey.

Uiber einen aus Anlaß des bisher zum Theil Statt gefundenen verschiedenartigen Verfahrens bei Einhebung der Steuer-Exekuzionsgebühren, von der hohen Hofkanzley erstatteten Vortrag haben Seine Majestät unterm 25ten v. M. anzuordnen geruhet, daß die Exekuzionsgebühren, sie mögen wegen Eintreibung der Grund-Klassen-Personal oder was Namens Steuern, oder an den Staat rückständigen Zahlungen Statt finden, mit täglich sechs Kreutzer Einlösungsscheinen nebst Obdach bestimmt seyn sollen.

Der Exequent hat die 6 kr. der ferneren allerhöchsten Anordnung zu Folge, ganz zu erhalten, und nur in den Fällen, wo selber mehrere Partheien zu exe-

quiren hat, ist der Mehrbetrag von den zugleich exequirten Partheyen, oder bei sogenannten blinden Exekuzionen der ganze Betrag, der für sie entrichtet wird, zu dem Fonde, zu welchem derley Gebühren bestimmt werden, abzuführen. Ferner wollen Se. Majestät, daß in keinem Falle der die Exekuzion leitenden Obrigkeit eine Vorschußleistung für die exequirende Mannschaft, oder deren Beköstigung aufgetragen werde.

Welche allerhöchste Bestimmungen dem Kreisamte in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 6ten d. M. zur Verständigung der Ortsobrigkeiten, und genauen Nachachtung bekannt gemacht werden.

Gub. Dekret vom 30. July 1821. Zahl 38054.

98.

Wie sich bei Versendung der Briefe mittelst Bothen an jenen Orten zu benehmen sey, wo sich kein Postamt befindet.

Um den überhand nehmenden Schwärzungen der Briefe durch Bothen und Fuhrleute zum Nachtheil des Postgefälls zu begegnen, hat die hohe Hofkammer mit Dekret vom 16ten July d. J. Zahl 24914 der Zollgefällen-Administrazion den Auftrag ertheilet, die Bothen, und Fuhrleute, von Zeit zu Zeit durch die Zolläniter unvermuthet, und mit Beiziehung eines Brief- und Postwagensbeamten, wo sich eine Postwagensbehörde befindet, oder des Postmeisters, strenge untersuchen zu lassen, und wenn sich bei denselben Briefe, oder in das ausschliessende Beförderungsrecht der Postwagensanstalt gehörige Postwagensstücke vorfinden, gegen dieselben nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen.

Da jedoch das h. Postpatent vom 21. März 1775 die Versendung der Briefe, und Packete in dringenden Fällen, und wenn im Orte, woher die Absendung geschieht, sich kein Postamt befindet, gestattet, und es Jedermann frey stehet, auch mit Geld und Dokumenten be-

schwerte Briefe mit Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten mittelst eigener Bothen zu versenden, wenn dieses außer der Postwagensroute geschehen muß, derley Briefe jedoch nach dem 2ten und 3ten §. des Patents dem unterwegs zuerst betreten werdenden Postamte vorgezeiget werden müssen, welches sodann diese Briefschaften zu konsigniren, und dem Bothen mit einem Atteſtate zu versehen hat; so wird dem Kreisamte aufgetragen, die Innsassen hiernach zu belehren, und denselben zu bedeuten, daß, um in diesen Fällen allen Unterschleif zu verhüten, und denen Partheyen, die derley Briefe durch Bothen zu senden gezwungen sind, eine Erleichterung zu verschaffen, jede Parthey, die Briefe durch Bothen sendet, den Bothen mit einem Zertifikate, in welchem die von selben zu nehmende Route, und die Anzahl der Briefe aufgeführt seyn muß, zu versehen habe, welches Zertifikat bei dem nächsten Postamte vorzuzeigen, und von demselben zu koramisiren ist.

Gubernialdekret vom 7. August 1821. Z. 38249.

99.

Militärärzten wird in dringenden Fällen die Vorspann bewilliget.

Se. Majestät haben die dem Kreisamte unterm 1ten Hornung d. J. Zahl 2833 bekannt gemachte allerhöchste Anordnung »daß den Ober- und Unterärzten im Falle eines dringenden Bedarfs die Vorspann mit 4 Köpfen auf einen Wagen angewiesen werden dürfe, daß jedoch der Fall eines dringenden Bedarfs, nur von dem General- oder Militär-Commando der Provinz bestimmt werden könne« mit allerhöchster Entschließung vom 12ten Juny d. J. dahin zu erläutern, und zu modifiziren geruhet, daß in Fällen, wo die Entscheidung des General- oder Militär-Commando einer Provinz über die Nothwendigkeit der Vorspann für die Militärärzte nicht abgewartet

werden kann, die Bestättigung der betreffenden Miliär-Vorgesetzten über die Dringlichkeit des Dienstes-Bedürfnisses für hinreichend angenommen werden dürfe, wenn sich weder ein Kriegskommissariatischer, noch ein Verpflegs-Beamter, oder ein Auditor im Orte befände, denen in der Regel die Anweisung der Vorspann zustehet; jedoch sind diejenigen, welche die Vorspann anweisen, für jede ungebührliche Anweisung verantwortlich zu machen.

Diese allerhöchste Bestimmung wird dem kö. Kreisamte im Grunde des herabgelangten hohen Hofkanzley-Dekrets vom 6ten v. M. nachträglich zu der bezogenen Gubernial-Verordnung mit dem Auftrage eröffnet, sorgfältig darüber zu wachen, daß jeder dießfällige Mißbrauch ferne gehalten werde.

Gubernialdekret vom 7. August 1821. Z. 38521.

100.

Erneuerung der Vorschrift wegen Verwaltung der Klosterrealitäten.

Um allen irrigen Auslegungen vorzubeugen, welche Klostervorsteher über das unter dem 11ten May l. J. Zahl 23803 kund gemachte Kreisschreiben machen und meinen könnten, als wenn hiedurch die unter dem 14ten Jänner 1817 Zahl 60146 rücksichtlich der Verwaltung der Klosterrealitäten kund gemachten Direktiven außer Kraft gesetzt worden wären, ist sämmtlichen mit Realitäten dotirten Klostergemeinden nachträglich bekannt zu geben, daß das Ordinariat gegen jene Klostervorsteher, welche gegen die bezogenen höchsten Normalvorschriften handeln würden, mit den empfindlichsten Strafen als Rekolekzion, Suspension, Entsetzung und Unfähigkeitserklärung zu allen klösterlichen Würden vorgehen werde. Hiezu ist das Ordinariat nicht nur berechtiget, sondern sogar verpflichtet, indem nach dem klaren Wortlaute der allerhöchsten Entschließung vom 14ten April l. J. Zahl 23803 die unter dem 6ten Dezember 1816 vor-

gezeichneten dießfälligen Direktiven nicht außer Übung gesetzt werden sollen.

Gubernialdekret vom 10. August 1821. Z. 36587.

101.

Die Abhaltung der Jahrmärkte an Sonn- und Feyertägen wird strengstens verbothen.

.|. Im Anschluße wird dem kön. Kreisamte eine Abschrift des an sämmtliche Ordinariate wegen Beseitigung des Mißbrauches der Abhaltung der Jahrmärkte an Sonn- und Feyertagen mit dem Auftrage mitgetheilet, die dießfalls bestehenden Anordnungen sämmtlichen Ortsobrigkeiten in Erinnerung zu bringen, den Kreiskommissären die Überwachung derselben in ihren Distrikten zur Pflicht zu machen, die in was immer für Wegen zur Kenntniß kommenden Übertretungen sogleich untersuchen zu lassen, und gegen die Straffälligen nach den bestehenden Vorschriften das Amt zu handeln.

Gubernialdekret vom 17. August 1821. Z. 40232.

.|. Verordnung an sämmtliche Ordinariate.

Die höchste Behörde ist in Kenntniß gesetzt worden, daß allen Verbothen entgegen die Jahrmärkte an Sonn- und Feyertagen gehalten, und die Gemeinden dadurch von Anhörung des Religionsunterrichtes abgehalten werden. Dießfalls sind nicht nur den allerhöchsten Anordnungen gemäß, wiederhohlte und bestimmte Anordnungen vermittelst der kön Kreisämter an sämmtliche Dominien und Magisträte erlassen, sondern auch durch das gedruckte Kreisschreiben vom 25ten Dezember 1812 Zahl 42897 Strafen gegen die Übertreter ausgesprochen worden, wornach man auch vorgegangen seyn würde, wenn einzelne Fälle zur Kenntniß der Landesstelle gelangt seyn würden. Hierinfalls muß vorzugsweise durch den Kuratklerus mitgewirkt werden.

Bemerkt derselbe dießfällige Gesetzübertretungen, so ist der Ortsobrigkeit hievon die Anzeige zu erstatten, und im Falle der sodann nicht erfolgten Abhilfe, hat sich der Seelsorger entweder an sein vorgesetztes Kreisamt, oder an das Konsistorium zu verwenden, wo sodann im ersteren Falle die Gesetzübertretung von dem Kreisamte unmittelbar wird untersucht, im letzteren aber auf die anher gemachte Anzeige, dieselbe von hieraus wird angeordnet werden, wo sodann auch die Bestrafung erfolgen wird.

Sämmtliche Kreisämter werden zugleich angewiesen, die dießfälligen Anordnungen zu republiziren, über deren Beobachtung zu wachen, und gegen die Übertreter das Amt zu handeln.

Auch ist es dem Ordinariate überlassen, den Landdechanten die Überwachung der dießfälligen Vorschriften gelegenheitlich ihrer Geschäftsreisen, und die auf Daten beruhende Anzeige der wahrgenommenen Übertretungen zur Pflicht zu machen.

102.

Beschellauslagen hat das Militärärarium zu bestreiten.

.|·In der Nebenlage erhält das Kreisamt zur Nachachtung, und nöthigen Verlautbarung, eine Abschrift jener Verordnung, welche der k. k. Hofkriegsrath, im Einverständniße mit der k. k. Hofkanzley, vermög ihrer Eröffnung vom 19ten July d. J. Zahl 20509 rücksichtlich der künftigen Vergütung der Beschellauslagen von Seite des Militär-Ärars an das General-Militär-Kommando erlassen hat.

Gubernialdekret vom 19. August 1821. Zahl 41282.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 5ten July 1821 J. 3842.

Die k. k. Hofkanzley hat hieher eröffnet, daß sich in Ansehung der Bequartirung bei den Beschell- und Rimontirungsdepartements in den deutsch erbländischen Provinzen, und auch in Rücksicht der Versehung der Mannschaft und Pferde mit Service und Streustroh ungleich benommen werde, wodurch manche Auslage auf dem Lande noch lastet, welche das Militär-Ärar zu tragen habe, indem die Beschellanstalt nicht als ein Theil der Prov. Garnison, sondern als eine der Militärregie übergebene Anstalt betrachtet werden muß.

Die Hofkanzley ersuchte daher vom Militärjahr 1821 an, eine Gleichstellung des Verfahrens in allen Provinzen einzuleiten.

Nach dem hierüber mit der k. k. Hofkanzley und der k. k. Hofkammer gepflogenen Einvernehmen ist folgendes beschlossen worden, und zwar:

1tens. In Ansehung der Unterkunft. Der Zweck und die Bestimmung der Beschellanstalten theilet ihren Bedarf in Staabs-Konzentrirungs- und Beschellstazionen. — Von ersteren ist in jedem Lande eine das ganze Jahr hindurch, und von letzteren nach Verschiedenheit der Stazionen mehrere gewöhnlich durch 8 oder 4 Monate mit Mann und Pferden belegt.

Wenn hiezu angemessene Gebäude theils schon wirklich vorhanden sind, oder solche noch ausgemittelt werden, welche ein Eigenthum des Militärs sind, oder wofür die Miethe dem Eigenthümer zu bezahlen ist, so müssen solche als Kasernen behandelt, und die Gebühren für Mann und Pferde mit Ausnahme der Stallbeleuchtung und des Streustrohes (wovon später die Rede sein wird) nach den diesfalls bestehenden Militär-Vorschriften ohne Belastung des Landes abgereicht werden.

In den Konzentrirungs-Stazionen, welche durch mehrere Monate belegt, und wo die Mannschaft zerstreut, höchstens 2 bis 3 Mann allda bequartirt sind,

dann in den Beschellstazionen, welche nur während der Beschellzeit 3—4 Monate belegt sind, muß für den Fall, als in solchen Orten keine ärarischen oder von Privaten gemiethete, oder wie es auch in einigen Stazionen besteht, keine freiwillige unentgeldliche Unterkünfte vorhanden sind, die gemeinschaftliche Bequartierung, bei dem Landmanne geschehen.

Da jedoch bei der gemeinschaftlichen Bequartierung für dem Landmann die besonderen Rücksichten eintretten, daß die Mannschaft immer in der Nähe der Stallungen, wo die Hengste eingestellt sind, bleiben muß, mithin eine Quartiers-Verwechslung hier nicht thunlich ist, und daß der Schlafkreutzer bei der geringen Zahl der Mannschaft von 2—3 Köpfen dem Quartierträger für die Liegerstatt, dann das gemeinschaftliche Holz und Licht, welches er dem Manne dafür geben soll, keine zureichende Entschädigung gewährt, so wird hiemit statt des einfachen ein doppelter Schlafkreutzer bewilliget. —

Das Militärärar hat bei den Unterkünften der Beschell- und Rimontirungs-Departements in so ferne die Gebäude ein Eigenthum des Ärars sind, alle Reparazionen, und soweit solche blos gemiethet sind, die Miethzinse zu bestreiten; die diesfälligen Miethkontrakte müssen jederzeit die nähere Bestimmungen über die von den Kontrahenten eingegangenen Verbindlichkeiten geben; Bereits geschehene, oder noch geschehen werdende freywillige Anbothe einer unentgeldlichen Unterkunft für Mann und Pferde werden immer als eine patriotische Handlung gewürdiget werden.

2tens. In Ansehung des Services.

Diesfalls sind alle gegenwärtig bestehenden, oder bestehen werdenden Normal-Gebühren an Brennholz oder Steinkohlen zum Heitzen oder Kochen an Lichtern oder Ohl zur Beleuchtung für Kasernzimmer, dann an Bettforrnituren und Liegerstroh, wie solche für das Militär überhaupt festgesetzt sind, auch bei den Beschell- und Rimontirungs-Departements zu beobachten.

3tens. **Rücksichtlich der Stallbeleuchtung und des Streustrohes.**

Um Beschädigung und Unglück bei den kostbaren Vaterpferden möglichst zu verhindern, müssen die Stallungen zur Zeit der Dämmerung und Nacht, wo im Herbste, Winter und Frühjahr die Pferde gefüttert, getränkt, und geputzt werden, mit stärkerem Lichte doppelt, und den übrigen Nachtstunden mit schwächerem einfach beleuchtet werden.

In den hiesigen Beschellstallungen am Heumarkte besteht schon mit gutem Erfolge diese Beleuchtung durch gläserne Glocken, deren jede 2 blächerne Öhllampen in sich faßt, und mit einem Aufzuge versehen ist. — Als doppelte Beleuchtung brennen in diesen Glocken beide Lampen, als einfache nur **eine**.

Diese Beleuchtung darf jedoch nur für größere Stallungen angewendet werden, bei kleineren sind nur Wandöhllampen in angemessener Größe anzubringen.

Die Ausmaaß hat also zu bestehen:

Bei Stallungen, wo 8 Bescheller stehen eine einfache Wandlampe.

Wo 9 bis 15 Stück in einfachen oder bis 20 Stück in doppelten Reihen stehen, **Zwei**

Wo 26 bis 40 und beziehungsweise 60 Stück stehen, **drei**; endlich wo 41 bis 60 Stück, und beziehungsweise 80 Stück oder darüber stehen, vier doppelte Glockenlampen.

Der Maaßstab an Brennöhl ist täglich für die

1te Klasse	. . . .	8 Loth.
2te —	. . . .	16 —
3te —	. . . .	32 —
4te —	. . . .	48 —
5te —	. . . .	64 —

An Baumwollen Dachten für die

1te Klasse	. . . .	3/64 Loth.
2te —	. . . .	3/32 —
3te —	. . . .	3/16 —
4te —	. . . .	9/32 —
5te —	. . . .	6/16 —

in den 6 Wintermonaten, und die Hälfte dieses Quantums in den 6 Sommermonaten.

Da, wo an diesem Brennstoffe eine Ersparung für das Ärar zu machen möglich ist, muß solche zu erzielen getrachtet, und von Seite der Kommandanten darauf gesehen werden.

Die Anschaffung, der hier in Rede stehenden Lampen hat mit aller Wirthschaft für das Ärar und mit Rücksicht auf gute und dauerhafte Waare zu geschehen, für die gute Erhaltung dieser Lampen, und daß solche nicht durch Nachläßigkeit zu Grunde gehen, haben die Kommandanten gehörig zu sorgen.

An Streustroh wird blos den Beschellhengsten rücksichtlich der Reinlichkeit, welche die kostbaren Pferde fordern, wegen den größern Pferdständen, die sie haben, und weil sie in der Beschellzeit auch bei Tage nach dem Belegen einige Stunden zum Ausruhen bedürfen, die Gebühr von täglich 5 Pf. pr. Stück ausser — und von 6 Pf. pr. Stück während der Beschellzeit; allen kranken Pferden aber selbst den ordinären Dienstpferden mit 6 Pf. bemessen. Diese Gebühr an Streustroh hat von jenem Tage anzufangen, als die gegenwärtige Anordnung den betreffenden Beschelldepartements und Stazionskommandanten im Dienstwege bekannt wird. Der erzeugte Dünger ist da, wo das Streustroh vom Ärar abgegeben, und nicht, wie es der Fall bei der gemeinschaftlichen Bequartierung ist, wo der Landmann das Streustroh gegen Rücklassung des Düngers beischaft, den Kommandanten gegen dem zu überlassen, daß sie die Stallbeleuchtung und die Stallrequisiten, als Besen, Schaufeln, Düngertragen ꝛc. besorgen. Sollte in ein, oder den andern Orten aus dem Dünger nicht soviel gelößt werden können, um die erwähnten Auslagen zu bestreiten, so wäre hierüber mit gehöriger Ausweisung der Einnahme und Ausgabe mit Rücksicht auf die übrigen zu den Beschell- und Rimontirungsdepartements gehörigen Stazionen der umständliche Bericht hieher zu erstatten.

4tens. In Ansehung des Benehmens bei Dienstreisen der Offiziere oder Staabspartheyen der Beschell- und Rimontirungsdepartements, und bei der Transportirung der Bescheller oder Rimonten, hat es bei der bisherigen Beobachtung zu verbleiben, daß die Offiziere gleich den Offizieren der Kavallerie-Regimenter das Quartier vom Lande da, wo das neue Bequartirungssystem des l. v. Königreichs noch nicht in Anwendnung ist, unentgeldlich, und die Mannschaft vom Wachtmeister abwärts, die gemeinschaftliche Bequartierung gegen Entrichtung des einfachen Schlafkreuzers, die Pferde aber gegen Rücklaß des Düngers erhalten.

103.

Dominien müssen sich bei der Rekrutenstellung mit doppelten Widmungsrollen versehen.

Es haben sich Fälle ergeben, daß bei der diesjährigen Konskripzions-Revision solche Individuen aus der Vormerkung der Anwendbaren nicht gelöscht wurden, welche schon früher zur Assentirung gebracht, und bei der ärztlichen Untersuchung als dienstuntauglich erklärt worden sind

Die Ursache davon liegt darinn, daß die Dominien nicht, wie es vorgeschrieben ist, alle auf den Assentplatz gebracht werdende Rekruten mit doppelten Widmungsrollen, in welchen der Name, das Haus Nro., der Geburtsort, das Dominium, das Alter, die Religion und die Beschäftigung eines jeden Individuums in voraus gleichlautend eingetragen seyn soll, der Assentirungs-Kommission vorstellen, die übrigen Rubriken bei der Assentirung ausfüllen, und mit Beisetzung des Datums der Vorstellung, von dem politischen und militärischen Assentirungs-Kommissär, dann dem visitirenden Arzte unterschreiben lassen, wovon der stellende Dominikalbeamte ein Pare zurücknimmt, um sowohl bei der Kon-

skripzions-Revision, als in sonstigen Fällen sich legitimiren zu können.

So wie auch die k. k. Werbbezirks-Kommanden zur künftigen Vorbeugung von derlei Beirrungen die angemessene diesfällige Erinnerung von dem k. k. General-Militär-Kommando bereits erhalten haben, eben so hat das Kreisamt die Dominien an eine genauere Befolgung der angeführten Modalität anzuweisen.

Gubernialdekret vom 20. August 1821. Zahl 42363.

104.

Vorschrift wie sich rücksichtlich eines wegen Verbrechen zur Kerkerstrafe verurtheilten Landwehrmannes zu benehmen sey.

Uiber die zur Sprache gebrachte Frage: wie sich hinsichtlich der wegen eines Kriminal-Verbrechens zur zweijährigen schweren Kerkerstrafe verurtheilten Landwehrmänner zu benehmen sey, ist mit hohen Hofkanzleydekrete vom 3ten l. M. Zahl 21286 einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe folgende Bestimmung erlassen worden. »Die wegen Verbrechen zum Kerker oder zur Zuchthaus-Strafe verurtheilt werdenden Landwehrmänner sind bei der Landwehr in Abgang zu bringen, es unterliegt aber keinem Anstande, derlei Individuen, wenn sie nach ausgestandener Strafe oder nach erfolgter Begnadigung wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurücktreten, und von ihren Dominien wiederhohlt zur Landwehr gewidmet werden, als von ihren begangenen Verbrechen gereiniget anzusehen, und sie wieder in die Landwehr, zu welcher sie bereits gehörten, aufzunehmen.

Diejenigen Individuen hingegen, die wegen bloßer Arbeitslosigkeit in den Zwangsarbeitshäusern reduzirt sind, können in die Landwehr ohne Anstand aufgenommen werden.

Gubernialdekret vom 20. August 1821. Zahl 44015.

105.

Weisung wie sich die Postmeister gegen die mit den vorgeschriebenen Zertifikaten nicht versehenen Fuhrleute zu benehmen haben.

Es ist neuerdings der Fall vorgekommen, daß ein Postmeister einem Fuhrmann unbefugt Pferde in Beschlag genommen hat; um nun ähnlichen Vorfällen vorzubeugen, und andererseits den Postmeistern die ihnen durch das Postpatent, und die in Folge des hohen Hofkammerdekrets vom 26ten Februar 1820 erlassene hierortige Vorschrift vom 13ten Juny 1820 Zahl 26410 zugedachten Begünstigungen zu sichern, wird hiemit verordnet, und unter einem allen Kreisämtern, dann dem Lemberger Stadtmagistrate bekannt gemacht, daß die Postmeister jene Fuhrleute die mit den vorgeschriebenen Zertifikaten nicht versehen sind, keineswegs selbst anhalten, oder ihnen die Pferde konfisziren dürfen; sondern daß dieselben in den Kreisstädten das Kreisamt, in andern Orten aber dem Magistrat, oder das Dominium um die Anhaltung des Fuhrmanns mündlich anzugehen haben, welche Behörden dann nach summarischer Erhebung für den Fall, als ein solcher Fuhrmann mit dem, mit obiger Verordnung vorgeschriebenen Zertifikate nicht versehen seyn sollte, die Konfiskazion der Pferde auszusprechen, und solche dem Postmeister zu übergeben haben.

Hiernach versteht es sich von selbst, daß die Anhaltung der Fuhrleute nur in jenen Orten, wo sich eine derlei Behörde befindet, eingeleitet, keineswegs aber auf offener Strasse geschehen dürfe.

Das kön. Kreisamt hat sich nach dieser Weisung genau zu benehmen, und auch die Magisträte und Ortsobrigkeiten diesfalls gehörig zu belehren.

Gubernialdekret vom 21. August 1821. Zahl 43525.

106.

Erläuterung des §. 7. des Gymnasial-Coder wegen Aufnahme der herumziehenden Judensöhne in das Gymnasium.

Die hohe Studienhofkommission hat unterm 29ten v. M. Zahl 4895 erklärt, daß die Verordnung des Gymnasial-Koder §. 7. des ersten Abschnitts nur die Söhne herumziehender, nicht tollerirter Juden treffe, daher die anderen, wenn sie die vorgeschriebenen Eigenschaften und Vorbereitungskenntniße besitzen, auch ohne schriftliche Erlaubniß der Landesstelle, von den Präfekten in das Gymnasium aufgenommen werden können.

Wovon das kön. Direktorat zur Wissenschaft und Nachachtung, dann zur weitern Verständigung des Lehrpersonals in Kenntniß gesetzt wird.

Gubernialdekret vom 25. August 1821. Z. 43224.

107.

Kassabeamten wird das Schreiben der Quittungen, und die Behebung der Gelder für Privatpartheyen untersagt.

Mit hohem Hofkammerdekret vom 7ten d. M. Zahl 28811 wurde zur Verhinderung von Malversationen und Unterschleifen bedeutet; daß von nun angefangen allen Kassabeamten das Schreiben der Quittungen, so wie auch die Behebung der Gelder für Privat-Partheyen gänzlich untersagt seyn soll; und daß in Zukunft keinem Kasse-Beamten vom nämlichen Amte, oder von derselben Kasse wo er angestellt ist, und wo die Zahlung zu geschehen hat, eine solche Zahlung für Private geleistet werden dürfe.

Gubernialdekret vom 26. August 1821. Zahl 44338.

108.

Regulirung der Vergütungspreise für die den Dominien zugestandenen Hilfstäge.

Die hohe Hofkanzley hat mit Dekret vom 8ten v. M. mißbilliget, daß die Vergütungspreise für die den Dominien nach dem Kreisschreiben vom 9ten August 1786 zugestandenen Hilfstage nicht nach dem wahren Lokalwerthe, sondern willkührlich nach allgemeinen Grundsätzen bestimmt werden, die sich bei näherer Betrachtung als unrichtig darstellen.

Es wurde nämlich in den letztern Jahren hauptsächlich angenommen: daß die Arbeitspreise sich nach dem Werthe des Getreides richten müssen, und nach dem Sinken der Getreidpreise, wurden die Preise für Zwanghilfstage alljährlich regulirt. Dagegen hat die Hofstelle schon mit Dekret vom 24ten July 1819 eingewendet, es sey eben so notorisch als natürlich, daß die Körnerpreise mit den Arbeitspreisen nicht immer gleichen Schritt halten, sondern daß in fruchtbaren Jahren wo die Körnerpreise fallen, die Arbeitspreise eben deßwegen höher steigen, weil eine größere Anzahl arbeitender Hände zur Hereinbringung der Fechsung nothwendig wird, und in einem solchen Falle nicht nur herrschaftliche, sondern auch manche Rustikalgrundbesitzer zu diesem Zwecke fremder Hände bedürfen, mithin die größere Konkurenz der Anbote, nothwendig die Arbeitspreise steigern muß.

Gegen die strenge Festsetzung der Lokal- oder Miethpreise als Vergütung für die Hilfstage, treten zwar auch Bedenken ein, nämlich die Ansichten, daß diese Hilfstage doch nur als Zwangsroboten angesehen werden können, und als solche haben sie nie den Werth der freiwillig bedungenen Arbeiten, welche fleißiger verrichtet werden, dann daß diese Zwangshilfsroboten bei verschiedenen geringern Verrichtungen allenfalls bei Getreidsammeln, Garbenbinden ꝛc. ꝛc. von Kindern verrichtet werden; allein dem ungeachtet hat die höchste

Hofstelle mit Dekret vom 18ten November 1819 befohlen, daß stets bei Bestimmung der Vergütungspreise für Hilfstage, die gewöhnlichen Miethpreise zum ersten Anhaltungspunkte genommen werden sollen, jedoch zugleich gestattet; daß

a) in der Rücksicht, daß die Hilfstage einen geringern Werth als gemiethete Arbeitstage haben, ein angemessener Abschlag, und

b) noch ein weiterer Abschlag bei jenen Arbeiten Statt finden könne, welche durch Kinder verrichtet zu werden pflegen.

Um demnach sowohl die mit Hofdekrete vom 25ten März 1817 bekannt gegebene Absicht Sr Majestät, daß den Unterthanen für die zur Zeit der Heumath und Körnerfechsung im Grunde des Kreisschreibens vom 9. August 1786 zu leistenden Hilfsarbeiten der wirkliche oder Lokalpreis vergütet werde, zu erfüllen, als auch anderer Seits durch eine zu hohe Spannung der Preise für Zwangshilfstage, die Herrschaften nicht um den Bezug dieser ihnen gesetzlich zukommenden Wohlthat zu bringen, wird nothwendig seyn.

I. Daß bei Erhebung der Lokal- oder Miethpreise mit Genauigkeit vorgegangen, und jede willkührliche Annahme vermieden werde.

Da dem Kreisamte verschiedene Hilfsquellen zu Gebothe stehen, um die Wahrheit zu erfahren, nämlich durch die Benützung jener Daten, die bei Bestimmung der zum Strassenbau erforderlichen Miethfrohnen vorliegen, durch Berücksichtigung der zeitweilig von den Kreisingenieuren bei Pfarr- Kirchen- Schulen, auch Militär- Baulichkeiten erhobenen Handlanger und Zustellungspreise — so werden alle Lokal- Erhebungen ganz überflüßig.

Sollten obige Hilfsquellen nicht zureichen, so wird das Mangelnde von den Kreiskommissären gelegenheitlich ihrer Dienstreisen ersetzt werden können, oder es werden freye Magisträte, insbesondere aber Pfarrer, und Postmeister einzuvernehmen seyn, welche einige Feldwirthschaft ohne

Frohndienste betreiben, und zu diesem Ende fremde Hände gebrauchen müssen.

Der bei einigen Kreisämtern wahrgenommene Gebrauch, daß Dominien über die Lokalpreise zur Bestimmung der Vergütung für die Hilfstage einvernommen werden, hat gänzlich aufzuhören.

II. Rücksichtlich der oben bemerkten Abschläge ad a) und b) werden unpartheyische Wirthschaftskündige das Gutachten abgeben müssen.

Die Wahl solcher erfahrener rechtlichen Männer im Kreise wird dem Kreisamte überlassen, und ihre Äußerungen werden den kreisämtlichen Anträgen, welche nach der hierortigen Anordnung vom 27ten May 1817 Zahl 25302 in rechter Zeit einzulangen haben, beizuschließen seyn.

Nach diesen Bestimmungen, die ohnedieß schon in dem Geiste des ursprünglichen Erlaßes vom 19ten April 1817 Zahl 16933 liegen, hat sich das Kreisamt pünktlich zu achten.

Gubernial = Dekret vom 27ten August 1821. Z. 38339.

109.

Obrigkeiten dürfen in Benützung ihrer Urbarialgiebigkeiten und der unterthänigen Robot nicht gestöhret werden.

Se. Majestät haben in der Betrachtung, daß die Urbarialgiebigkeiten, daher auch Roboten welche die Unterthanen den Obrigkeiten zu leisten schuldig sind, ein Eigenthum der Obrigkeiten sind; daß diese von den Behörden darin, so wie jeder in seinem Eigenthume geschützt werden müßen, und es nur von den Eigenthümern einer Sache allein abhängen kann, die Benützung seines Eigenthums zu verändern, soweit die Veränderung nicht gesetzwidrig ist, aus Anlaß eines spezifischen Falles mit allerhöchster Entschließung vom 24. d. M. Allerhöchst Ihren Willen dahin auszusprechen geruhet,

daß von den Behörden und den Beamten sich unter keinem Vorwande unterfangen werde, Obrigkeiten in der Benützung ihrer Urbarialgiebigkeiten, in soweit sie sich dabei nicht gesetz- und vorschriftswidrig benehmen, zu stöhren, nicht einmahl bei den Roboten eine Andeutung oder Wunsch zu äußern sich erlaubt werde, daß sie reluirt werden möchten, da dieses blos von dem freiwilligen Übereinkommen der Obrigkeiten mit ihren Unterthanen abzuhängen habe, daß endlich sich die Behörden oder Beamten um so weniger Etwas im voraus zu äußern erlauben sollen, als sie bei Beschwerden des einen oder des andern Theils entscheiden, daher dabei ganz unbefangen seyn müßen, und nur nach dem strengsten Recht entscheiden sollen.

Zugleich haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, es sey sich eben so in Ansehung der Staats- öffentlichen Fonds- und königl. Städte- Güter zu benehmen, wo es daher auch von der, seit der Regierung Wailand Seiner Majestät Kaiser Joseph des II. bestandenen Anordnung abzukommen habe, daß die Robot-Abolition eingeführt werden soll, zumalen sie sowohl dem Ertrage der Güter, als auch selbst den Unterthanen zum Nachtheil gereichen könne, jedoch versteht es sich von selbst, daß bei schon bestehenden von beiden Theilen freiwillig geschloßenen Robot-Abolitions-Kontrakten sich genau an selbe zu halten sey. —

Diese allerhöchste Entschließung wird dem Kreisamte zur künftigen Richtschnur und pünktlichen Befolgung eröffnet.

Bei dieser Gelegenheit fanden sich Se. Majestät veranlaßt, den sämmtlichen Behörden und Beamten zu ihrer Nachachtung bestimmt zu befehlen, daß sie in allen ihren Entscheidungen und Verfügungen blos nach der strengsten Gerechtigkeit vorgehen, die bestehenden Anordnungen und Vorschriften genau befolgen, und sich nicht erlauben, ihren eigenen Ideen oder Begriffen nachzugehen, oder nach selben zu handeln.

weil sie selbe besser, als das Angeordnete glauben, besonders da es, wenn sie eine Änderung der bestehenden Gesetze oder Vorschriften nothwendig, oder nützlich, oder sonst etwas ersprießlich erachten, ihre Pflicht ohnehin ist, es ihren Vorgesetzten oder Seiner Majestät selbst anzuzeigen, worüber sie sodann die weitere Bestimmung abzuwarten haben, ohne sich inzwischen eine Abweichung von dem Vorgeschriebenen zu erlauben.

Für den genauen Vollzug und die fortwährende Beobachtung dieser letzteren allerhöchsten Anordnung deren Nothwendigkeit die Erfahrung bei mehreren Gelegenheiten schon gezeigt hat, wird das Kreisamt streng verantwortlich gemacht, und demselben aufgetragen, hievon in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 2ten August l. J. Zahl 21741 die unterstehenden sammtlichen Wirthschaftsämter und Magistrate als die ersten politischen Instanzen zur pünktlichen Befolgung in die Kenntniß zu setzen.

Gubernialdekret vom 27. August 1821. Zahl 44450.

110.

Weisung wie sich die Gerichtsbehörden bei Wahlen der Vormünder und Kuratoren zu benehmen haben.

In der Anlage erhält das Kreisamt eine Abschrift des von dem k. k. Apellazions-Gerichte anher mitgetheilten Dekrets der obersten Justizstelle vom 23ten Juny 1821 Zahl 3830—170 die Obliegenheit der Gerichtsbehörden, bei vorzunehmender Wahl von Vormündern und Kuratoren betreffend, mit dem Bedeuten, solches im gewöhnlichen Wege den dortkreisigen Dominien zur Darnachachtung bekannt zu geben.

Gubernialdekret vom 29. August 1821 Zahl 44726.

Verordnung der obersten Justizstelle vom 23ten Juny 1821 Zahl 3830—170.

.|·Se. k. k Majestät haben aus Veranlaßung einer Anzeige über den Unfug der von einigen Vormündern und Kuratoren mit geheimen in Vokmundschafts- und Kuratelsgeschäften zu ihren eigenen Vortheil geschlossenen Nebenverträgen getrieben wird, durch allerhöchste Entschließung vom 24ten April l. J. anzuordnen geruhet: daß sämmtlichen Gerichtsbehörden neuerlich zur Pflicht gemacht werden soll, unter strengster Verantwortung bei der Wahl von Vormünder, und Kuratoren, mit der größten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen, das Benehmeu derselben der Vorschrift gemäß sorgfältig zu beobachten; sie zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, gegen diejenigen, welche sich etwas zu Schulden kommen lassen, nach den Gesetzen zu verfahren, und alles dieses auch in Ansehung der zu Amtsverrichtungen in Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt abgeordneten Gerichtspersonen zu beobachten.

Das Apellazionsgericht hat diese allerhöchste Entschliesung den Vormundschaftsbehörden seines Jurisdikzions-Bezirkes bekannt zu machen, und sie zur genauen Befolgung derselben anzuweisen.

111.

Bestimmung des Stämpels für die Bücher der Hammerwerksbesitzer.

Die Besitzer von Hammergewerken gehören nach ihrer persönlichen Eigenschaft, wenn sie vermöge Geburt oder einer andern Eigenschaft nicht schon einer höhern Stämpelklasse zugewiesen sind, gleich den Fabriksinhabern zur siebenten Stämpelklasse von zwei Gulden, und sonach müssen auch ihre Bücher nach dem §. 44. des Stämpelpatents Lit. A. mit dem Stämpel von 15 Kreuzern für jeden Bogen versehen werden.

Welches in Gemäßheit dem Dekrete der hohen k. k. Hofkammer vom 12ten d. M. zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernialdekret vom 29. August 1821. Zahl 44934.

112.

Vorschrift wie sich gegen die Bewohner der Militär-Gränze bei Ausübung der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit zu benehmen sey.

Seine k. k. Majestät haben über eine von dem küstenländischen Apellazionsgerichte unterlegte Anfrage, wie sich gegen die Bewohner der Militärgränze bei Ausübung der Zivil- und Kriminal-Jurisdikzion benommen werden soll, und den von der obersten Justizstelle, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe und der Hofkommission in Justizgesetzsachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag vermöge allerhöchster Entschließung vom 30ten Juny 1821 zu bestimmen geruhet: daß, so viel es die Zivilgerichtsbarkeit betrifft, das Hofdekret vom 22ten April 1809 Zahl 890 der Justizgesetzsammlung auch auf den Gränzen ohne Unterschied, ob er zum aktiven Militärdienste verwendet werde oder nicht, Anwendung habe; daß aber dasselbe weder auf die bürgerlichen Einwohner der zwölf Gränzkommunitäten, als: Zengg, Karlopago, Petrinia, Kostainica, Bellowa, Jvanich, Brod, Peterwardain, Karwitz, Semmlin, Pantschowa und Weiskirchen, noch auf die in den Bezirken der Gränzregimenter sich aufhaltenden Handels- und sonstigen Gewerbsleute, welche als solche konskribirt und daher von dem Militärdienste befreit sind, bezogen werden könne, daß also die Gränzeinwohner dieser Klassen berechtiget seyen, die Jurisdikzion der Zivilgerichte freiwillig zu prorogiren; daß endlich nicht bloß derjenige Gränzeinwohner, der zu einer der letzt erwähnten Klassen, sondern auch derjeni-

ge, der zu dem eigentlichen Gränzstande gehört, folglich jeder Gränzbewohner ohne Unterschied in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, wo eine gesetzliche Prorogazion der Zivil-Jurisdikzion eintrit, bei dem betreffenden Zivil-Gerichte giltig belangt werden könne.

Was hingegen die Kriminalgerichtsbarkeit anbelangt, so ist die Vorschrift des §. 221 Nr 3 des Strafgesetzes auf die Gränzer ebenfalls anzuwenden, wenn sie auch nicht zum aktiven Dienste verwendet werden; gegen die bürgerlichen Einwohner der sogenannten Gränz-Kommunitäten aber, und gegen die in den Bezirken der Gränz-Regimenter wohnhaften Handels- und Gewerbsleute von vorbezeichneter Art, kann wegen Verbrechen, die sie außer der Gränze begehen, von den Kriminalgerichten nach dem §. 219 des Strafgesetzes verfahren werden; jedoch sind auch Gränzeinwohner dieser Klassen, wenn sie wegen eines in der Gränze verübten Verbrechens außer der Gränze angehalten werden, ohne Ausnahme dem nächsten Militär-Kommando zu übergeben, damit sie an die betreffenden Gränzbehörden abgeliefert, und von denselben nach den in der Gränze bestehenden besondern Strafgesetzen, die sie übertreten haben, behandelt werden können.

Welches zu Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 31. July d. J. Zahl 21530/1917 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialdekret vom 31. August 1821. Z. 44936.

113.

Einführung der Holz-Spar-Apparate in allen Militär-Gebäuden auf Kosten des Militär-Aerars.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 16ten April l. J. anzuordnen geruht, daß die zur Errichtung der Holz-Spar-Apparate in den vom Militär benützten Civilgebäuden erforderlichen Kosten vom Militärärar zu bestreiten seyen.

Da diese Sparapparate in allen Kasernen, Spitälern und sonstigen Militär-Gebäuden auf allerhöchsten Befehl successive einzuführen sind, so wird diese allerhöchste Entschließung dem Kreisamte zur Wissenschaft und Verständigung des Kreisingenieurs hiemit bekannt gegeben.

Gubernialdekret vom 3. September 1821. Zahl 45460.

114.

Der Aus- und Durchfuhrsverboth von Waffen- und Kriegsbedürfnissen wird auf die Provinz Servien ausgedehnt.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung aus Pöggstall vom 3ten August d. J. zu befehlen geruhet, daß der, wegen des in der Moldau und Wallachey gegen die Ottomanische Pforte ausgebrochenen Aufstandes unterm 20. Mai d. J. Zahl 3642. bekannt gemachte Aus- und Durchfuhrs-Verboth von Waffen und Kriegsbedürfnissen aller Art, auch auf die, besagten Fürstenthümern zunächst gelegene Provinz Servien, auszudehnen sey.

Diese allerhöchste Bestimmung wird in Folge herabgelangten hohen Hofkammerdekrets vom 25. August d. J. zur genauen Befolgung öffentlich bekannt gemacht.

Gubernialdekret vom 5. September 1821. Zahl 47049.

115.

Bankalgefällen- und Wegmauthgebäude, so wie auch jene Bestandtheile derselben, welche da angestellte Beamte in partem Salarii inne haben, sind von der Haus-Klassen- und Zinnssteuer befreit. —

Mit dem Hofkanzleidekrete von 13ten v. M. Zahl 1422. wurde festgesetzt, daß die Bankalgefällen und

Wegmauthgebäude in Rücksicht ihres Zweckes an und für sich, und zwar nicht allein mit jenen Abtheilungen, welche zur Gefällsamtirung bestimmt sind, der Haus- Klassen- und Zinnssteuer nicht unterliegen, sondern daß auch jene Bestandtheile solcher Gebäude, welche da angestellte Beamte und deren Hilfsindividuen in partem Salarii inne haben, die also des Dienstes wegen ohne einen Zinnsnutzen zu gewähren, bewohnt werden, so lange sie diese Widmung behalten, gleich ämtlichen Ubikazionen zu betrachten sind.

Die Kreisämter haben die Steuerbezirksobrigkeiten sogleich hiernach mit dem Beisatze zu belehren, daß die von derlei Wohnungsbestandtheilen mittlerweile etwa entrichteten Steuerbeträge wieder zurückzuersetzen sind.

Verordnung der Provinzialkommission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 7ten September 1821 Zahl 10045.

116.

Erneuerung der Vorschrift, daß die Quartiersträger den Soldaten Bettstätte oder Pritschen zu verabreichen verbunden sind.

Dem Kreisamte wird die Vorschrift vom 27ten August 1816 Zahl 38438 in Erinnerung gebracht: vermöge welcher die Quartierträger zu verhalten sind, den Soldaten, wenn auch schon nicht Bettstätte, oder Pritschen, doch wenigstens die diesen ähnliche, erhöht gelegte Bretter zur Schlafstelle zu geben.

Gubernialdekret vom 10. September 1821. Z. 47008.

117.

Weisung, wie sich bei Vorspannsanweisungen auf eine über die bestehende Ausmaaß erforderliche Mehrzahl der Pferde zu benehmen sey.

Mit hohem Hofkanzleidekret vom 29ten July d. J. Zahl 21526 ist anher eröffnet worden, daß der k. k. Hofkriegsrath an sämmtliche Militärbehörden den Circularbefehl erlassen habe, daß künftig in jeder Marschroute so oft über die im Jahre 1782 für die Armeen bestehende Vorspannsausmaaß eine mehrere Zahl von Vorspannspferden einer marschirenden Truppe oder reisenden Militärparthey anzuweisen, eine unvermeidliche Nothwendigkeit vorhanden ist, in jedem solchen Falle, immer entweder das Datum der diesfällig besonderen Bewilligung, oder wenn diese nicht vorhanden wäre, immer die Ursache der unvermeidlich nothwendigen grösseren Vorspannserforderniß deutlich und bestimmt anzuführen seye, indem jede solche Außerachtlassung, bei künftig vorkommenden Anständen oder Klagen, der die Vorspann anweisenden Behörde dergestalt zur Last fallen würde, daß dieselbe die betreffenden Vorspannsvekturanten nach der für die Postpferde bestehenden Tarif zu entschädigen schuldig seyn werde.

Hievon wird das Kreisamt zur eigenen Wissenschaft und Verständigung der die Vorspannsgeschäfte besorgenden Ortsobrigkeiten in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialdekret vom 11. September 1821. Zahl 43057.

118.

Behandlung der Reservemänner und wirklichen Soldaten bei vorfallenden Selbstverstümmlungen.

Uiber die vorgekommene Frage, ob die mit hierortiger Verordnung vom 5ten April 1811 Zahl 12967 bekannt

gemachte allerhöchste Entschließung, wornach Burschen, welche sich — um dem Wehrstande zu entgehen, Selbstbeschädigungen zufügen — die Wohlthat der Kapitulazion gänzlich verlieren, auch auf Reservemänner und wirkliche Soldaten anzuwenden sey, ist mit hohem Hofkanzleidekrete vom 19ten v M. Zahl 23997 nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Hofkriegsrathe anher bedeutet worden: daß, wenn schon Burschen, welche blos erst konskribirt sind, bei solchen Verschuldigungen die Wohlthat der Kapitulazion gänzlich verlieren, die gleiche Folge in gleichen Fällen um so mehr den Reservemann und den wirklich dienenden Soldaten treffen müsse, und daß sonach der Reservemann oder wirkliche Soldat, wenn er um sich vom Militärstande zu befreien, sich selbst beschädigt, nach ausgestandener gesetzmässiger Strafe zu derjenigen Dienstleistung, wozu er noch tauglich ist, mit gänzlichen Verluste der Wohlthat der Kapitulazion zu verwenden sey.

Damit aber diese Vorschrift in der Anwendung nicht über ihre Absicht erstreckt werde, so wird zugleich zur Nachachtung bemerket, daß solche nur auf Fälle, wo die Kapitulazion eine Wohlthat oder Begünstigung des Gesetzes ist, mithin nicht auf Kapitulanten, welche vermög ihrer Kapitulazion ein vertragsmässiges Recht haben, angewendet, vielmehr der Kapitulant von letzterer Art bei einem solchen Verschulden nach den bestehenden sonstigen Vorschriften behandelt, sonach mit der gesetzmäßigen Strafe belegt, und wenn er seine Strafzeit ausgehalten hat, zu derjenigen Dienstleistung, wozu er noch tauglich ist, lediglich für die Zeit, welche er vermöge Kapitulazion noch auszudienen hat, verwendet werden dürfe.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Gubernialdekret vom 13. September 1821. Zahl 46779.

119.

Befreyung der Viehhändler von nachträglicher Entrichtung der Mauthgebühr für ausgewiesene Mauthstazionen, und Bestimmung der Wagenüberladungsstrafen pr. 10 fl. für die Stazion in Conv. Münz.

Zufolge hohen Hofkammerdekrets vom 2ten September d. J. Zahl 33286 soll den Viehhändlern in Galizien, welche ihr Vieh, ohne die gebaute Straße zu berühren, auf Landwegen, der wohlfeilern Fütterung wegen, und aus dem Grunde treiben, weil das Vieh leichter fortkömmt, kein Nachtrag der Weggebühren für alle jene Stazionen, welche sie berührt hätten, wenn sie statt der Landwege die Kommerzialstraße eingeschlagen hätten, für die Zukunft auferlegt werden.

Es versteht sich von selbst, daß ein Nachtrag an Brückenmauth oder Überfahrtsgebühren nicht abgefordert werden könne, wenn das Vieh durch den Fluß getrieben, die Brücke mithin oder die Überfahrt nicht benützt worden ist.

Doch haben die Viehhändler an jenen Stazionen, wo sie wirklich zum Schranken gelangen, die für diese Stazionen entfallende Gebühr unweigerlich zu entrichten, ohne Rücksicht, ob sie die ganze Strecke, für welche der Tarifssatz berechnet ist, zurückgelegt haben, oder nicht.

Durch diese hohe Entschließung wird das Kreisschreiben vom 6ten Mai 1799 wegen der von den Viehhändlern nachträglich zu leistenden Entrichtung der Mauthgebühr für die ausgewichenen Mauthstazionen außer Wirkung gesetzt.

Vermöge eines weiteren hohen Hofkammerdekrets vom 8ten September d. J. Zahl 31320 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von dem Zeitpunkte der Einhebung der Weg- und Brückenmäuthe in Kon-

venzions-Münze auch die Wagenüberladungsstrafen pr. 10 fl. für die Stazion, in Konv. Münze zu entrichten kommen.

Gubernial-Verordnung vom 18ten September 1821. Zahl 49033.

120.

Vorschrift wegen Fürschreibung, Einhebung und Verrechnung der Klassensteuer.

Da aus Anlaß des hierortigen Intimations-Dekrets vom 29ten April v. J. Nro. 16334. wornach die Ortsobrigkeiten für die richtige Einhebung, und Abfuhr der Klassensteuer, wie bei der Grund- Personal- und Erwerbsteuer zu haften haben, bei den Kreisämtern, und Kreiskassen, in Betreff der Fürschreibung und Einhebung dieser Steuer, verschiedenartig fürgegangen wird; so wird, zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens, und zur thunlichen Erleichterung der Kreiskassen bei Einhebung und Verrechnung der Klassensteuer, zur künftigen Richtschnur und Darnachachtung festgesetzt.

1tens. Die Klassensteuer ist nicht jedem einzelnen Fatenten insbesondere, sondern jeder Ortsobrigkeit für alle Steuerpflichtige ihres Jurisdikzions-Bezirkes bei der Kreiskasse, summarisch in Fürschreibung zu bringen, jedoch muß fortan einer jeden Parthey über ihre Steuerschuldigkeit ein eigener Zahlungsbogen vom Kreisamte durch die Ortsobrigkeit behändigt werden.

2tens. Die Ortsobrigkeit welcher die Einhebung der Klassensteuer von den Steuerpflichtigen ihres Bezirkes und die Abfuhr an die Kreiskasse obliegt, hat jede Parthey über die geleistete Zahlung auf ihren Klassensteueranweisungsbogen ordentlich zu quittiren, über die eingesammelten Steuerbeträge ein verläßliches Verzeichniß, nach dem anliegenden Formulare zu verfassen, .|.

und selbes bei der von Zeit zu Zeit zu geschehenden Steuerabfuhr der Kreiskasse zu übergeben, welche

3tens. die Obrigkeit, über die abgeführten Steuerbeträge mittelst der Jurten summarisch zu quittiren, die geschehene Steuerabfuhr summarisch zu journalisiren, und die von der Ortsobrigkeit, über die eingezahlten Steuerbeträge beigebrachte Consignation, nach vorläufiger Beisetzung des Jour. Art. unter welchem die abgeführte Klassensteuer in Empfang gebracht wurde, der Staatsbuchhaltung, zum Behufe der Kontirung unaufgehalten einzusenden hat.

Wornach das Kreisamt an die unterstehenden Ortsobrigkeiten die nöthige Weisung zu erlassen hat.

Gubernialdekret v. 21. September 1821. Zahl 39530.

Formulare:

Kreis Tarnow

Dominium Kornalowice

Consignation

über die von nachstehenden Fatenten für das Jahr 1821 bezahlte, und an die k. Kreiskasse abgeführte Klassensteuer.

Zahl des Anweisungs-Bogens	Namen und Karakter der Fatenten.	Bezahlte Klassensteuer fl.	kr.	Anmerkung.
23	Mrokicki Ignatz, Ökonom	5	—	
29	Jakomirski Joseph, Mandatar	3	—	
15	Koronowicz Basilius, Pächter	15	30	
32	Hustak Constantin, Handelsmann	25	15	
13	Głowocki Andreas, General-Kommissär . .	30	20	
	Summe	79	5	

Kornalowice den 20ten April 1821.

Franz Dombalski,
Dominikalrepräsentant.

121.

Behandlung der im Auslande studierenden Jünglinge der gemischten Unterthanen.

Die hohe Studienhofkommission hat anher eröffnet, daß Se. Majestät das Studieren an ausländischen Studienanstalten allgemein, ohne alle Einschränkung verboten haben.

Über die hiebei entstandene Frage: ob auch die außer Landes studierenden Jünglinge, derer Eltern gemischte Eigenthümer sind, ohne Rücksicht, ob sie mit oder ohne Bewilligung im Auslande studieren, zurück zu berufen seyen, wurde mit hohen Studienhofkommissionsdekret vom 18ten v. M. folgendes bedeutet:

Nach der zwischen dem k. k. österreichischen Hofe, und den Höfen von St. Petersburg und Berlin unterm 3. Mai 1815 geschloßenen Convention sind gemischte Unterthanen blos in Rücksicht auf den Besitzstand, und das Eigenthum anerkannt, die persönliche Eigenschaft der Unterthänigkeit aber ist nach dem Wohnsitze zu beurtheilen, zu welchem die in Rücksicht auf den Besitzstand als gemischte Unterthanen bezeichneten Personen sich binnen einem Jahre vom Tage der Ratifikazion dieser Convention entweder nach dem Art. XI. ausdrücklich, oder nach dem Art. XIII. stillschweigend erklärt, oder welchen sie nach dieser abgegebenen Erklärung binnen dem im Art. XIV. festgesetzten Zeitraume von 8 Jahren mit Bewilligung der Macht, unter deren Oberherrschaft sie sich ansässig zu machen dachten, gewählet haben.

Die Kinder derjenigen Eltern, welche nach diesen Bestimmungen unter diesseitiger Landeshoheit ihren Wohnsitz genommen haben, sind daher wie ihre Eltern als Unterthanen Sr. Majestät zur Beobachtung aller auf sie nach ihrer persönlichen Eigenschaft anwendbaren Vorschriften, und insbesondere zur Beobachtung des Verbots verpflichtet; welches hinsichtlich des Studierens im Auslande allgemein bestehet, in so ferne sie

hiezu nicht ausdrücklich die allerhöchste Bewilligung Sr. Majestät erhalten haben.

Welches dem Kreisamte zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet wird.

Gubernialdekret vom 21. Sept. 1821. Zahl 46801.

122.

Ausschreibung der Personal- und Klassensteuer für das Militärjahr 1822 dann der Erwerbsteuer für das vierte Trienium.

Se. Majestät haben mit allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 28sten v. M. zu verordnen geruhet, daß die Klassen- und Personalsteuer so wie sie in dem l. J. 1821 entrichtet wurde, auch in dem k. J. 1822. ausgeschrieben, die Erwerbsteuer aber für die nächsten drei Jahre 1822, 1823 und 1824 bemessen, und eingehoben werden soll.

Welche allerhöchste Entschließung in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 7ten d. M. Zahl 26074 zur Wissenschaft und Nachachtung hiermit allgemein bekannt gemacht wird.

Gubernialdekret vom 21. Sept. 1821. Zahl 49668.

123.

Bestimmung welche Klausel den Subarendirungskontrakten einzuschalten sey.

Mittelst hohem Hofkanzleidekrets vom 6ten d. M. Z. 24781 ist im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe, verordnet worden: daß zur genaueren Bezeichnung der, aus dem Abschluße von Subarendirungskontrakten hervorgehenden Folgen, und zur Hintanhaltung von Mißverständnißen oder Entschuldigungen der Nichtkenntniß gesetzlicher Vorschrift, eben jene Klausel, welche mit Dekret vom 20ten April l. J. Zahl 10906. für alle Lizitazionsbehandlungen überhaupt vorgeschrie-

ben wurde, nun auch den Subarendirungs-Verhandlungs-Protokollen jederzeit in nachbenannter Form, eingeschaltet werden soll:

»Der Kontrakt ist für den Bestbiether gleich vom »Tage des von ihm gefertigten Behandlungs-Protokolls, fürs Ärarium aber vom Tage der erfolgten Ratifikazion an, verbindlich. Im Falle als der Bestbiether den förmlichen Kontrakt zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratifizirte Behandlungsprotokoll die »Stelle des schriftlichen Kontrakts, und das Ärarium »hat die Wahl den Bestbiether entweder zur Erfüllung »der ratifizirten Bedingungen zu verhalten, oder die »Subarendirung auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings in Behandlung zu nehmen, und den erlegten »Cautionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag »der zu ersetzenden Differenz rückzuhalten, im Falle »aber, als der neue Bestboth keines Ersatzes bedürfte, »als verfallen einzuziehen.«

Hiernach geschieht zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beisatze die Verständigung, daß auch von Seiten des k. k. Hofkriegsrathes das Erforderliche an die betreffenden Militär-Behörden zur gleichen Zeit werde erlassen werden.

Gub. Dekret vom 24. Sept. 1821. Zahl 50519.

124.

Mendikantenklöster werden von Entrichtung der Gebäudesteuer enthoben, dagegen muß die Grundsteuer von den solchen Klöstern gehörigen Grundstücken entrichtet werden.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 27ten August d. J. wird eröffnet, daß die Gebäudesteuer von den Mendikantenklöstern — die Wohlthätigkeitsanstalten gleich zu halten sind — nicht zu heben ist. Was die Grundsteuer betrifft, so muß diese auch von Grundstücken,

welche solchen Klöstern gehören, entrichtet werden, so fern jedoch ihre Einkünfte nicht zureichen, und sie aus dem Religionsfonde unterstützt werden, ist aus demselben auch die Steuervergütung zu leisten.

Von dieser hohen Entschließung wird das königl. Kreisamt in Beziehung der gedruckten Kreisschreiben vom 1ten März 1820 und 16ten Jänner 1821 Zahl 16170 und 762; dann des Erlasses vom 29ten Juny d. J. Z. 29085 zur Wissenschaft, Darnachachtung und Verständigung der Mendikantenklöster in Kenntniß gesetzt.

Gubernialdekret vom 26. Sept. 1821. Z. 48312.

125.

Hauszinserträgnisse dürfen da, wo die Hauszins= und Gebäude=Klassifikazionssteuer eingeführt ist, der Klassensteuer nicht mehr unterzogen werden.

Nachdem Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 28. v. M. zu befehlen geruhet haben, daß die Hauszinserträgnisse da, wo die Haus=Zins= und Gebäude=Klassifikazions=Steuer eingeführt ist, vom Militärjahre 1822 angefangen, der Klassensteuer nicht mehr unterzogen werden sollen, so wird diese allerhöchste Schlußfassung in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 8ten d. M. Zahl 1604 hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Gubernialdekret vom 28. Sept. 1821. Z. 50526.

126.

Behandlung der zur Waffenübung nicht erschienenen Reservemänner.

Der Übelstand, daß die Reserve durch die häufigen — ohne Bewilligung der Obrigkeiten vor sich gehenden Entfernungen der Reservemänner niemals auf dem Nor-

malstande erhalten werden kann, hat schon zu verschiedenen Maßregeln geführt.

Bei der diesjährigen Stellung ist man wieder davon abgegangen, den Ersatz des auf einem Dominium oder in einem Bezirke sich ergebenden Abganges jedesmal unmittelbar aus der Bevölkerung des Dominiums oder des Bezirkes leisten zu lassen.

Um jedoch die Einwirkung des erwähnten Übelstandes so wenig fühlbar als möglich zu machen, ist die hohe Hofkanzley laut Dekret vom 10ten l. M. Z. 25259 mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, daß für den Fall, als weder für die jährlichen nach der Übung der Reserve vorgeschriebenen Verzeichnisse nachgewiesen wird; daß die unbefugt abwesenden Reservemänner so weit solche zu der Infanterie und Jägerbataillons die Bestimmung haben, an irgend einem anderen Orte der Übung beigewohnt haben, noch selbe sich in der darauf folgenden nächsten Übung nicht bei Hause finden sollten; die Dominien gegen selbe ohne weiters die Einberufungsedikte zu erlassen, davon ihre Angehörigen ausdrücklich zu unterrichten, und so ferne sie in deren Folge weder bei Hause erscheinen, noch sich von ihrem Aufenthaltsorte aus — angemessen rechtfertigen, gegen sie nach Lage der Umstände das Amt als Übertreter der Paß- oder Auswanderungs-Vorschriften zu handeln haben sollen.

Bei ihrer Ergreifung in was immer für einem Zeitpunkte aber sind diese Leute sogleich zur aktiven Dienstleistung abzugeben, und während selber allen Beschränkungen zu unterwerfen, deren die Rekrutirungsflüchtlinge bei ihrer Abgabe zum Militär unterzogen werden.

Was jedoch die für die übrigen Waffengattungen gewidmeten Reservemänner betrifft, welche sich der jährlichen Waffenübung nicht zu unterziehen haben, so sind diese zu verpflichten, sich zur Zeit der jährlichen Reserve-Übungen auf den Übungsplätzen zu melden, und

wenn sie alldort förmlich revidirt, und dieses auf der Reservekarte angemerkt worden ist, so sind diese Leute sonach ohne irgend einem Aufenthalt wieder zu ihrer Beschäftigung zu entlassen.

Die Dominien und Ortsobrigkeiten haben sodann gegen jeden Reservemann dieser Waffengattungen, welcher sich in einem Jahre bei der angeordneten Reserveübung in keinem Orte der Revision unterzogen, und auch bei der nächstjährigen Reserveübung nicht bei Hause eingefunden hat, ohneweiters das Einberufungsedikt zu erlassen, davon seine Angehörigen gehörig zu unterrichten, und so ferne er in Folge desselben weder bei Hause erscheint, noch sich von seinem Aufenthaltsorte aus, angemessen rechtfertiget, gegen ihn das Amt als Übertreter der Paß- oder Auswanderungs-Vorschriften zu handeln. —

Endlich wird erinnert: daß in die jährl. nach der Musterung zu verfassenden Ausweise, über die, der Übung in jedem Orte beigewohnten Reservemänner der Infanterie und Jäger, auch immer die Namen derjenigen Reservemänner, der anderen Waffengattungen, welche sich zur Revision gemeldet haben, aufzunehmen seyen, und sodann in dem vorgeschriebenen Wege zur Kenntniß ihrer Dominien gebracht werden müsse.

Hiernach ist sich genau zu benehmen, und die Dominien und Ortsobrigkeiten zur Befolgung anzuweisen.

Gubernialdekret vom 28. Sept. 1821. Z. 50962.

127.

Behandlung jener Individuen, welche als angebliche Ausländer zum Militär assentirt wurden, nachher aber ihre Eigenschaft als wirkliche Ausländer erweisen.

Aus Anlaß einer Anfrage: wie jene Leute behandelt werden sollen, welche bei der jüngsten Reservestellung in Folge des mit Gubernial-Verordnung vom 25ten April l. J. Zahl 20868 bekannt gemachten hohen Hof-

kanzleidekrets vom 8ten April l. J. Zahl 9977 als angebliche Ausländer assentirt wurden, nachher aber durch legale Dokumente ihre Eigenschaft als wirkliche Ausländer erweisen, und ihre Entlassung ansprechen, ist im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe mit hohem Hofkanzleidekrete vom 20ten v. M. Zahl 26660 erinnert worden, daß mit der anfangs bezogenen Anordnung keineswegs die Stellung wirklicher Ausländer, sondern blos die Abstellung solcher paßlosen Individuen beabsichtigt gewesen sey, welche ihr vorgeschütztes ausländisches Nazionale durch nichts erweisen können, und bei denen die Vermuthung gerechtfertigt wird, daß sie k. k. Unterthanen sind, und diese ihre Eigenschaft blos aus dem Grunde verläugnen, um sich der Militärdienstleistung zu entziehen.

Wenn demnach von den bei der jüngsten Reservestellung assentirten paßlosen Individuen wirklich einige durch legale Dokumente den Beweis liefern, daß sie wirkliche Ausländer und durch einen ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt in den k. k. österreichischen Staaten noch nicht gesetzlich nationalisirt sind, so müssen solche gleich nach Herstellung dieses Beweises auf ihr Ansuchen ohne weiters unentgeltlich entlassen werden.

Bei der Prüfung der von den betreffenden Individuen zum Beweise ihres ausländischen Nationale beigebrachten Dokumente, ist jedoch mit der größt möglichsten Sorgfalt, Umsicht und Gewissenhaftigkeit vorzugehen.

Sollten in einzelnen Fällen Zweifel über Legalität der beigebrachten Dokumente entstehen, so sind solche dann anher vorzulegen.

So fern mit den Mächten, denen die zu entlassenden Ausländer angehören, Kartelle bestehen, sind die betreffenden Individuen nach den Bestimmungen der bestehenden Kartelle zu behandeln.

Übrigens ist für die in Folge der gegenwärtigen Anordnung entlassen werdenden Ausländer von den Stellungsbehörden kein Ersatz anzusprechen, außer in dem einzigen Falle, wenn etwa bei den diesfälligen Ver-

handlungen wieder alle Vermuthung sich erweisen sollte, daß ein oder das andere Individuum ungeachtet der vorhergegangenen Produzirung legaler Dokumente, welche sein ausländisches Nazionale außer Zweifel setzen, gleichwohl mit Hintansetzung dieses Umstandes zur Reserve abgestellt worden ist, wo dann allerdings auf die volle Entschädigung des Ärars und Nachstellung eines andern Reservemannes anzutragen seyn wird.

Das Kreisamt hat sich hiernach im Einvernehmen mit dem diesfalls bereits angewiesenen Werbbezirks-Kommando pünktlich zu benehmen.

Gubernialdekret vom 3. Oktober 1821. Zahl 51970.

128.

Nähere Bestimmungen einiger Vorschriften der Wechselordnung und des diesfälligen Patents vom 25ten Hornung 1791.

Se. Majestät haben über einen von der k. k. Hofkommission in Justizsachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschließung vom 13. July d. J. Folgendes anzuordnen geruhet:

1tens. Trockene Wechsel sollen gegen diejenigen, denen die Gesetze die Ausstellung derselben verbiethen, auch dann keine Giltigkeit und Beweiskraft haben, wenn sie von dergleichen Personen, und von Handels- oder Gewerbsleuten, die sich durch trockene Wechsel zu verbinden fähig sind, gemeinschaftlich ausgestellt worden wären.

2tens. Die Vorschriften des Patents vom 25 Hornung 1791 über die Ausstellung trockener Wechsel gelten auch für die Akzeptazion derselben. Diese Akzeptazion ist gegen Personen, welche der Ausstellung trockener Wechsel unfähig sind, ohne rechtliche Wirkung, obgleich die Wechsel von einem Handels- oder Gewerbsmanne, der sich selbst durch jede Art von Wechseln verpflichten kann, ausgestellt wäre. An die Ordre eines Dritten lautende, aber am Orte der Ausstellung

zahlbare Wechsel, sind auch hierinn anderen trockenen Wechseln gleich zu halten.

3tens. Der Giro eines trockenen Wechsels hat gegen Personen, die der Ausstellung dieser Wechsel unfähig sind, nur die Kraft einer gemeinen Cession, und begründet gegen sie weder das Wechselrecht, noch die Gerichtsbarkeit des Wechselgerichtes, wenn auch der Wechsel selbst von einem dazu berechtigten Handels- oder Gewerbsmanne ausgestellt ist.

4tens. Für förmliche oder trockene Wechsel, von wem immer geleistete Bürgschaften, sind nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen.

Die Klage gegen den Bürgen gehört vor eben das Gericht, bei welchem derselbe wegen einer andern Bürgschaft belangt werden könnte.

5tens. Wenn mehrere Personen förmliche oder trockene Wechsel ohne den ausdrücklichen Vorbehalt, daß jeder nur für seinen Antheil die Wechselschuld übernehmen wolle, gemeinschaftlich ausstellen, giriren oder akzeptiren, so haften, in sofern sie sich durch Wechsel zu verpflichten überhaupt fähig sind, Alle für Einen, und Einer für Alle.

Diese allerhöchste Entschließung wird zu Folge herabgelangten hohen Hofkanzleydekrets vom 21. September l. J. zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Gubernial-Verordnung vom 9ten Oktober 1821. Zahl 52637.

129.

Weisung, wie sich bei Einhebung der Personalsteuer benommen werden soll.

Wie dem Kreisamte bereits ist bekannt gegeben worden, so ist die Personalsteuer für das kommende Militärjahr 1822 wie in d. J. zu entrichten.

Wenn durch das zweckmäßige und eifrige Verfahren des Kreisamtes bei der unterm 9ten Hornung d. J. Zahl 5102 angeordneten Verifizirung der Beschrei-

bungsoperate hierinnfalls die thunliche Richtigkeit erzielt wird; so muß auch, um den Unterthan gegen jede ungebührliche Erpressung von Geldbeträgen, unter dem Titel der Personalsteuer, zu schützen, das Augenmerk auf die Einhebung dieser Steuer gerichtet werden, denn die Verhandlungen in Personalsteuer-Sachen zeigen, daß diesfalls im Allgemeinen mit großer Willkühr fürgegangen wird; nur wenige Ortsobrigkeiten verfahren hiebei im Einklange mit den individuellen Beschreibungen der Steuerpflichtigen, viele behalten sich weder eine Abschrift der Steuerbeschreibung zur Richtschnur bei der Steuereinsammlung zurück, und die meisten heben die Personalsteuer nach blossen Gutdünken von wem immer und in beliebigen Beträgen ein, häufig bleiben auch jene Personen nicht unangetastet, welche von Entrichtung dieser Steuer gesetzlich befreit, und von den Obrigkeiten in den Steuerbeschreibungen als steuerfrei summarisch, oder individuell aufgeführt werden.

Einige Obrigkeiten scheuen sich weder für derlei als steuerfrei beschriebene Individuen unter verschiedenen Vorwänden, Nachlässe und Abschreibungen der Personalsteuer, die ihnen doch nicht fürgeschrieben ist, anzusuchen, andere wagen es sogar solche im Grunde des Gesetzes und nach dem Inhalte der Steuerbeschreibungen von der Personalsteuer befreite Personen mit diesfälligen oft bedeutenden Steuerrückständen zur Erwirkung der Militär-Exekuzion den Kreisämtern auszuweisen.

Um nun diesen Unfügen, nach Möglichkeit Einhalt zu thun, wird zur Darnachachtung und weiteren Verfügung verordnet;

1tens. Die Ortsobrigkeiten haben die Personalsteuerbeschreibungen künftig in 3 Exemplarien dem Kreisamte vorzulegen, von denen das eine, nach geschehener Verifizirung mit der erforderlichen Berichtigung der Ortsobrigkeit zur Richtschnur bei der Einsammlung der einzelnen Steuerbeträge zurückzustellen; das andere,

wie bis derzeit anher vorzulegen, und das 3te beim Kreisamte zur Kontrollirung der Collectanten und Gebrauchsname bei anderweitigen Amtshandlungen in Personal-Steuersachen zurück zu behalten ist.

2tens. Dem bei der Verifizirung der Steuerbeschreibungen anwesenden Gemeinde-Richter, oder Geschwornen ist die Personalsteuerschuldigkeit der Gemeinde mündlich, und in so fern es das Kreisamt für nothwendig hält, auch schriftlich auf einem Zettel bekannt zu geben.

3tens. Da die Pflicht des Kreisamtes ist, die politischen Gesetze und Vorschriften Hand zu haben, über deren Befolgung zu wachen, und bei gesetz- und normalienwidrigen Verkürzungen der Unterthanen durch ihre Obrigkeiten von Amtswegen einzuschreiten, so haben die Kreisbeamten bei Gelegenheit der ämtlichen Verrichtungen im Kreise, in das Verfahren der Ortsobrigkeiten bei Einhebung der Personalsteuer auf eine bescheidene Weise Einsicht zu nehmen, wenn sie Unordnung oder Willkühr wahrnehmen, der Sache auf den Grund zu sehen, und dem Kreisamte zur weiteren Vorkehrung über den Befund Bericht zu erstatten. Endlich

4tens. ist den Obrigkeiten der §. 24 des Patents vom 20ten August 1806 wornach jeder Parthey über die geleistete Zahlung die vorgeschriebene Quittung zu behändigen ist, mit dem Beisatze in Erinnerung zu bringen, daß jene, welche diese gesetzliche Bestimmung außer Acht lassen, es sich selbst zazuschreiben haben werden, wenn gegen sie, als der Unordentlichkeit, und Willkührlichkeit beinzichtigte mit strenger Untersuchung, und Bestrafung fürgegangen werden wird.

Auf die Befolgung dieser Anordnung hat der jedesmalige Amtsvorsteher, bei sonstiger Verantwortung, feste Hand zu halten.

Gubernialdekret vom 12. Oktob. 1821. Zahl 48168.

130.

Die vom Johann Leonhard verfaßte Anleitung zum katechisiren wird als Lehrbuch allgemein vorgeschrieben.

Mit hohem Studienhofkommissionsdekrete vom 18ten August l. J. Zahl 5594 wurde anher bedeutet: daß Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 8. August l. J. den Antrag der Studienhofkommission zu genehmigen geruhet haben, daß die vom Regierungsrathe und Domscholaster zu Wien, Johann Michael Leonhard verfaßte Anleitung zum katechisiren als Leitfaden zu katechetischen Vorlesungen allgemein als Lehrbuch vorgeschrieben werde.

Welches man dem Konsistorium mit Beziehung auf den Gubernial-Erlaß vom 18ten November 1819 Z. 50214, zur Wissenschaft und weiteren Verfügung bekannt machet.

Gubernialdekret vom 13. Oktober 1821. Z. 47269.

131.

Einführung der Brückenmauth an der Jochbrücke über den Sereth Fluß bei Storoschinetz.

Zu Folge hohen Hofkammerdekretes vom 9ten September d. J. Zahl 34586 wird vom 1ten Dezember l. J. an, der bei Storoschinetz in der Bukowina über den Serethfluß hergestellten neuen Jochbrücke die Brückenmauthgebühr nach der 3ten Klasse des mit Kreisschreiben vom 15ten Juny d. J. Zahl 31269. im 7ten §. kundgemachten Tarifs eingehoben werden.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht wird.

Gub. Kundmachung vom 15. Oktober 1821. Z. 50815.

132.

Vorschrift wegen Ausfertigung der hypothekarischen Kauzionsinstrumente für die Pachtungen der jüdischen Gefälle.

Um in den Fällen, wo die Pächter der Judengefälle fidejussorisch — hypothekarische Kauzionen beibringen, den Unzukömmlichkeiten und Geschäfts-Verzögerungen zu begegnen, die durch unrichtige Textirung der Kauzionsinstrumente entstehen, theilt man dem kön. Kreisamt anliegend ein Formular mit, nach welchem derley Instrumente auszustellen wären.

Das Kreisamt hat hiernach alle Gefällenpächter anzuweisen, daß sie, in so ferne sie hypothekarisch fidejussorische Kauzionen beizubringen wünschen, selbe diesfällige Instrumente nach diesem Formular abfassen lassen mögen; in welcher Absicht jedem Pächter freizustellen ist, sich eine Abschrift davon in der Registratur des Kreisamts zu nehmen.

Gubernialdekret vom 21. Oktober 1821. Zahl 55045.

Kauzionsinstrument.

Nachdem N. N. (in Gesellschaft mit N. N.) a bei der am . . . (a) von dem k. k. N. Kreisamte vorgenommenen öffentlichen Versteigerung, die Pachtung des Koscherfleisch = Anschlagsgefälls (Lichtaufschlagsgefälls) bei der N. Judengemeinde (b) auf das Militärjahr 1822 um den jährlichen Pachtschilling von fl. — kr. — K. M. erstanden; und vermöge der Pachtbedingungen zur Deckung der sichern Erfüllung aller ihm (ihnen) aus dem diesfälligen Vertrage und dem Gesetze obliegenden Verbindlichkeiten, eine Kauzion im Betrage der zweimonatlichen Pachtschillingsrate von (c) Gulden — und — Kreuzer in Konvenzionsmünze beizubringen hat; so verschreibe ich Endesgefertigter N. N. (d) in Gegenwart hiezu erbetener und mitgefertigter zwei Zeugen, zu dieser Kauzion mein in N. unter der Kon-

skripzionszahl — liegendes, mir in den städtischen Grundbüchern tom: — pag — num — activi eigenthümlich zugeschriebenes Steinhaus (e) und erkläre hiemit feyerlich, daß ich als Bürge und Zahler verpflichtet bin, alle Forderungen, die aus Anlaß dieser Pachtung gegen den (die) genannten Pächter oder seine (ihre) Erben entstehen sollten, aus diesem Hause, in so weit der obige Kauzionsbetrag pr. — fl. — kr. K. M. nicht reicht zu befriedigen. Zu diesem Ende bewillige ich, daß das gegenwärtige Kauzions-Instrument auf das bemerkte Haus intabulirt, und die hiemit übernommene Kauzions-Verbindlichkeit in den Stand der Lasten eingetragen werde.

Geschehen zu N. am . . .

N. N.
Kavent.

N. N.
als erbetener Zeuge.
N. N.
als erbetener Zeuge.

Anmerkungen.

a) Der namentliche Beisatz der Gesellschafter ist nur dann erforderlich, wenn die Gesellschaft schon gleich bei der Erstehung bekannt, und im Lizitazionsprotokoll angemerkt wird.

b) Wenn die Pachtung den ganzen Kreis betrift, muß es hier natürlich statt » bei der N. Judengemeinde « heißen im N. Kreise «

c) der Kauzionsbetrag muß hier wörtlich angeschrieben werden.

d) Sollte eine, mehreren Eigenthümern z. B. Eheleuten, gehörige Realität zur Kauzion verschrieben werden, so muß die Verschreibung — es versteht sich — in der vielfachen Zahl lauten, und das Instrument von allen Miteigenthümern unterfertiget werden.

e) Wenn eine andere Realität zur Kauzion verschrieben wird, muß sie eben so genau bezeichnet werden.

133.

Den Schullehrern und Lehrgehilfen ist die zu entrichtende Grundsteuer aus dem Schulfonde zurück zu vergüten.

Die hohe Hofkanzley hat im Einvernehmen mit der Studienhofkommission für billig erkannt, daß in Hinsicht der von den Schullehrern zu entrichtenden Grundsteuer dieselben Grundsätze geltend gemacht werden, welche in diesem Falle für die Pfarrer aufgestellt und dem kön. Kreisamte unterm 28ten May l. J. Zahl 25608 bekannt gemacht worden sind; denn es soll dem Lehrer in keinem Falle etwas von seiner gesetzlichen Kongrua entgehen.

Es ist demnach von beiden hohen Hofbehörden der gemeinschaftliche Beschluß gefaßt worden, daß in Gemäßheit der a. h. sankzionirten Besteurungsgrundsätze die betreffende Grundsteuer zwar von den Lehrern abgefordert, daß aber diese aus dem Schulfonde jenen Lehrern wieder zurückvergütet werde, welche durch diese Bestimmung unter die festgesetzte Kongrua jährlicher 250 fl. W. W. herabsinken, oder solche mit ihren fassionsmäßigen Einkünften niemal erreicht haben. Dem zu Folge ist der Schulenfond bestimmt, die Vergütung der Grundsteuer dann zu leisten, wenn ein Lehrer, und in soweit derselbe durch die von ihm zu entrichtenden Grundsteuer an seiner Kongrua verliert.

Wovon das kön. Kreisamt zur Nachachtung mit dem Bemerken verständiget wird, von den Schullehrern welche es betrifft, die auf sie entfallende Grundsteuer nach den für die Steuereinhebung allgemein vorgezeichneten Grundsätzen hereinzubringen, zugleich aber auch diejenigen aus ihnen, welchen nach der gegenwärtigen Vorschrift eine Vergütung der einzuzahlenden Steuerbeträge ganz oder zum Theile gebührt, mit Anfang

eines jeden Militärjahres unter Ausweisung der gebührenden Vergütungsbeträge mittelst einer eigenen Konsignazion hieher auszuweisen, um ihnen dieselben aus dem Schulenfonde leisten zu können.

Gubernial-Dekret vom 23ten Oktober 1821. Z. 50219.

134.

Erläuterung der §. §. 60 und 77 des Gesetzbuches über Verbrechen der wegen Bestrafung der Verbrecher der Ausspähung (Spionerie) und Falschwerbung.

Das Gesetzbuch über Verbrechen bezieht sich sowohl in Absicht auf das Verbrechen der Ausspähung (Spionerie) im 60. §. als der unbefugten Werbung im §. 77. auf die in den Militärgesetzen darüber angeordnete Behandlung und Bestrafung.

Da aber die Militärgesetze, denen in Rücksicht dieser Verbrechen auch Civil- und andere zur Militär-Gerichtsbarkeit sonst nicht gehörige Personen unterliegen, nach ihrem genaueren Inhalte nicht allgemein bekannt sind, und da ferner Se. Majestät die Strenge derselben für verschiedene Fälle in Beziehung auf gedachte Personen zu mildern geruhet haben, so werden hiermit die Strafgesetze, welche solcher Verbrechen wegen, gegen Personen der erwähnten Art Anwendung haben sollen, zur genauern allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Wer die Stärke oder den Zustand der Armee, ihre Veranstaltungen oder Pläne, ihre Stellungen, oder Bewegungen, den Zustand einer Festung oder Feldverschanzung, der Vorräthe oder Magazine, überhaupt solche Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates, oder die Operazionen der Armee Beziehung haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde, auf was immer für

eine Weise, davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung schuldig.

§. 2.

Dieses Verbrechen soll, ohne Rücksicht auf die sonstige Gerichts-Behörde des Verbrechens, in Folge §. 60. des Gesetzbuches über Verbrechen, durch die Militärbehörde untersucht, und wäre es auch ohne allen Erfolg nur bei dem Versuche geblieben, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden. — Auch ist gegen den Verbrecher, wenn er auf der That oder noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu verfahren.

§. 3.

Wer den feindlichen Ausspäher entweder zu der Auskundschaftung selbst, oder zur Benachrichtigung des Feindes von den ausgekundschafteten Verhältnissen oder Gegenständen, es sey durch Rath oder That, vorsätzlich Hilfe leistet, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und ist, gleich dem Ausspäher, nach Vorschrift des §. 2. zu behandeln, und zu bestrafen.

§. 4.

Wer eine solche Auskundschaftung oder Mittheilung an den Feind, wenn er sie, ohne sich einer Gefahr auszusetzen, zu verhindern vermag, vorsätzlich nicht verhindert, ferner, wer einen ihm bekannten feindlichen Ausspäher, den er ohne eigene Gefahr der Obrigkeit anzeigen kann, derselben anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, ist ebenfalls für mitschuldig zu achten, und soll zu lebenslanger Schanzarbeit verurtheilt werden.

§. 5.

Auch derjenige ist als Ausspäher anzusehen, der im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf Kriegsmacht des Staates oder die militärische Vertheidigung desselben Beziehung haben, und die von dem Staate nicht öffentlich getroffen, oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben.

§. 6.

Ein solcher Ausspäher soll nach dem Maß der angewendeten List, der Wichtigkeit der Ausspähung, und der Größe des Schadens, der für den Staat daraus entstehen kann, mit Schanzarbeit von einem bis fünf Jahre, und, wenn die Mittheilung schon wirklich an den fremden Staat geschehen, oder selbst bereits ein Schaden daraus entstanden ist, mit Schanzarbeit von fünf bis zehn Jahren bestraft werden. —

Wäre aber die Ausspähung eigends in der Absicht unternommen worden, um dem Staate eine Gefahr von Außen zuzuziehen, oder eine solche Gefahr zu vergrößern, oder wäre sie insbesondere zu einer Zeit, wo der Krieg auf dem Ausbruche gestanden ist, und von einer Person, welche von diesem Umstande Wissenschaft gehabt, zu dem Ende unternommen worden, um derjenigen auswärtigen Macht, welche dem Staate Anstalten zu seiner Vertheidigung zu treffen, Anlaß gegeben hat, von den ausgekundschafteten Vorkehrungen oder Gegenständen Nachricht zu ertheilen, so hat, wenn das Verbrechen auch ohne allen Erfolg nur bei dem Versuche geblieben wäre, die Strafe des Stranges Staat.

§. 7.

Wer den Ausspäher bei einer Ausspähung im Frieden durch Rath oder That vorsätzlich Hilfe leistet, ist wie der Ausspäher selbst, zu bestrafen. Wenn jedoch ein solcher Mitschuldiger in einem Falle, wo nach dem §. 6. gegen den Ausspäher die Todesstrafe Anwendung findet, von der zur Verhängung derselben nach eben diesem §. erforderlichen eigentlichen Beschaffenheit und Absicht der Ausspähung keine Kenntniß hatte, so ist derselbe lediglich mit Schanzarbeit zu bestrafen, und solche nach Vorschrift des nämlichen §. auszumessen.

§. 8.

Wer im Frieden eine Ausspähung, die er ohne eigene Gefahr verhindern kann, zu hindern, oder einen ihm bekannten Ausspäher der Obrigkeit anzuzeigen

vorsätzlich unterläßt, soll zu ein- bis dreijähriger, und falls in Folge seiner Unterlassung die Mittheilung an den fremden Staat wirklich geschehen, oder selbst schon ein Schaden daraus entstanden wäre, zu drei- bis fünfjährige Schanzarbeit verurtheilt werden. — Wenn aber ein Mitschuldiger dieser Art in einem Falle, wo gegen den Ausspäher selbst nach dem §. 6. die Todesstrafe Anwendung hat, von der Beschaffenheit und Absicht der Ausspähung, welche nach gedachtem §. zur Verhängung der Todesstrafe erforderlich ist, Wissenschaft hatte, so ist derselbe zu lebenslanger Schanzarbeit zu verurtheilen.

§. 9.

Ausspähungen, welche in einer unter b. §. 52. des Gesetzbuches über Verbrechen erwähnten hochverrätherischen Absicht, aber nicht in Betreff von Vorkehrungen, Verhältnissen, oder Gegenständen der in dem 1ten und 5ten §. der gegenwärtigen Vorschrift bezeichneten Art unternommen wurden, sind von den kompetenten Kriminalgerichten des Civilstandes nach den Bestimmungen der §§. 52. bis 55. des Gedachten Gesetzbuches zu beurtheilen, und zu bestrafen.

§ 10.

Wer für fremde Kriegsdienste wirbt, soll ohne Rücksicht auf seine sonstige Gerichtsbehörde in Folge §. 77. des Gesetzbuches über Verbrechen durch die Militärbehörde untersucht, und wenn er das Verbrechen in Kriegszeiten verübt hat, mit dem Strange hingerichtet werden.

Diese Behandlung und Bestrafung hat nicht minder gegen solche Werber Statt, welche zur Zeit des Krieges Soldaten, oder zum Militärkörper gehörige Dienstknechte auch nur zur Ansiedlung für fremde Länder werben.

Auf gleiche Weise sind um so mehr diejenigen zu behandeln, und zu bestrafen, die zu solcher Zeit sich des Menschenraubes schuldig machen, um fremden Truppen Rekruten oder einem fremden Staate zum Mili-

tärkörper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen. — Auch ist in einem, wie in dem andern dieser Fälle gegen den Verbrecher, wenn er noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu verfahren.

§. 11.

Wird eines dieser Verbrechen zur Zeit des Friedens verübt, so soll der Verbrecher, falls er einer der bezeichneten Werbungen schuldig ist, mit fünf- bis zehnjähriger, und wenn er dem Staate oder der Armee schon wirklich einen oder den andern Mann entzogen, und seine Werbung noch weiter fortgesetzt oder wiederholt, oder wenn er das Verbrechen zu einer Zeit, wo der Friede des Staats bedrohet ist, ausgeübt, und von diesem Umstande Wissenschaft gehabt hat, mit zehn- bis zwanzigjähriger, im Falle des Menschenraubes aber mit lebenslanger Schanzarbeit bestrafet werden.

§. 12.

Auch derjenige, der zur Ausübung eines dieser Verbrechen, die in seiner Macht gestandenen Mittel angewendet hat, und von der wirklichen Vollbringung, indem er schon in der letzten dazu erforderlichen Handlung begriffen war, bloß durch Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall abgehalten worden ist, soll je nachdem er das Verbrechen zur Kriegs- oder Friedenszeit unternommen hat, nach dem §. 10. oder 11. behandelt und bestraft werden.

Wäre aber der Verbrecher in dem Versuche nicht so weit vorgeschritten, so ist derselbe nach dem Maße, als sein Versuch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt geblieben, und mit Rücksicht, ob solcher zur Friedens- oder Kriegszeit geschehen, in Fällen, wenn eine der erwähnten Werbungen versucht worden ist, zu ein- bis fünfjähriger, wenn aber ein Menschenraub der bezeichneten Art unternommen worden, zu fünf- bis zehnjähriger Schanzarbeit zu verurtheilen.

§. 13.

Wer bei einer der gedachten Unternehmungen, den Verbrecher durch Rath oder That vorsätzlich Hülfe lei-

stet, ist, wie der Verbrecher selbst, zu behandeln und zu bestrafen. — Jedoch kann in Fällen, wo nach dem 11. §. gegen den Werber zehn- bis zwanzigjährige Strafe Anwendung findet, ein solcher Mitschuldiger, wenn er den Werber nur zu einer oder der anderen einzelnen Werbung Hilfe geleistet, oder von dem Umstande, daß der Friede des Staates bedrohet sey, keine Wissenschaft gehabt hat, lediglich mit fünf- bis zehnjähriger Schanzarbeit bestraft werden.

§. 14.

Wer eines der erwähnten Verbrechen, wenn er es ohne eigene Gefahr verhindern kann, zu hindern, oder einen ihm so bekannten Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, ist mit Bedacht, ob die Unterlassung zu Friedens- oder Kriegszeiten geschehen ist, zu ein- bis fünfjähriger Schanzarbei zu verurtheilen.

§. 15.

Wer einen Ausspäher, Werber, oder Menschenräuber der in dieser Vorschrift §. 1. 5. 10. und 11. gedachten Art der Obrigkeit anzeiget, oder das Verbrechen durch Ergreifung, und Festhaltung des Verbrechers, oder sonst mit der That verhindert, erhält eine Belohnung von Hundert Dukaten, und nach Umständen von höherem Betrage.

Auch wird demjenigen, der sich bei einer dieser Handlungen, oder Unternehmungen einer Mitwirkung schuldig gemacht hat, wenn er durch Reue bewogen, eine solche Anzeige zu einer Zeit bewerkstelliget, wo die Handlung oder Unternehmung noch unwirksam gemacht werden kann, oder wenn er aus gleichem Beweggrunde die Ausführung des Verbrechens auf eine oder die andere Weise selbst verhindert, nicht nur die Straflosigkeit, sondern auch, wofern er nicht selbst der Anstifter der Handlung, oder Unternehmung war, die erwähnte Belohnung zugesichert.

Welches zu Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 10ten d. M. Zahl 27459 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialdekret vom 24. Oktober 1821. Zahl 56126.

135.

Erhöhung der Congrua für die aus dem Religionsfond bezahlten Cooperatoren.

In Erledigung des von dem erzbischöflichen Konsistorium unter den 20ten November v. J. über den Mangel des Kuratklerus und die Mittel demselben abzuhelfen erstatteten Berichtes, wird demseben die a. h. Entschließung Seiner Majestät in Folge herabgelangten hohen Hofkanzleydekrets vom 17ten September l. J. dahin eröffnet:

» Was den gegenwärtigen Mangel an Kuratklerus, » und die Mittel diesem abzuhelfen in der Lemberger » und Przemysler Diözes betrift, so ist von Seite der » Regierung im Allgemeinen durch die Vermehrung und » bessere Organisirung der öffentlichen Unterrichtsanstal» ten, insbesondere aber durch die Bewilligung zur Auf» nahme von so vielen tauglichen Candidaten des Welt» priesterstandes, als im Seminar Raum haben, und » durch die Verleihung angemessener Handstipen» dien aus öffentlichen Fonds, Alles geleistet worden, » was man von ihr erwarten kann. «

» Es ist ferner Seiner Majestät allerhöchst unterm » 11ten d. M ausgesprochene Willensmeinung, daß, so» bald die Tyniecer Diözes hergestellt seyn wird, dafür » zu sorgen sey, für dieselbe ein eigenes philosophisches » — theologisches Studium und Seminar zu organisi» ren — auch soll getrachtet werden, den Seminarien zu » Lemberg, Przemysl und in jenen, in der Tyniecer » Diözes, diejenige Ausdehnung zu geben, welche der » Bedeckung des stabilen Bedürfnißes, an Nachwachs an » Klerus allenfalls mit eigenem Überschuße entspricht. » Zur besseren Dotirung der aus dem Religionsfonde be-

»zahlten Cooperatoren lat. rit. in Galizien, haben Seine »Majestät die denselben mit 150 fl. C. M. bemessene »Dotazion, auf 200 fl. C. M. vom 1ten November »d. J. angefangen, zu erhöhen allergnädigst geruhet.«

»Übrigens ist die Neigung zum geistlichen Stande »die ergebiegste Quelle seines Nachwachses, diese aber »anzufachen, liegt mehr in dem Benehmen des Klerus »selbst, in der Würdigkeit, mit welcher er seinem Amte »vorsteht; in der Zufriedenheit und Freude, welche er »in demselben findet, in der Liebe und dem Vertrauen, »welche er der Jugend zu sich einflößt, in der Unter»stützung, welche er derselben durch Vorbereitungsun»terricht in den Gymnasial-Gegenständen durch Hilfe »an Geld und Büchern an den öffentlichen Studienan»stalten, in welcher Beziehung der Klerus der St. »Pöltner-Diözes durch Creirung von Diözesan-Sti»pendien ein musterhaftes Beispiel gegeben hat, lei»stet. Diesfalls kräftig einzuwirken, ist hauptsächlich »dem Zureden und Beispiele des höheren Klerus an den »minderen zu überlassen.«

Von dieser allerhöchsten Entschließung wird das erzbischöfliche Konsistorium zur Verständigung des Kuratklerus, und zur angedeuteten Mitwirkung in Kenntniß gesetzt.

Gubernialdekret vom 25. Oktober 1821. Zahl 53548.

136.

Nähere Bestimmungen für die Bildung von Akziengesellschaften zur Ausführung privilegirter Erfindungen.

Zu Folge hohen Kommerzhofkommissionsdekret vom 15. .|· dieses Zahl 2620 wird demselben eine Abschrift der aus Anlaß eines bei einer Landesstelle vorgekommenen Anstandes über die Frage: in wiefern die Bildung von Akzien-Gesellschaften zur Ausführung privilegirter Erfindungen zuläßig sey? an die n. öster. Regierung im

Geiste des allerhöchsten Patents vom 8ten Dezember 1820 erlassenen Belehrungen und näheren Bestimmungen mit dem Auftrag zugestellt, sich bei vorkommenden Fällen darnach mit Berücksichtigung der Provinzial-Verfaßung zu benehmen.

Gubernialdekret vom 30. Oktober 1821. Zahl 57242.

Verordnung an die Niederösterreichische Regierung vom 15ten Oktober 1821. Zahl 2620.

Durch das allerhöchste Patent vom 8ten Dezember 1820 wird §. 11. bestimmt, daß der Privilegirte beliebig Gesellschafter annehmen könne, um die Benützung seiner Erfindung nach jedem Maßstabe zu vergrößern.

In dieser Bestimmung ist bereits die Befugniß der Privilegirten gegründet, zur Ausübung ihrer Privilegien, Akzien-Gesellschaften zu errichten, in so fern diese in einer den bestehenden Gesetzen angemessenen Verbindung von Gesellschaftern zur gemeinschaftlichen Betreibung irgend einer Unternehmung bestehen, und sich hauptsächlich von andern Fabriks-Gesellschaften nur durch eine größere Anzahl von Mitgliedern unterscheiden, um für jedes derselben geringere Beiträge und daher geringere Gefahr möglich zu machen.

Die Beurtheilung, ob irgend eine Unternehmung, für welche sich eine Akzien-Gesellschaft bilden will, mehrere oder mindere Wahrscheinlichkeit des Erfolges oder Gewinnes habe, muß der Privatkonvenienz so wie bei einer jeden andern Fabriks-Gesellschaft überlaßen bleiben, indem es bei industriellen Unternehmungen sehr schwer, ja in vielen Fällen ganz unmöglich ist, den Erfolg oder die Größe des Gewinnes aus denselben in voraus zu bestimmen, oder zu verbürgen, und es übrigens in eines Jeden Willkühr steht, Akzien zu nehmen oder nicht.

Wenn sich die Staatsverwaltung in eine solche Beurtheilung und in die Berücksichtigung von Privat-Ver-

hältnißen einlassen wollte, wie es in der Regierungs-Entscheidung vom 11ten Julius 1821 Zahl 30257. geschehen ist, wo sogar der Beweis durch Sachverständige über den versprochenen Gewinn für die Akzionäre gefordert wurde, so würde sich die Regierung selbst eine Verantwortung aufbürden, welche sie in die unliebsamsten Verhältniße verwickeln könnte, indem in Fällen, wo sich die Regierung in derley Privat-Garantien einließe, der Erfolg aber dennoch dem von der garantirten Akzien-Gesellschaft erwarteten Gewinne nicht entspräche, die Regierung selbst nach allen rechtlichen Grundsätzen von den vorletzten Akzionären belangt werden könnte, um für den Schaden-Ersatz zu haften.

Die Staatsverwaltung hat sich in derley Privatverhältniße eben so wenig einzumengen, als sie sich z. B. bei der Bildung von Akzien-Gesellschaften zur Betreibung des Bergbaues darum bekümmert, ob der angetragene Bergbau Gewinn für die Unternehmer bringen werde oder nicht? Sie überläßt dieses lediglich ihrer Privatkonvenienz, und stellt ihrer Unternehmung in der Bildung der Akzien-Gesellschaft nach den bestehenden Gesetzen kein Hinderniß entgegen.

Die richtige Ansicht über die Ausführung privilegirter Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen mittelst Akziengesellschaften ergiebt sich überhaupt aus folgenden ganz einfachen Gesichtspunkte: Die Ausführungsweise von Erfindungen und neuen Unternehmungen ist nach der Natur derselben verschieden: einige können von dem Erfinder selbst ausgeführt werden, einige werden durch Ermächtigung Anderer, die Erfindung unter dem Schutze des Privilegiums auszuführen, am zweckmäßigsten benützt, einige sind endlich nur durch Akziengesellschaften gehörig auszuführen möglich, weil sie zu ausgedehnt sind, oder größere Fonds erfordern, als den einzelnen Unternehmern zu Gebothe stehen.

Die Bewilligung zur Errichtung solcher Gesellschaften erscheint um so mehr als eine wahre Unterstützung der Industrie, als die Unternehmer in den Stand ge-

setzt werden, in kleinen Posten denjenigen Fond zusammen zu bringen, welcher nothwendig ist, um dem Unternehmen die größtmögliche Ausdehnung zu geben, worauf besonders bei dem gegenwärtigen Mangel an Kapitalien, die auf die Emporbringung der Industrie verwendbar sind, alle Rücksicht zu nehmen ist, gleichwie anderer Seits Akzien-Gesellschaften, vorausgesetzt, daß ihre Statuten den Landesgesetzen nicht widerstreiten, das Publikum nicht gefährden.

Um demnach der Bildung von Akzien-Gesellschaften keine unnöthigen Hindernisse in den Weg zu legen, um nicht vielleicht eben dadurch die Ausführung mancher gemeinnütziger Unternehmung zu hemmen, und um zugleich die Staatsverwaltung vor jeder Zumuthung einer Verantwortlichkeit und das Publikum vor jeder Täuschung über den Einfluß derselben zu verwahren, wird der Regierung zur künftigen allgemeinen Richtschnur bedeutet, daß die Ankündigung von Akziengesellschaften allerdings zuläßig, dabei jedoch folgende Vorsicht anzuwenden sey:

1tens. daß eine jede derlei Ankündigung als reine Privatnachricht dargestellt, nie der Beisatz »Mit Genehmigung der Regierung.« gemacht, und sich von derselben in keine wie immer geartete Würdigung der Privatinteressen eingelassen werde.

2tens. Daß jedoch vorläufig den gesetzlichen, die Fabriksgesellschaften betreffenden Vorschriften Genüge geleistet, und der Akzienplan nebst dem Kontrakts-Entwurfe bei dem Merkantil- und Wechselgerichte ordnungsmäßig protokollirt werde.

3tens. Daß der Ankündigung der ganze Akzienplan, und der Kontraktsentwurf, so wie er bei dem Merkantil- und Wechselgerichte protokollirt ist, sammt den Mustern der Akzien und Subskripzionsscheine beigefügt werde, damit Jeder, welcher Akzion zu nehmen Lust hat, sich vorläufig bei Rechtsverständigen und Sachkundigen über die Rechtlichkeit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit des vorgelegten Vertrags Raths erhohlen könne.

137.

Der Hausierhandel mittels bespannter Wägen wird wiederholt verboten.

Mit dem Hausierpatente vom 5ten May 1811, sind alle früheren auf das Hausierwesen Bezug habenden Verordnungen ausdrücklich aufgehoben worden. Da nun in diesem Patente das Hausieren mit bespannten Wägen §. 9. unbedingt verboten, und die Absicht dieses Patents offenbar mehr auf die Beschränkung, als auf die Ausdehnung des Hausierhandels gerichtet ist; so unterliegt es um so weniger einem Zweifel, daß sich dieser Verbot nicht blos auf das Hausieren vom Hause, zum Hause, sondern auch auf die Transportirung der zum Hausieren bestimmten Waaren, auf welche der Paß ertheilet ist, vom Orte zum Orte, oder von einer Provinz in die andere erstrecke, als eine solche Verführung, oder Versendung der zum Hausierhandel bestimmten Artikeln dem Begriffe, und der Natur des Hausierens widerstreiten würde.

Nur den Hausierern mit wälschen Früchten ist im Einverständnisse mit der k. k. Kommerzhofkommission gestattet worden, ihre zum Hausierhandel bestimmten Waaren: auf Wägen zu führen, und zum Vertragen vom Hause, zum Hause, beziehen zu dürfen.

Da nun nach Eröffnung der k. k. Zollgefällen Administrazion sämmtliche Zoll- und Wegmautämter angewiesen wurden, die zum Hausierhandel bestimmten Waaren, welche auf bespannten Wägen betreten werden, anzuhalten, und die auf solche Art vorkommenden ungarischen Hausierer gleich beim Anlangen an der Gränze zurückzuweis n; so wird dem kön. Kreisamte aufgetragen, hierauf Rücksicht zu nehmen, und in vorkommenden Fällen die Päße blos zum Herumtragen der Waaren, nicht aber zum Verführen zu ertheilen.

Gub. Dekret vom 31. Okt. 1821. Zahl 53792.

138.

Entschädigungsart der Grundeigenthümer für die Abnahme eines Schottergrundes zum Strassenwesen.

Bei Gelegenheit eines speziellen im laufenden Jahre vorgekommenen Falles, wo es sich um die Entschädigung für die Abnahme eines Schottergrundes zum Strassenwesen handelte, wurde von der Hofkanzley erkannt, daß dem Eigenthümer eines Schotter- oder Steinbruches, aus welchem das Materiale zur Strassenkonservazion genommen wird, so wie einem jeden Staatsbürger der sein Eigenthum dem allgemeinen Wohle opfern muß, die vollständige Entschädigung gebühre, daß jedoch eine solche Entschädigung in ähnlichen Fällen, wo nicht sowohl das Eigenthum eines Grundstückes als vielmehr seine zeitliche Benützung in Anspruch genommen wird, in keinem Kapitale, sondern nur in einer jährlichen auf die Dauer der Benützung des Schotter oder Steinbruches zu beschränkenden Rente bestehen könne, deren Ausmittlung im Wege einer unpartheyischen Schätzung Statt zu finden habe.

Da es nun sehr wahrscheinlich ist, daß noch in manchen Provinzen den Zeitverhältnißen nicht anpassende Tariffe für die Entschädigung der Eigenthümer von Schottergruben, oder Steinbrüchen bestehen, und das Kreisamt in einem vorkommenden Falle, zu dem Zweifel veranlaßt werden könnte, ob die Entschädigung für die Benützung solcher Gründe, zum Beßten des Strassenfondes nach diesen Tariffen, oder im Wege der Schätzung zu geschehen habe: so wird demselben in Folge herabgelangten hohen Hofkanzleidekrets vom 11. Oktober l. J. Zahl 29059. mit Bezug auf ein noch unterm 2ten Mai 1818. 21734 erflossenes Hofkanzleidekret womit der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß sich bei Ablösung jener Gründe, welche zur Erweiterung der Post- und Kommerzial-Strassen den Privaten abgenommen werden, nach der Vorschrift der §§. 364 und

365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, zu benehmen sey, aufgetragen, die Eingangs erwähnte hierortige Verordnung, mit dem Bemerken zur Wissenschaft, und Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt zu machen, daß die Bestimmung eines allgemeinen Tariffs für die Entschädigung der Grundbesitzer, deren Grundstücke zur Stein= und Schottererzeugung, für das Strassenwesen zeitweilig in Anspruch genommen würden, nicht leicht denkbar sey, ohne entweder den Grundeigenthümer oder den Strassenfond zu verkürzen, weil der Verlust den die entzogene Benützung solcher Grundstücke verursachet, nach den Verhältnissen des Ortes, und der Zeit, verschieden ist, und daher auch die Entschädigung nicht immer gleich seyn kann.

Die Ausmittlung dieser Entschädigung im Wege der ordentlichen Schätzung kann keinen besonderen Schwierigkeiten unterliegen; denn der Strassenbeamte in dessen Bezirke das zur Material=Erzeugung zeitweilig benöthigte Grundstück liegt, dann die Ortsobrigkeit müßte auch bei der auszumittelnden tarifmäßigen Entschädigung jedesmal mit einwirken: es wird sonach keinen Zeitverlust, und keinen neuen Aufwand verursachen, wenn die Obrigkeit zugleich durch unpartheyische Schätzmänner, bestimmen läßt, wieviel der aus der Privatbenützung entzogene Flächenraum jedes Grundstückes wohl jährlich an Nutzen abwerfen könne, und wie hoch daher die Rente bemessen werden dürfte, welche dem Eigenthümer jährlich aus dem Strassenfonde dafür zu verabreichen kommen werde

Hört die Benützung des Grundstückes zur Material=Erzeugung für die Strasse auf, so wird dann nur auf dieselbe Weise die Herabminderung seines Werthes durch diese Benützung auszumitteln, und bei Zurückstellung des Grundstückes an den Eigenthümer der Kapitalsbetrag jener Herabminderung an ihn auszuzahlen seyn. Den sich dabei etwa verkürzt haltenden Eigenthümern bleibt ohnehin der gesetzliche Schutz und der Rechtsweg offen.

Daher wurden alle Weitläufigkeiten welche bei Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches auf die in der Rede stehenden Fälle besorgt werden könnten, vermieden, und besondere Tarifsbemessungen, welche den Forderungen des strengen Rechtes nur selten genügen dürfen — ganz entbehrlich gemacht.

Nach diesem h. Dekrete hat sich das Kreisamt künftig hin in allen vorkommenden Fällen genau zu benehmen.

Gubernialdekret vom 31ten Oktober 1821. Zahl 56626.

139.

Nachträgliche Bestimmungen rücksichtlich der Einhebung und Berichtigung der Weg= Brücken = und Uiberfahrtsmäuthe, dann Bestimmung der diesfälligen Strafen.

Mit hohem Hofkammerdekrete vom 17ten v. M. Z. 32817 ist eröfnet worden:

1tens. Daß die Reitpferde jener Mauthgebühr bei den Weg-, Brücken- und Überfahrtmäuthen unterliegen, welche vom Zugvieh außer der Bespannung eingehoben wird.

2tens. Daß bei der Civil-Vorspann die Weg-, Brücken- dann Überfahrtsgebühr von demjenigen Civil-Beamten zu entrichten sey, der sich der Vorspann bedient, daß aber die leer vorkommenden Civil-Vorspannsfuhren, somit auch die zur Vorspannsleistung ausgeschriebenen, oder nach geleisteter Vorspann zurückkehrenden Pferde und Ochsen, gleich der Militär-Vorspann gegen obrigkeitliche Zertifikate oder Vorzeigung der Vorspannsausschreibung, von Entrichtung der Weg-Brücken- und Überfahrtsgebühren befreyt bleiben.

3tens. Daß alle, in dem Kreisschreiben vom 15ten Juny d. J. Z. 31269 ausgesprochenen Wegmauthbe-

freyungen sich auch auf die Brücken- und Überfahrtsmäuthe erstrecken.

4tens. Daß Derjenige, welcher sich der, für die wirklich geschehene Benützung der Brücke oder Überfahrt zu zahlenden Gebühr gegen die bestehende, mit Kreisschreiben vom 30ten August 1811 Zahl 32282. bekannt gemachte Vorschrift entzieht, nach vorläufiger Einvernehmung zur Entrichtung des 10fachen Betrages der Mauth- oder Überfahrtsgebühr zu verhalten sey. Zugleich ist die Straffe für die Nichtabgabe der Bollete mit 1 fl. C. M. für das Stück Zugvieh in der Bespannung, mit 30 kr. C. M. für jedes Stück Zugvieh außer der Bespannung, und für schweres Treibvieh; dann mit 15 kr. C. M. für jedes Stück kleines Treibvieh festgesetzt worden.

Welches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Gubernialdekret vom 2. November 1821. Z. 56968.

140.

Amtspakette in Schulsachen sind auch von der Postwagensgebühr befreyt.

Laut hohen Hofkammerdekrets vom 15ten Oktober l. J. Zahl 39569 haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 7ten September die Befreyung in Schulsachen von der Briefportogebühr auch auf die Postwagensgebühr auszudehnen allergnädigst bewilliget.

In Folge dieser allerhöchsten Entschließung haben die portopflichtigen Behörden und Ämter ihre durch den Postwagen zu versendenden Pakette in Schulsachen ohne Entrichtung des Postwagensporto gegen gehörige Journalisirung aufzugeben, und zu erhalten, und auf der Addresse jedesmal in Schulsachen beizusetzen.

Um das Postwagensgefäll vor jeder Beeinträchtigung zu verwahren, und den Schwärzungen möglichst vorzubeugen, wird verordnet, daß den Postwagenspaketten in Schulsachen keine Pakette andererGegenstände noch

Parthey- oder Privatsachen beigeschlossen werden dürfen, und daß bei Entdeckung von Einschwärzungen die Verordnung vom 1ten März l. J. Zahl 5042 (Gubernial-Zahl 16550.) in Anwendung zu bringen ist.

Wovon das Kreisamt zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt wird.

Gubernialdekret vom 7. November 1821. Zahl 57244.

141.

Die Reise- und Zehrungsköstten für städtische Beamten werden auf Konv. Münz umgesetzt.

Da die Vorspannsgebühr, die Wagenreparatur, und das Schmiergeld bereits in Konv. Münze für die in Kommissionen reisenden Staatsbeamte festgesetzt ist, so findet man bei dem Umstande, daß die Einkünfte bei den meisten Städten schon auf Metall-Münze umgestaltet sind, und bei den meisten Städten die Besoldungen der Magistratsbeamten und Löhnungen der Dienerschaft in eben dieser Münzgattung angewiesen werden, den in städtischen Angelegenheiten reisenden Staatsbeamten, so wie auch den städtischen Beamten und der Dienerschaft bei den vorfallenden Dienstreisen, die Aufrechnung der Diäten, und Zehrungsbeiträge vom 1ten Jänner 1822 an, und zwar bei den Staatsbeamten nach dem Diäten Schema vom Jahre 1813, bei den städtischen Beamten, und der minderen Dienerschaft nach der dem kön. Kreisamte unterm 22ten November 1811. Zahl 46922 hinausgegebenen Ausmaaß, jedoch nur in jenen Städten im Metallgeld zu bewilligen, bei welchen die städtischen Beamten und die Dienerschaft den ganzen Gehalt und Löhnung nach Zulassung der Konvenzionsmünzeinkünfte in eben dieser Münzgattung beziehen: für die übrigen Städte deren Beamte, und Diener entweder nur theilweise in Konv. Geld oder in W. W. mit Prozentenzuschüßen bezahlt werden; hat es

bei der bisherigen Übung nach welcher die Staatsbeamten die Diäten in W. W. mit dem 100perzentigen Zuschuß, die städtischen Beamten hingegen die einfache Ausmaaß nach dem Schema vom Jahre 1811 in W. W. bezogen haben, zu verbleiben.

Zugleich wird die Fuhrlohnsgebühr für städtische Beamte, und die Dienerschaft in eben diesen Städten für Wadowice pr. Pferd und Meile auf 10 kr. M. M. für die übrigen Städte aber pr. Pferd und Meile auf 8 kr. M. M die Wagenreparatur pr. Meile auf 4 kr. M. M. und das Schmiergeld pr. Stazion auf 2 ½ kr. M M. von eben diesem Termin an, festgesetzt, wobei es sich von selbst versteht, daß sonst alle Anmerkungen der Diäten-Ausmaaß vom Jahr 1811 pünktlichst zu beobachten, und alle unnöthige Reisen sowohl der Staatsbeamten, als auch des Magistrats- und Stadtkämmereypersonals, endlich der Dienerschaft in städtischen Angelegenheiten zur möglichsten Schonung der Stadtkassen sorgfältigst zu vermeiden sind.

Gubernial-Dekret vom 9ten November 1821. Z. 54259.

142.

Das aus dem Vermögen der Fuhrwesens-deserteurs einzuhebende Pönale von 30 fl. muß in Conv. Münz berichtiget werden.

Die hohe Hofkanzley hat mittelst Dekrets vom 4ten d. M. Zahl 31342 anher eröffnet: daß der k. k. Hofkriegsrath die Militärbehörden angewiesen habe: das aus dem Vermögen desertirter Fuhrwesens-Mannschaft einzuhebende Pönale von Dreißig Gulden vom 1ten November 1820 angefangen, wieder in Konv. Münze anzusprechen.

Da sich diese Verfügung auf den von dem Hofkriegsrathe und dem Finanzministerium aufgestellten Grundsatz gründet, daß alle jene Gebühren des Militärs, die schon vor dem Jahre 1798 bemessen wurden, seit dem 1ten November 1820 nach ihrer alten Aus-

maaß in Konv. Münze bezahlt werden, so wird das Kreisamt in Beziehung auf das mit hierortigem Erlaße vom 15ten May 1795 Zahl 12102 bekannt gemachte Direktorial-Dekret vom 25. April 1795 angewiesen: bei Realisirung derlei von den Militär-Behörden an selbes gelangenden Ansprüche sich hiernach zu benehmen.

Gubernialdekret vom 17. November 1821. Zahl 60386.

143.

Zur Entlassung vom Wehrstande auf abgetretene Wirthschaften muß die Nothwendigkeit der Erhaltung des ökonomisch guten Zustandes derselben im strengsten Sinne nachgewiesen werden.

Mit h. Hofkanzleydekrete vom 23 v. M. Z. 29558 ist erinnert worden: daß die Abtretung einer Wirthschaft, wenn sie als Titel zur Entlassung vom Wehrstande gelten soll, zur Erhaltung des ökonomisch guten Zustandes derselben im strengen Sinne nothwendig sein müße, und auf diese Bedingung um so genauer festzuhalten sey, als sonst dem Wehrstande seine tüchtigsten Glieder entzogen werden, und durch die Übernahme der mit beträchtlichen Ausgedinge belasteten Wirthschaften ihr Zustand und ihr Werth verschlimmert werden könnte.

Nach diesem Grundsatze hat sich das Kreisamt bei allen vorkommenden Entlassungsbitten wegen Abtretung von Wirthschaftsbesitzungen zu benehmen.

Gubernialdekret vom 19. Nov. 1821. Zahl 58090.

144.

Warnung von dem Beitritt zur Sekte der Carbonari, und Bestimmung der diesfälligen Strafen.

Seine k. k. Majestät haben, um Allerhöchst Ihre getreuen Unterthanen von den gemeinschädlichen Lehren

und der Verführung der Sekte der sogenannten Carbonari, welche ihr Unwesen in einem Theile von Italien getrieben haben, zu warnen, allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die eben so verbrecherischen als staatsgefährlichen Zwecke dieser verderblichen Gesellschaft, welche übrigens nicht allen Gliedern derselben von den Obern eröffnet werden, so wie sie bei den hierwegen Statt gefundenen Untersuchungen hervorkamen, zu Jedermanns Wissenschaft allgemein bekannt gemacht werden.

Die entschiedene Tendenz der Vereinigung der Carbonari ist die Umwälzung und Auflösung der bestehenden Regierungen.

So wie es sich nun von selbst versteht, daß Jeder, welcher diesen Zweck kannte, und dessen ungeachtet in die Gesellschaft der Carbonari trat, nach dem 52. §. des St. G. über Verbrechen des Hochverrathes schuldig ist, oder wenn er nach den §§. 54. und 55 desselben St. G., da ihm schon der Zweck bekannt war, die Fortschritte dieser Sekte nicht hinderte, oder die Glieder derselben anzuzeigen unterließ, sich dieses Verbrechens mitschuldig gemacht hat, und die von dem Gesetze darüber verhängte Strafe verwirkte, eben so wird sich vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Cirkulars angefangen, Niemand mehr mit der Unwissenheit des Zweckes der Sekte der Carbonari entschuldigen können, und wer immer daher seit diesem Zeitpunkte in diese Gesellschaft tritt, oder nach selbem die Fortschritte derselben zu hindern, oder ihre Glieder anzuzeigen unterläßt, wird nach den Bestimmungen der Paragraphe 52—53—54 — und 55. des St. G. über Verbrechen, welche unten in vollem Texte angeführt sind, abgeurtheilt werden.

Eben so findet der §. 56 des gedachten Strafgesetzbuches in Ansehung der Fälle, wo bei diesem Verbrechen den Entdeckern gänzliche Straflosigkeit und Geheimhaltung zugesichert ist, in Ansehung der Gesellschaft der Carbonari seine Anwendung, daher er

auch hier zu Jedermanns Kenntniß im vollem Texte aufgeführt ist.

Gubernialdekret vom 24. Nov. 1821. Z. 8720.

§. 52.

Das Verbrechen des Hochverraths begehet:

a) der die persönliche Sicherheit des Oberhaupts des Staats verletzet;

b) der Etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Staats-Verfaßung, auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von Aussen gegen den Staat angelegt wäre, es geschehe öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen oder in Verbindung durch Anspinnung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchem Zwecke leitende Geheimniße oder Anschläge, durch Aufwieglung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung, oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung.

§. 53.

Auf dieses Verbrechen, wäre es auch ohne allem Erfolge nur bei dem Versuche geblieben, wird die Todesstrafe verhängt.

§. 54.

Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht und ohne eigene Gefahr in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu hindern vorsätzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll lebenslang mit schwerecsten Kerker bestraft werden.

§. 55.

Auch Derjenige macht sich mitschuldig, der einen ihm bekannten, des Hochverrathes schuldigen Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen bedächtlich unterläßt, wofern nicht aus den Umständen erhellet, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet, eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist.

Ein solcher Mitschuldiger soll lebenslang mit schwerem Kerker bestraft werden.

§. 56.

Wer sich in die, in dem zweyten Punkte des 52 §. angedeuteten auf Hochverrath abzielenden Verbindungen eingelassen, in der Folge aber, durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten, und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdecket, dem wird die gänzliche Straflosigkeit und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

145.

Qualifikazionstabellen bei Kassadienstbesetzungen sind nur auf ein Jahr gültig.

Zu Folge hohen Hofkammerdekrets vom 9ten v. M. sind die Qualifikazions-Tabellen bei Kassadienstbesetzungen in einer und derselben Provinz nur auf ein Jahr gültig, und nach dessen Ablauf, oder bei einem Konkurs in einer andern erbländischen Provinz muß jedesmal eine neue Qualifikazionstabelle von dem um eine Beförderung bittenden Beamten beigebracht werden; welche Verfügung der kön. Kreiskasse zur Wissenschaft und Richtschnur bekannt gemacht wird.

Gub. Dekret vom 26. Nov. 1821. Zahl 61574.

146.

Für die Rettung eines in offenbarer Lebensgefahr schwebenden Menschen wird die Belohnung mit 25 fl. Conv. Münz bestimmt.

Mit hohem Hofkammer-Dekrete vom 10. November 1821 Zahl 40722 ist bewilliget worden, für die Rettung eines in offenbarer Lebensgefahr schwebenden Menschen die bestimmte Belohnung von Fünf und zwan-

zig Gulden von nun an, in Konvenzions-Münze zu erfolgen.

Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialdekret vom 30. November 1821. Zahl 62152.

147.

Wie sich bei Ertheilung bürgerlicher oder steuerbarer Gewerbsbefugnisse an Ausländer zu benehmen sey.

Mit hohem Hofkanzleidekrete vom 12ten November l. Jahrs Zahl 32931 ist bedeutet worden: Seine k. k. Majestät haben über die bei Ertheilung bürgerlicher oder steuerbarer Gewerbsbefugnisse an Ausländer zur Sprache gebrachten Vorsichten, unterm 10ten November l. J. zu entschließen geruhet, daß es für die Gewerbsverleihungen an Ausländer, weder eines neuen, den §. 29. des bürgerlichen Gesetzbuches beschränkenden Gesetzes, noch der Einschaltung einer besonderen Reservations-Clausel in den Verleihungs-Dekreten bedürfe. Sonach sey auch in Fällen, wo gegen die von dem Bewerber beigebrachten Dokumente kein gegründeter Verdacht vorliegt, eine Rücksprache mit ausländischen Behörden im polizeilichen Wege in der Regel nicht nothwendig, sondern es wird diese nur dann Pflicht für die Behörden, wenn solche Dokumente wegen der Ächtheit bedenklich erscheinen.

Welches dem Kreisamte mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß dasselbe hievon sämmtliche Ortsobrigkeiten zur genauen Darnachachtung bei vorkommenden Fällen zu verständigen habe.

Gubernialdekret vom 13. Dez. 1821. Zahl 62138.

148.

Nichtlandesfürstliche Orts= und Patrimonialgerichte, Dominien und Magisträte sind hinsichtlich ihrer offiziosen Judizial=Correspondenz Postporto frey.

Laut hohem Hofkammerdekrets vom 10ten Oktober 1821 Zahl 38241 haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 4ten September l. J. die nicht landesfürstlichen Orts- und Patrimonialgerichte, Dominien und Magistrate hinsichtlich ihrer offiziosen Judizial-Korrespondenz von Entrichtung des Briefporto unter der ausdrücklichen Bedingung allergnädigst zu befreien geruht

1tens. daß diese Portofreiheit unter keinem Vorwande auf Partheysachen ausgedehnt, oder Partheysachen den offiziosen Paketten beigeschloßen werden, und

2tens. daß jeder Unterschleif einer den offiziosen Paketten beiliegenden Privat-Correspondenz unterbleibe, und jede Bevortheilung des Postgefälls streng und unnachsichtlich angezeigt und geahndet werde, —

die vorerwähnten nicht landesfürstlichen Gerichte und Magistrate haben daher —

a) ihre offiziose Judizial-Correspondenz ohne Entrichtung des Briefporto gegen Journalisirung aufzugeben, und auf der Addresse jedesmal den Ausdruck: Offizioser Judizial-Gegenstand beizusetzen. — Eben so haben diese Behörden bei Erhalt offizioser Judizial-Correspondenz keine Portogebühr zu entrichten. —

b) Die Correspondenz in Partheysachen darf den offiziosen Paketten nicht beigeschloßen, sondern sie muß in einem abgesonderten Pakette mit dem Beisatze, Partheysache aufgegeben werden, in welchem Falle, wenn nämlich diese Correspondenz an eine portofreie Behörde, oder Person gerichtet ist, die Hälfte der tariffmäßigen Brief-Portogebühr

gleich bei der Aufgabe zu bezahlen, wenn aber diese Correspondenz an eine portopflichtige Behörde oder Parthey lautet, der ganze Briefporto entweder bei der Aufgabe, oder von dem Abnehmer zu entrichten seyn wird. —

c) Die Journalisirung der offiziosen Judizial-Correspondenz der nicht landesfürstlichen Gerichte und Magistrate hat auf die nämliche Weise Statt zu finden, wie es hinsichtlich der offiziosen Correspondenz der landesfürstlichen Behörden vorgeschrieben ist. —

d) Die nicht landesfürstlichen Gerichte und Magistrate haben über diese portofreye Dienst-Correspondenz eigene Postjournale zu führen, und die k. k. Postämter haben nach Verlauf eines jeden Militärquartals hierüber die Postscheine Littera B. auszustellen und solche nach vorläufiger Fertigung des aufgebenden Gerichts oder Magistrats an die Posthofbuchhaltung einzusenden.

e) Alle jene Vorschriften welche hinsichtlich der Verwahrung des Postgefälls von Unterschleifen, und Beeinträchtigung bei der offiziosen Correspondenz der landesfürstlichen Behörden bestehen, haben gleichfalls bei der portofreyen offiziosen Judizial-Correspondenz der nicht landesfürstlichen Gerichte, und Magistrate ihre ganze Anwendung, daher bei Entdeckung von Unterschleifen, wenn nämlich Privatbriefe oder Correspondenzen in Partheysachen, den offiziosen Judizial-Correspodenz-Paketten beigeschloßen werden; — auch die festgesetzten Geldstrafen einzutreten haben. Endlich

f) haben sich die landesfürstlichen Behörden bei ihrer offiziosen Judizial-Correspondenz mit den nicht landesfürstlichen Gerichten und Magistraten nach den vorerwähnten Bestimmungen genau zu benehmen, und auf der Addresse den Ausdruck Offizioser-Judizial-Gegenstand beizusetzen, und wenn vorschriftswidrige Einschlüße in den offizio-

sen Judizial-Correspondenz-Paketten wahrgenommen werden, hierüber sogleich die Anzeige zu erstatten.

Demselben wird daher aufgetragen, die obige allerhöchste Entschließung gewöhnlicher Massen kund zu machen.

Gubernialdekret vom 21. Dezember 1821. Zahl 63363.

149.

Bestimmung der Wegmauthgebühr bei dem Wegmauthamt Nro. 2. in Pilsno, dann der Brückenmauth in mehreren Stazionen.

Mit Bezug auf das gedruckte Kreisschreiben vom 15. und 16. Juni dieses Jahrs Zahl 31269, und 31633. wird bekannt gemacht:

1tens. Daß bei dem Wegmauthamte Nro. 2. in Pilsno, die Wegmauthgebühr für 4 Meilen eingehoben werde, und daß diejenige Parthey, welche sich ausweiset, die Wegmauth bei dem einen Schranken bezahlt zu haben, bei dem zweyten Schranken in Pilsno, wenn sie solchen am nämlichen Tage passirt, keine Wegmauth zu entrichten habe.

2tens. Daß für die in dem beiliegenden Ausweise .|. angedeuteten Brücken die Brückenmauthgebühr nach den angesetzten Tariffsklassen, in den durch das Kreisschreiben vom 15ten Juni dieses Jahrs Zahl 31269 festgesetzten Gebühren zu bezahlen sey.

3tens. Daß diese Zahlung bei den Brücken, Post Nro. 6. 7. 8. und 9. nächst Bolechow, Lissowice, Drohobycz, und Tysmenitz, vom Tage der erfolgten Verpachtung dieser neu errichteten Brückenmäuthe einzutreten habe.

Gubernial-Verordnung vom 27ten Dez. 1821. Zahl 67812.

.|.

Verzeichniß

mehrerer Brücken, bei welchen die Brückenmauth zu bezahlen ist.

Post Nro.	Standort der Brücken.	Länge der Brücke. Klafter	Länge der Brücke. Schuh	Die Brücken-Mauth ist zu zahlen nach der Klasse 1	2	3	Anmerkung.
1	Bei Mosciska eine Jochbrücke	10	—	1	—	—	Für dasjenige Zug- oder Triebvieh, welches durch das Wasser getrieben wird, sonach die Brücke nicht passirt, ist keine Mauthgebühr zu entrichten.
2	Bei Brzisko detto . .	21	—	—	1	—	
3	Bei Myskenice von der Wadowicer Seite eine Jochbrücke . .	23	3	—	1	—	
4	Von Wadowice gegen Andrichau eine Jochbrücke	28	—	—	1	—	
5	Bei Kolomea eine Jochbrücke	106	—	—	—	1	
6	Bei Bolechow eine Jochbrücke über den Sukiel-Bach . . .	60	—	—	—	1	
7	Bei Lissowice über den Bereznica-Bach eine Jochbrücke . .	10	—	1	—	—	
8	Bei Drohobycz über den Tysmenitza-Bach eine Jochbrücke . .	21	—	—	1	—	
9	Bei Tysmenitz über den Worona-Bach eine Jochbrücke . . .	24	—	—	1	—	

Lemberg am 27ten Dezember 1821.

150.

Dominien werden rücksichtlich ihrer Angaben über Reserveflüchtlinge einer schärferen Kontrolle unterzogen.

Der 15. §. der Reserve-Instrukzion vom Jahre 1812 und die Normalvorschrift vom 28ten September l. J. Zahl 50962 setzt fest, welches Verfahren gegen flüchtige Reservemänner zu beobachten sey.

Es kömmt sonach in dieser Beziehung bloß darauf an, daß das vorgeschriebene Verfahren strenge gehandhabt werde.

Um sich darüber noch mehr zu versichern, ist mit hohem Hofkanzleydekrete vom 11ten l. M. Zahl 35313 angeordnet worden: die Dominien rücksichtlich ihrer Angaben über flüchtig gewordene Reservemänner einer schärferen Kontrolle zu unterziehen, welche darum zu bestehen hat, daß die Dominien künftig bei den jährlichen Konskripzionsrevisionen legal und für jeden einzelnen Reservemann sich ausweisen müssen, ob und in wie weit selbe den Vorschriften des 15. §. der Reserveinstrukzion, und der obbezogenen Gubernialverordnung vom 28ten September laufenden Jahrs nachgekommen seyen, wo es sohin die Pflicht der hiernach bereits durch das k. k. General-Militärkommando angewiesenen Revisionskommissionen bleiben wird, die pflichtwidrig handelnden und nachlässigen Dominien dem Kreisamte zur vorschriftmässigen Amtshandlung anzuzeigen.

Wornach sich genau zu benehmen ist.

Gubernialdekret vom 29. Dezember 1821. Zahl 68017.

151.

Weisung was bei Uibersiedlungen aus einer erbländischen Provinz in die andere zu beobachten sey.

Die Verschiedenheit der in den altkonskribirten Provinzen und der lombardisch venezianischen Königreiche

— dann in Tyrol und Voralberg bestehenden Konskripzions- und Rekrutirungsgesetze, hat schon manche Versuche erzeugt, sich durch Übersiedlung der — in den letzteren Perioden bestehenden — wenige Ausnahmen von der Widmung zum Militär zulassenden Bestimmungen zu entziehen.

Es liegt zwar keineswegs in der Absicht der Staatsverwaltung irgend Jemanden die freye Übertragung seines Wohnsitzes aus einer Provinz in die andere zu verwehren, doch muß dabei eine gewiße, die ungeschmälerte Beobachtung des Konskripzionsgesetzes sichernde Vorschrift beobachtet werden.

So wie in den übrigen Provinzen jeder Übersiedlung in eine andere konskribirte Provinz, der Nachweis des Unterhaltes in dem neugewählten Aufenthaltsorte vorausgehen, und der Entlaßschein der Ortsbehörde durch das Kreisamt und das Werbbezirk-Revisoriat vidirt werden muß, eben so wird von nun an auch im lombardisch-venezianischen Königreiche eine Übersiedlung in ein anderes Gouvernement nur mit Vorwissen des Distrikts-Kommissärs und der Delegazion, in Tyrol und Voralberg aber des Landgerichtes und Kreisamtes Statt finden können, und die Erklärung erlassen werden, daß Jeder der sich in einer andern Provinz niederzulassen gedenket, die Aufnahmsbewilligung der Grundobrigkeit des neugewählten Aufenthaltsortes beibringe und die Mittel nachweise, sich in den letzteren seinen Unterhalt zu sichern.

Im Einklange mit dieser Verfügung wird in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 4ten Dezember l. J. Zahl 22202 verordnet:

a) daß den nicht mit einem von der Delegazion der Provinz oder dem Kreisamte des Kreises, in welchem der Geburtsort liegt, ausgefertigten Passe versehenen Lombardo-Venezianern oder Tyrolern und Voralbergern kein Aufenhalt zu gestatten, sondern sie in ihren Geburtsort zurückzuschieben seyen, den Fall ausgenommen, wo den Stellungsbehör-

den (wie dieß bei der diesjährigen Reserbestellung geschehen ist) im Allgemeinen das Recht eingeräumt wird, die in ihren Mittel betretenen Vagabunden, Paßlose und Rekrutirungsflüchlinge auf eigene Rechnung zu stellen.

b) Daß der wirklichen Ansiedlung nur unter der Bedingung gewillfahrt werden dürfe, wenn der bei der Ortsbehörde des neu gewählten Aufenthaltsortes darum Ansuchende, in Folge der ihm diesfalls nach Umständen auszustellenden vorläufigen schriftlichen Zusage, den vom Distriktskommissariate oder dem Landgerichte ausgefertigten Entlaßschein beibringt.

Weiset er sich damit, oder über die Hinderniße ihn zu erhalten, nicht längstens binnen einem halben Jahre aus, so sind gegen ihn, die überhaupt gegen Herumstreicher bestehenden Vorschriften anzuwenden.

Demnach hat das Kreisamt allgemein bekannt zu machen, daß Jeder, der ohne Paß und Bewilligung seiner Ortsbehörde, oder mit einem ausgelaufenen Paße sich in Galizien aufzuhalten versuchen sollte, sich es selbst zuzuschreiben habe, wenn er nach den, rücksichtlich der Widmung derlei Individuen zum Militär, bestehenden Vorschriften behandelt werden wird.

Hiebei ist ferner zu erklären:

c) daß die mit legaler Bewilligung aus dem lombardisch venezianischen Königreiche, dann aus Tyrol und Voralberg nach Galizien übersiedelten, und eben so auch die aus einer anderen Provinz in die eben genannten Provinzen übersiedelten Individuen, sammt ihren Angehörigen, welche sie mit sich nehmen, vom Tage ihrer Übersiedlung den Konskripzions- und Rekrutirungsvorschriften jener Provinz unterworfen seyen, in welcher sie sich niederlassen, weil sie von dem besagten Tage an, in der Provinz ihres neuen Aufenthalts als nazionalisirt zu betrachten sind.

Sobald einmal diese Verfügungen in Wirksamkeit getreten sind, so sind die Konskripzions- und Rekrutirungspflichtigen, welche ohne Bewilligung und ohne vorausgegangene Anzeige ihren Wohnsitz in einer anderen Provinz aufgeschlagen haben, nach ihrer etwaigen Rücksendung in die Heimath nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften, entweder als Rekrutirungsflüchtlinge oder als Übertreter der Paßvorschriften unnachsichtlich zu bestrafen.

Gubernialdekret vom 29. Dez. 1821. Zahl 68087.
